

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**10**  
Schweizerische Zeitschrift  
für Soziale Arbeit  
Revue suisse  
de travail social **11**

Seismo

*Herausgeber / Éditeur*

Schweizerische Gesellschaft für Soziale  
Arbeit / Société suisse de travail social  
(SGSA / SSTS)

*Redaktionskomitee / Comité de rédaction*

Jean Michel Bonvin (Haute école de travail  
social et de la santé · EESP · Vaud)  
Thomas Gabriel (Zürcher Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften)  
Gisela Hauss (Fachhochschule Nordwest-  
schweiz)  
Verena Keller (Haute école de travail social  
et de la santé · EESP · Vaud)  
Marcel Meier Kressig (Fachhochschule  
St.Gallen)

*Wissenschaftlicher Beirat /  
Comité scientifique*

Sabine Andresen (Universität Bielefeld)  
Harald Ansen (Fachhochschule Hamburg)  
Barbara Friebertshäuser (Universität  
Frankfurt a. M.)  
Arno Heimgartner (Universität Graz)  
Emmanuel Jovelin (Université catholique  
de Lille)  
Mirja Satka (Universität Helsinki)  
Wolfgang Schröer (Universität Hildesheim)  
Caroline Skehill (Universität Belfast)  
Heinz Sünker (Universität Wuppertal)

*Manuskripte und redaktionelle Zuschriften /  
manuscrits et correspondance rédactionnelle*

Jean Michel Bonvin  
E-mail: [jmbonvin@eesp.ch](mailto:jmbonvin@eesp.ch)  
Thomas Gabriel, Tel. +41 (0)58 934 88 52  
E-mail: [thomas.gabriel@zhaw.ch](mailto:thomas.gabriel@zhaw.ch)  
Gisela Hauss, Tel. +41 (0)62 311 96 75  
E-mail: [gisela.hauss@fhnw.ch](mailto:gisela.hauss@fhnw.ch)  
Verena Keller, Tel. 0041 (0)21 651 03 41  
E-mail: [verena.keller@eesp.ch](mailto:verena.keller@eesp.ch)  
Marcel Meier Kressig  
Tel. +41 (0)71 844 48 80  
E-mail: [marcel.meierkressig@fhsg.ch](mailto:marcel.meierkressig@fhsg.ch)

Für Informationen zur Gestaltung von  
Manuskripten und zum Copyright siehe  
Innenseite des back cover.

*Subskription*

Seismo Verlag, Zähringerstr. 26  
CH-8001 Zürich  
Tel.: +41 (0)44 261 10 94  
Tel./Fax: +41 (0)44 251 11 94  
E-mail: [info@seismoverlag.ch](mailto:info@seismoverlag.ch)  
<http://www.seismoverlag.ch>

*Jahresabonnement:* SFr. 30.–

(Zwei Ausgaben pro Jahr / deux cahiers  
par année)

*Einzelheft:* SFr. 20.–

Alle Preise zuzüglich Versandkosten.

Für die Mitglieder der Schweizerischen  
Gesellschaft für Soziale Arbeit ist der  
Abonnementspreis im Jahresbeitrag der  
Gesellschaft inbegriffen.

Pour les membres de la Société suisse de  
travail social, le prix de l'abonnement est  
compris dans la contribution annuelle.

*Gestaltungskonzept*

Markus Traber, St. Gallen  
[www.trabertypo.ch](http://www.trabertypo.ch)

*Druck*

Ediprim AG, Biel

# Inhaltsverzeichnis / Table des matières

3 (dt) *Marcel Meier Kressig*

7 (f) Editorial

## **Contributions / Beiträge**

11 *Christian Reutlinger und Bettina Brüsche*

Die Rede von der Parallelgesellschaft – eine raumwissenschaftliche Betrachtung

32 *Esteban Piñero*

Irritationen der Vielfalt. Fachliche Implikationen einer transkulturellen Öffnung der Verwaltung

54 *Myriam Eser Davolio und Eva Tov*

Integration fördern durch individuelle Vereinbarungen? Evaluation des Pilotprojekts zur Einführung der Integrationsvereinbarung in fünf Kantonen

70 *Sylvie Mezzena*

La réflexivité dans et sur l'action: enjeux pour la professionnalisation des travailleurs sociaux

84 *Daniel Rosch*

Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit – Erscheinungsformen und rechtliche Aspekte

108 *Esther Forrer Kasteel und Patricia Schuler*

Nutzung und Qualität von Tagesschulen und Schülerclubs in der Stadt Zürich: Erste Ergebnisse aus einer Elternbefragung

## **Notes de recherches et d'enseignement / Notizen aus Forschung und Lehre**

132 *Fabienne Rotzetter*

Soziale Arbeit in Gesellschaft – Ein Tagungsbericht der Summer School 2010

- 138 **Nouvelles Parutions / Neuerscheinungen**
- 141 **Colloques / Tagungen**
- 144 **Auteurs et auteurs / Autorinnen und Autoren**
- 147 **Call for Papers**

# Editorial

Autor(en): **Kressig Meier, Marcel**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Liebe Leserin, lieber Leser,

*Der regelmässige Blick in Schweizer Presseerzeugnisse offenbart Dramatisches: Die Schweiz ist sich ihrer Identität angesichts der Zuwanderung nicht mehr sicher! Es sind nicht nur die überfüllten Züge, die gestiegenen Mieten und der Verdrängungskampf um Arbeitsstellen, die den Schweizerinnen und Schweizern zu schaffen machen. Themen wie Verschärfung der Einbürgerungspraxis, Burkaverbot, Mundart im Kindergarten, Parallelgesellschaft und Beschränkung der Zuwanderung machen Schlagzeilen. Der Kampf um die kulturelle Hegemonie wird aktuell entlang inhaltlicher Positionen zum Label «Schweiz» und zum Verständnis von Integration geführt. Wie der Zwischenstand in diesen Auseinandersetzungen aussieht, offenbaren die letzten Abstimmungsergebnisse.*

*In der fachlichen Diskussion ist der Integrationsbegriff umstritten, was zum einen terminologisch bedingt ist, zum anderen mit je damit verknüpften bzw. assoziierten theoretisch-konzeptionellen Überlegungen zusammenhängt. Integration – als Prozess und Ergebnis eines Zusammenschlusses von Teilen zu einem Ganzen – ist nicht so einfach zu fassen, denn allein ihre Zunahme führt nicht zwingend zu einem besseren Resultat, wie schon das einfache Beispiel von hoch integrierten Sekten illustriert. Es sind also zwingend weitere, qualitativ zu bestimmende Aspekte wie Mechanismen und Formen der Integration, Machtkonstellationen, Vorstellungen des Soll-Zustands, normative Orientierungen, Zielgruppen usw. einzubeziehen. Die Fachdebatte kreist denn auch um die Konzeptionen von Integration, Assimilation, Multikulturalität, Transnationalität und Diversity. Dabei geht es immer auch um modellhafte Vorstellungen der Einbindung von Individuen in die Gesellschaft: Beschwört das Modell «Integration» in der Regel die Gesellschaft als Einheit und setzt auf Kultur als verantwortliche Instanz, so geht das staatszentrierte Modell «Inkorporation» von der Politik als Steuerungszentrum der Gesellschaft aus und fokussiert daher auf die Gestaltung von Mitgliedschaft, welche über (politische und soziale) Rechte vermittelt ist. Neben einem universalistischen Verständnis von «citizenship» bzw. «citoyenneté» finden sich auch Konzeptionen, welche die Zugehörigkeit zu einer Gruppe in den Vordergrund stellen und im Kontext von diversity diskutiert werden. Ein*

drittes Modell schliesslich nimmt die Differenzierung moderner Gesellschaften ernst und setzt auf «Inklusion» in unterschiedliche Lebensbereiche, die freilich für die einzelnen Menschen nicht alle gleich relevant sind. Fragen von Ausgrenzung und mangelnder Teilhabe wären konsequenterweise auf diese Lebensbereiche zu beziehen.

Dies führt uns zu einem anderen Aspekt, der in der Debatte um Anerkennung oder Umverteilung thematisiert wird. Gemeint ist die Frage, ob in differenzierten Gesellschaften die Anerkennung der kulturellen Besonderheiten von Individuen und Gruppen im Vordergrund zu stehen hat oder nicht vielmehr die gerechte Verteilung von gesellschaftlich als wichtig erachteten Ressourcen. Es scheint zunehmend, dass diese Fragestellung in die Irre führt: Ansprüche auf Anerkennung sind nach Nancy Fraser mit Forderungen nach Umverteilung zu verbinden, denn Verweigerung der Anerkennung und ökonomische Diskriminierung sind oft miteinander verschränkt. So wäre ohne Vorabfestlegung der Rangfolge jeweils im konkreten Fall zu klären, inwieweit die Mittelverteilung und/oder die Anerkennungsordnung das Vermögen von Individuen/Gruppen einschränken, ihre Vorstellung vom guten Leben umzusetzen.

Auch die Dialektik von Gleichheit und Differenz ist eine ständige Quelle theoretischer Unruhe. Dies hat Auswirkungen bis hin zu methodischen Fragen, beispielsweise ob für Soziale Arbeit im Migrationskontext ein besonderes Kompetenzprofil vonnöten ist oder nicht vielmehr die allgemeinen professionellen Kompetenzen besonders konsequent zum Einsatz kommen sollten. Dem Gleichheitskonzept kann vorgeworfen werden, dass es einer Homogenisierung, Assimilierung und Einebnung von Unterschieden Vorschub leiste, dem Differenzkonzept, dass es auf einem Essentialismus kultureller Merkmale basiere und letztlich zu einer Kulturalisierung bzw. Ethnisierung sozialer und ökonomischer Probleme führe. Konzeptionelle Auswege werden dementsprechend auch über Begriffe wie egalitäre Differenz, differenzierte Gleichheit oder – grundlegender noch – gleiche Freiheit gesucht. Dies verweist auf die Notwendigkeit, verschiedene Facetten der Vielfalt zusammenzudenken, wodurch sich nicht einfach eine bunte Welt offenbart, sondern eine vielfältig stratifizierte Welt. Angesichts dessen liegt der professionelle Anspruch in der Kunst der Differenzierung mit Blick auf die Ermöglichung gleicher Freiheiten und Sicherheiten.

Im öffentlichen Diskurs um Migration und Integration spitzt sich die Auseinandersetzung um das Zusammenleben in Zuwanderungsgesellschaften im Kampfbegriff der Parallelgesellschaft zu. Der Beitrag von Christian Reutlinger und Bettina Brüscheweiler geht diesbezüglich der Frage nach, was

eigentlich «parallel» zur Gesellschaft heisst. Aus einer raumtheoretischen Perspektive wird das Gebilde Parallelgesellschaft dekonstruiert, um scheinbar unhinterfragte Paradoxien und dahinter liegende Raumkonstruktionen und deren Bedeutung für die wissenschaftliche Diskussion sichtbar zu machen. In einem Ausblick werden die damit verbundenen Herausforderungen für eine reflexive Soziale Arbeit aufgezeigt, welche eine Gesellschaftsform, in der eine Transnationalisierung der sozialen Welt von unten mitdenkt, und welcher eine soziale Entwicklungsvorstellung hinterlegt ist.

Der Beitrag von Esteban Piñeiro widmet sich der transkulturellen Öffnung der Verwaltung in der Schweiz. Der Autor arbeitet die zentralen konzeptionellen Koordinaten dieser Öffnungsstrategie heraus und schärft die darin eingeschriebenen Deutungsmuster und Handlungslogiken anhand des angelsächsischen Verwaltungsdiskurses. Anschliessend widmet er sich der Frage, inwieweit das Öffnungspostulat für die fachlichen Handlungsstandards von einzelnen Dienststellen anschlussfähig ist oder ob es diese nicht gar zu unterminieren droht. Anhand zweier Beispiele, der Sozialarbeit und der Polizei, wird das diffizile Zusammenspiel der unterschiedlichen Handlungslogiken diskutiert. Seine Analyse führt zum Ergebnis, dass sich das Öffnungsprogramm gegenüber den Vielfaltskonstruktionen der jeweiligen Dienste öffnen muss und zwingend einer praxeologischen Modellierung bedarf.

Einem anderen Aspekt der gegenwärtigen Integrationspolitik widmet sich der Beitrag von Miryam Eser Davolio und Eva Tov. Nach einer Einbettung des Instruments der Integrationsvereinbarung in den Kontext einer nachholenden Integrationspolitik stellen die Autorinnen die Ergebnisse ihrer Evaluationsstudie zur Umsetzung der Integrationsvereinbarungen in fünf Schweizer Kantonen vor. Daraus werden einige kritische Aspekte auf gesellschaftspolitischer Ebene abgeleitet. Der Artikel schliesst mit einer Reflexion über die Integrationsvereinbarungen als sozialpolitische Innovation im Spannungsfeld zwischen Fördern und Fordern, wobei ein besonderes Augenmerk der Rolle der Sozialen Arbeit gilt.

Die anderen Beiträge dieser Ausgabe widmen sich anderen Themen: Der Beitrag von Sylvie Mezzena thematisiert einen Aspekt in der Ausbildung der Sozialen Arbeit, dem erstaunlicherweise im frankophonen und deutschsprachigen Raum wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird – dem Verhältnis von reflexivem Handeln und implizitem Wissen. Zu dessen Klärung könnten etwa nicht-rationalistische Handlungs- bzw. Praxistheorien herangezogen werden. Interessante Überlegungen dazu finden sich aber auch in den nicht-intellektualistischen Ansätzen von Gilbert Ryle, Michael Polany und Donald Schön. Diese Strömung steht denn auch im Mittelpunkt der Ausführungen der

*Autorin zu der Herausforderung dualer Ausbildungssysteme, sowohl theoretisches wie praktisches Wissen zu vermitteln. Vor dem Hintergrund von Schöns Reflexionskonzepten beleuchtet sie das Modell des reflexiven Praktikers kritisch und plädiert für ein weniger mentalistisches Verständnis des professionellen Handelns.*

*Der Artikel von Daniel Rosch beleuchtet das Phänomen des Zwangs im Kontext der Sozialen Arbeit. Nach einer Umschreibung von Zwang als im Kern alltägliches Phänomen wird der Begriff für die Soziale Arbeit und für das Recht nutzbar gemacht, indem er auf einen wertegebundenen Ansatz analog zu Silvia Staub-Bernasconis Konzept von Behinderungs- und Begrenzungsmacht bezogen wird. Daraus wird ersichtlich, dass es einen sozialarbeiterisch relevanten Zwangskontext gibt, der je nach Intensität auch rechtlich relevant wird. Legalität wird in Bezug zur Legitimität der Sozialen Arbeit gesetzt. Inwieweit die rechtlichen Grundsätze im Sinne eines für die Methodik zu beachtenden Rahmens zu berücksichtigen sind, wird im zweiten Teil des Artikels dargestellt.*

*Der letzte Beitrag stellt erste Ergebnisse einer Studie zur Qualität von Tagesschulen und Schülerclubs in der Stadt Zürich vor. Die Autorinnen, Esther Forrer Kasteel und Patricia Schuler, stellen ihr Forschungsdesign vor und präsentieren die quantitativen Resultate zur Situation der Eltern sowie zur Nutzung und Beurteilung der untersuchten Angebote der Ganztagesbetreuung. Ein erstes Fazit aus dem Vergleich von freiwilligen bzw. gebundenen Betreuungsformen rundet die Ausführungen ab.*

*Im Anschluss an die theoretischen und empirischen Beiträge finden Sie einen Bericht über die Summer School 2010 zum Thema «Soziale Arbeit in Gesellschaft» an der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie Hinweise zu Neuerscheinungen und Tagungen. Besonders hinweisen möchten wir Sie auf den Call for Papers für das nächste Sonderheft zu «Jugend, Arbeitslosigkeit, Prekarität und Exklusion in der Schweiz» am Ende des vorliegenden Heftes.*

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Für die Redaktion  
Marcel Meier Kressig

---

## Chère lectrice, cher lecteur,

*La lecture de la presse suisse révèle des évolutions dramatiques : la Suisse est en train de perdre son identité à cause de la migration. Les trains bondés, les loyers exorbitants et la lutte pour les places de travail préoccupent les Suissesses et les Suisses. De plus, le durcissement des procédures de naturalisation, l'interdiction de la burqa, ou encore les questions du dialecte au jardin d'enfants, l'émergence de « sociétés parallèles » avec leurs règles propres (Parallelgesellschaft) ou les restrictions de la migration font les grands titres. Les luttes au sujet de l'hégémonie culturelle se mènent aujourd'hui via les controverses sur le label « Suisse » et la définition du concept d'intégration. Les résultats des dernières votations témoignent des rapports de force en la matière.*

*Le débat des spécialistes sur le concept d'intégration est controversé. Les raisons de ces divergences résident à la fois dans le terme lui-même et dans les références théoriques et conceptuelles y relatives. L'intégration – à la fois processus et résultat conduisant des parties vers un tout – n'est pas simple à saisir. Le seul renforcement de l'intégration n'améliore pas nécessairement la cohésion sociale, comme le montre l'exemple de sectes parfaitement intégrées. Il faut donc aussi prendre en compte des aspects qualitatifs tels que les mécanismes et les formes de l'intégration, les rapports de pouvoir, les conceptions de l'idéal de l'intégration, les valeurs en jeu, les groupes cibles visés, etc. C'est pour ces diverses raisons que le débat entre spécialistes porte sur les définitions des concepts de l'intégration, de l'assimilation, de la multiculturalité, de la transnationalité et de la diversité. Ce débat ne peut être mené sans référence aux diverses modélisations des rapports entre l'individu et la société. Dans le modèle « intégration », la société est généralement conçue comme une unité et la culture est envisagée comme l'instance régulatrice. Dans le modèle « insertion » par contre, centré sur l'Etat, c'est le politique qui est vu comme régulateur de la société. Ce modèle vise la participation au travers des droits sociaux et politiques. Une compréhension universaliste du concept de citoyenneté coexiste ici avec des références au concept de diversité. Ce dernier désigne avant tout l'appartenance à un groupe. Un troisième modèle, enfin, prend acte des processus de spécialisation et de différenciation à l'œuvre dans les sociétés modernes. Il vise l'« inclusion » dans diverses sphères de la vie, dont*

*l'incidence sur l'exclusion et la participation varie cependant selon chaque personne.*

*Ces réflexions nous conduisent à une autre dimension du débat sur la reconnaissance et la répartition des richesses : à quelle revendication faut-il accorder la priorité, à la reconnaissance des particularités culturelles d'individus ou de groupes, ou plutôt à la répartition juste des ressources ? Il semble que la question ainsi posée ne mène nulle part. Il s'agit bien plus de lier les deux exigences, celle de la reconnaissance et celle de la répartition des richesses (Fraser). En effet, le manque de reconnaissance et la discrimination économique vont généralement de pair. Il s'agirait alors de déterminer les priorités non pas de manière générale mais de cas en cas, afin que les individus et les groupes puissent réaliser leur idéal d'une vie bonne.*

*La dialectique entre égalité et différence est également une source constante de controverses conceptuelles, qui ont des incidences pratiques. On peut ainsi se demander si un ou une travailleuse sociale employée auprès de personnes migrantes doit disposer de compétences spécifiques en matière de migration. On peut critiquer le modèle de l'égalité parce qu'il favorise l'homogénéisation, l'assimilation et la normalisation des différences, comme le modèle de la différence peut être critiqué en raison de sa conception essentialiste des caractéristiques culturelles, qui conduirait à une culturalisation ou ethnicisation des problèmes sociaux et économiques. Une issue possible à cette controverse réside dans des modèles conceptuels tels que la différence égalitaire, l'égalité différentielle, ou encore la liberté égalitaire. Il est en effet nécessaire de penser les différents aspects de la diversité de manière systémique. Ainsi se révélera non seulement un monde multicolore, mais aussi un monde stratifié de multiples manières. Dans ce contexte, l'exigence professionnelle consiste dans l'art de la différenciation avec la visée de promouvoir des sécurités et des libertés égales pour toutes et tous.*

*Le débat public sur les thèmes de la migration et de l'intégration, du vivre ensemble dans des sociétés de migration, trouve son apogée avec le concept de « société parallèle » (Parallelgesellschaft), utilisé comme un véritable terme de combat. La contribution de Christian Reutlinger et de Bettina Brüscheweiler interroge ce concept de « société parallèle ». Dans une perspective de « théorie de l'espace » (raumtheoretisch), l'auteure et l'auteur déconstruisent l'objet « société parallèle », afin de rendre visibles les paradoxes et les constructions de l'espace qui les fondent et leur signification pour la discussion scientifique. L'article se termine avec une réflexion sur les défis d'un travail social réflexif qui intègre la transnationalisation du monde vue d'en bas et qui se fonde sur la perspective d'un développement social.*

*La contribution d'Esteban Piñero est consacrée à l'ouverture trans-culturelle de l'administration en Suisse. En mobilisant les discours anglo-saxons sur l'administration, l'auteur met au jour les repères conceptuels centraux à l'œuvre dans cette ouverture ainsi que les valeurs et logiques sous-jacentes. Il se demande ensuite si le postulat d'ouverture permet de généraliser et renforcer les standards professionnels des services et institutions ou si, au contraire, il risque de les mettre en question. A l'aide de deux exemples, la police et le travail social, il analyse la collaboration difficile entre des logiques professionnelles différentes. Son analyse se conclut avec l'exigence d'une différenciation des programmes d'ouverture institutionnelle en fonction des services et la nécessité de construire des modèles professionnels pratiques.*

*La contribution de Miryam Eser Davolio et d'Eva Tov est, quant à elle, consacrée à un autre aspect de la politique d'intégration actuelle. Elles analysent les conventions d'intégration introduites dans le contexte d'une politique d'intégration réactive, pour présenter les résultats d'une évaluation de la mise en œuvre de ces conventions dans cinq cantons suisses. Elles développent par la suite quelques aspects critiques. L'article se termine par une réflexion sur les conventions d'intégration en tant qu'instruments innovants situés dans le champ de tension constitué par la conditionnalité de l'aide (Fördern und Fordern), avec une attention particulière au rôle du travail social.*

*Les autres contributions de ce numéro abordent des thématiques différentes. L'article de Sylvie Mezzena porte sur un aspect de la formation en travail social encore peu étudié dans les régions francophone et germanophone : les rapports entre l'action réflexive et les savoirs implicites. Des théories de l'action non rationalistes peuvent contribuer à éclairer ces rapports tout comme les réflexions intéressantes, non intellectualistes, de Gilbert Ryle, Michael Polanyi et Donald Schön. L'auteure se fonde sur ces courants de pensée lorsqu'elle étudie les enjeux des systèmes de formation duaux visant la transmission de savoirs théoriques et pratiques. En se démarquant quelque peu des conceptions de Schön, elle donne un éclairage critique du concept du praticien et de la praticienne réflexive. Elle prône ainsi une compréhension moins mentaliste de l'action professionnelle.*

*L'article de Daniel Rosch éclaire le phénomène de la contrainte en travail social. Il décrit la contrainte comme un phénomène ordinaire, quotidien, pour en donner ensuite une définition utilisable en travail social et dans la sphère du droit. L'auteur fonde cette définition sur un choix de valeurs, conformément à la perspective ouverte par les concepts de Staub-Bernasconi de pouvoirs de contrainte et de limitation (Behinderungs- und Begrenzungsmacht). Ces réflexions mettent au jour les contextes de contrainte dans le*

*champ du travail social ainsi que leurs dimensions juridiques. L'auteur prête une attention particulière aux rapports entre légitimité et légalité dans le travail social. Dans la deuxième partie de son article, il précise les modalités selon lesquelles le droit influence les méthodes d'intervention.*

*La dernière contribution présente les premiers résultats d'une évaluation de la qualité des écoles à horaire continu et des clubs d'écoliers et écolières en ville de Zurich. Les auteures, Esther Forrer Kasteel et Patricia Schuller, décrivent le design de leur étude et présentent des résultats quantitatifs concernant la situation des parents ainsi que leur utilisation et leur évaluation des dispositifs. L'article se termine avec une réflexion sur les différences entre des modes d'accueil contraints (sous mandat) et volontaires.*

*En clôture de ce numéro figurent un rapport sur la Summer School 2010 de la Haute école Nordwestschweiz consacrée au thème «Travail social et société», ainsi que des indications concernant les publications récentes et les congrès. Nous attirons votre attention plus particulièrement sur le Call for Papers pour le prochain numéro spécial de notre revue, qui sera consacré au thème «Jeunesse, chômage, précarité et exclusion en Suisse». Ce Call se trouve à la fin du numéro.*

Nous vous souhaitons une agréable lecture.

Pour la rédaction :  
Marcel Meier Kressig

# Die Rede von der Parallelgesellschaft : eine raumwissenschaftliche Betrachtung

Autor(en): **Reutlinger, Christian / Brüscheiler, Bettina**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832474>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Christian Reutlinger, Bettina Brüscheiler

## Die Rede von der Parallelgesellschaft – eine raumwissenschaftliche Betrachtung

### Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, was in der *Rede von der Parallelgesellschaft* eigentlich «parallel» zur Gesellschaft heisst. Aus einer raumtheoretischen Perspektive wird das Gebilde *Parallelgesellschaft* dekonstruiert, um scheinbar unhinterfragte Paradoxien und dahinter liegende Raumkonstruktionen und deren Bedeutung für die wissenschaftliche Diskussion sichtbar zu machen. In einem Ausblick werden die damit verbundenen Herausforderungen für eine reflexive Soziale Arbeit, welche eine Gesellschaftsform in der eine Transnationalisierung der sozialen Welt von unten mitdenkt und welcher eine soziale Entwicklungsvorstellung hinterlegt ist, aufgezeigt.

### Problemaufriss und Inhalt

Das Buch *Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter* von Kirsten Heisig (2010), der als «Justiz-Star», «Schrecken von Neukölln» oder «Richterin Courage» bekannten Jugendrichterin von Berlin-Neukölln hat im Sommer 2010 für Furore gesorgt. Heisigs Buch wurde als «Abrechnung mit den gesellschaftlichen Umständen» dargestellt, indem sie beispielsweise den Zusammenhang zwischen der Gewaltfrage Jugendlicher und der Existenz von geschlossenen Gesellschaften «neben» unserer Gesellschaft, sogenannter *Parallelgesellschaften* aufgezeigt hat (Heisig 2010). Dazu bringt Heisig in einem Interview ihre Argumentation folgendermassen auf dem Punkt:

*«Es gibt in den Migranten-Vierteln [...] eine besondere Ballung von Problemen, aus denen sich Kriminalität speist. [...] Da kommt vieles zusammen: einerseits hohe Arbeitslosigkeit, Schul-Distanz und allgemeine Verwahrlosung. Hinzu kommen kulturelle Faktoren: Der Männlichkeitswahn ist bei manchen Türken und Arabern besonders ausgeprägt. Ehre und Respekt sind so emotional entwickelt, dass es schnell zu Gewalt kommt. [...] Es entwickeln sich geschlos-*

sene Gesellschaften mit eigenen Regeln. *Darin sehe ich eine große Gefahr»* (Berg 2009, Hervorh. i. O.).

Ein weiteres Buch hat jüngst bereits im Vorfeld seines Erscheinens viel Diskussionsstoff geliefert: Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen (Sarrazin 2010). Der Druck wurde aufgrund der Reaktionen so gross, dass der Autor, der ehemalige Berliner Finanzsenator Thilo Sarrazin, seinen Posten im Vorstand der Deutschen Bundesbank räumen musste und für die deutsche SPD untragbar wurde, so dass sie ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet hat. Ähnlich wie Heisig analysiert Sarrazin die «Migrationsproblematik» und ihre Folgen. Beides erachtet er als «drängendstes Problem Deutschlands». Neben vielen provokanten Thesen und durchaus schwierig besetzten Themen, auf die in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden kann, macht Sarrazin in seinem Buch ebenfalls auf die Gefahr der Existenz und Konsolidierung sogenannter Parallelgesellschaften aufmerksam:

*«Parallelgesellschaften gehen meist mit regionaler Konzentration einher [...]. Sie nehmen dort leicht einen Ghettocharakter an, wo die Bevölkerung bei hoher Unterbeschäftigung größtenteils von Sozialtransfers lebt. Das gilt für das nördliche Neukölln mit seiner türkischen und arabischen Bevölkerung) [...]. Parallelgesellschaften bilden sich zudem umso leichter und existieren umso länger, je größer das Desinteresse der Migranten an der Mehrheitsgesellschaft ist und je mehr man es vorzieht, unter sich zu bleiben [...]. Das Ergebnis ist eine negative Auslese innerhalb der muslimischen Parallelgesellschaft. Deutschland finanziert so einen Teil des muslimischen Proletariats, das in den Herkunftsländern keine Chance sieht, die attraktiver wären als die deutsche Sozialhilfe»* (Sarrazin 2010, S. 294 ff.).

Diese beiden Beispiele beziehen sich auf den Berlin-Neukölln, einen Stadtteil mit rund 300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, davon insgesamt 40 Prozent mit einem Migrationshintergrund. Aber auch im gesamten deutschsprachigen Raum wird die *Rede von der Parallelgesellschaft* immer lauter, wie die folgenden Beispiele aus der Schweiz zeigen.

So spricht die Schweizer Bundesrätin Widmer-Schlumpf in einem Artikel über das Burka-Verbot davon, dass die Entstehung von *Parallelgesellschaften* in der Schweiz nicht toleriert werden dürfe: «Die Schweiz muss ihre eigenen Werte durchsetzen» (sda 2010). Oder: Eine Interpellation<sup>1</sup> eines Schweizer Parlamentariers aus dem Jahre 2006 nimmt die scheinbare Ent-

stehung von *Parallelgesellschaften* in der Schweiz und die (seiner Ansicht nach) damit verbundenen Gefahren zum Anlass, eine Diskussion zum Thema zu lancieren (Interpellation, 06.3558 vom 5.10.2006). Aber auch die Schweizer Medien verwenden den Begriff der *Parallelgesellschaft* eher polemisch und reden beispielsweise bei der jüdischen *community* der Schweiz von einer «harmlosen *Parallelgesellschaft*» (Venutti 2010, Hervorh. d. V.).

Ein erster medialer Überblick über die *Rede von der Parallelgesellschaft* lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- › Debatten um Migration und Integration, wie sie derzeit in Deutschland, der Schweiz und Österreich intensiv geführt werden, münden erstens häufig in eine Diskussion um sogenannte *Parallelgesellschaften* (vgl. Ceylan 2006; Häussermann 2009).
- › Zweitens wird die *Rede von der Parallelgesellschaft* meist im Zusammenhang mit Segregation von Migrantinnen und Migranten bzw. der Problematisierung von homogenen und geschlossenen religiösen Gemeinschaften geführt. Glaubt man diesem allgemeinen Tenor, so scheinen sich parallele Strukturen rasant zu vermehren und es entsteht der Eindruck, «dass Migration fast zwangsläufig in Parallelgesellschaften endet» (Bukow 2008, S. 1).
- › Und drittens scheinen *Parallelgesellschaften* in sogenannt benachteiligten Stadtteilen lokalisierbar (vgl. Reutlinger 2010; Kessl/Reutlinger 2010).

Problematisch scheint an dieser Diskussion insbesondere zu sein,

- › dass allein die sichtbaren Zeichen von Segregation, wie beispielsweise die sichtbare Konzentration von Migranten mit entsprechend ethnisch geprägten Infrastrukturen aus Läden, Gastronomie, geselligen oder religiösen Einrichtungen, als Beweis einer gescheiterten Integration gelten (vgl. Häussermann 2009; Halm/Sauer 2006a, 2006b);
- › dass beispielsweise die Frage ob *gated communities*<sup>2</sup> auch eine Form von *Parallelgesellschaften* darstellen, kaum aufgegriffen wird<sup>3</sup> (vgl. Gaitanides 2001; Roost 2000; Siebel 2000);
- › dass die immer grösser werdenden globalen Verflechtungszusammenhänge von Gütern, Dienstleistungen und Menschen und die damit verbundene Komplexität von Migrations- und Austauschprozessen ebenso ausgeblendet wird (vgl. Pries 2011; Reutlinger 2011), wie die Tatsache, dass wir – bedingt durch Pluralisierungs- und Individualisierungstendenzen – uns zunehmend alle in einer Art «Parallelwelt» neben jeder anderen befinden; und schliesslich

- › dass das Leben in solchen scheinbar existenten *Parallelgesellschaften* problematisiert wird, Veränderung bzw. Ursachen bei der Mehrheitsgesellschaft jedoch selten gesucht werden (vgl. beispielsweise Häussermann 2007).

Unklar bleibt jedoch, was in der *Rede von der Parallelgesellschaft* eigentlich «parallel» zur Gesellschaft meint. Dieser Frage wird im Folgenden genauer auf den Grund gegangen, indem das scheinbar existente und sich verfestigende Gebilde *Parallelgesellschaft* raumtheoretisch dekonstruiert wird. Der vorliegende Beitrag gliedert sich entlang folgender Fragestellungen

1. Wer redet wie über die Parallelgesellschaft? In einem Überblick über unterschiedliche Auseinandersetzungen, sollen die Merkmale der medialen Rede von der Parallelgesellschaft einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung gegenübergestellt werden.
2. In einem sportlich-epistemologischen Exkurs soll die grundsätzliche Vergewisserung vorgenommen werden, was überhaupt Parallelität bedeutet.
3. Daran schliesst die Frage an, welche Raumvorstellungen der Rede von der Parallelgesellschaft hinterlegt werden? Indem diese Vorstellungen aus einer kritisch reflexiven Perspektive betrachtet werden, sollen (raumwissenschaftliche) Herausforderungen benannt und Stolpersteine aufgezeigt werden.
4. Abgeschlossen wird der Beitrag mit einem Ausblick auf mögliche Perspektiven, indem die Frage beantwortet wird, was die aufgezeigte Argumentation für die Soziale Arbeit bedeuten könnte.

### **Die unterschiedlichen Reden von der Parallelgesellschaft. Oder: Wer redet wie über die Parallelgesellschaft?**

Als *Rede von der Parallelgesellschaft* kann einerseits die Diskussion auf politischer Ebene und andererseits die medial verbreitete Meinungsbildung bezeichnet werden – dies wurde zu Beginn des vorliegenden Beitrags mit einigen Beispielen aus der Populärwissenschaft bzw. Tagespresse illustriert. Der Begriff ist vorwiegend negativ konnotiert, wohl auch deshalb, weil die Metapher stets dann bemüht wird, wenn es darum geht, «schwer verständliche, zumeist verstörende, immer aber fremdkulturelle Ereignisse und Handlungsmotivationen zu erklären» (Micus/Walter 2006, S. 215). Als Hinweis bzw. Beweis der Existenz solcher geschlossener Gesellschaften neben der «Normalgesellschaft» werden folgende Ereignisse immer wieder bemüht: die Terroranschläge vom 11. September 2001 auf die USA und vom 11. März 2004 auf Madrid bzw. London, die Strassenschlachten in den

Pariser Banlieus 2005, die Zwangsheirat des 8-jährigen Mädchens aus dem Jemen 2008, der Ehrenmord von München im Jahre 2009 oder weichere Elemente, wie eine vermeintliche Zunahme von Jugendgewalt durch Migrantinnen und Migranten, Schulversagen oder ein Anstieg von Sozialhilfeempfangenden mit sogenanntem Migrationshintergrund, wie die Beispiele von Heisig und Sarrazin (2010) aufzeigen.

Entgegen dieser in der *Rede von der Parallelgesellschaft* in Medien und Politik diffusen und selten durch klar greifbare Eigenschaften auszeichnenden Einheit, würden sich «echte» *Parallelgesellschaften* aus einer wissenschaftlichen Perspektive durch folgende Merkmale charakterisieren: eine kulturelle, religiöse und ethnische Homogenität, eine nahezu vollständige Verdoppelung aller relevanter Institutionen aus der Mehrheitsgesellschaft sowie eine weitgehende lebensweltliche, zivilgesellschaftliche und ökonomische Segregation, d. h. Entmischung der betreffenden Bevölkerungsgruppen, wie dies beispielsweise der Politikwissenschaftler Thomas Meyer oder der Berliner Stadtsoziologe Hartmut Häussermann festhalten (vgl. Meyer 2002; Häussermann 2007). Diese Kriterien werden jedoch von in der politisch-medialen Diskussion als *Parallelgesellschaft* bezeichneten Phänomenen eigentlich nie erfüllt. Damit handelt es sich eher um sogenannte «gefühlte», als um real existierende Einheiten bzw. Sachverhalte.

Wie kommt es nun dazu, dass die im Alltag oftmals funktionierende Durchmischung und das Zusammenleben von Menschen mit ganz unterschiedlichen biografischen Erfahrungen und Hintergründen, in der *Rede von der Parallelgesellschaft* hinterfragt und in der Folge abgelehnt bzw. in medialen und politischen Diskursen bekämpft wird (vgl. Bukow et al. 2007)?

Jüngere Untersuchungen zeigen, dass solche scheinbaren Realitäten, wie beispielsweise die der «gefühlten» *Parallelgesellschaften* offenbar immun gegenüber alltäglich gemachten Erfahrungen und noch viel mehr gegenüber objektivierbaren, wissenschaftlichen Erkenntnissen sind. Dieses Paradox wird wissenschaftlich mit einer Beständigkeit erklärt, welche auf dieser Ebene gesamtgesellschaftlich angelegte Deutungsmuster speist, mit einer Skepsis, welche die Veränderungsprozesse der Moderne hervorruft, sowie mit einer latenten Angst, sicher geglaubte Privilegien zu verlieren (Bukow et. al. 2007).

Relevante Fragen wie beispielsweise, ob homogene Netzwerke von Menschen mit Migrationserfahrung förderlich oder hinderlich sind für (neue) Kontakte und Zugänge zu autochthonen sozialen Zusammenhängen, indem sie beispielsweise als Sprungbrett auf der Suche nach Arbeits-

oder Wohnmöglichkeiten dienen können, oder diese aber verunmöglichen, scheinen in der medialen *Rede von der Parallelgesellschaft* gar nicht gestellt zu werden (vgl. Halm/Sauer 2006b; Micus/Walter 2006). Auch andere Diskussionen oder Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Diskussion dringen offenbar praktisch nicht zu bürgerlichen Politikerinnen und Politikern durch. Hilfreich für eine differenzierte Auseinandersetzung mit Migrationsforschung wäre beispielsweise die Transnationalisierungsdiskussion, welche vermehrt die multiplen Verbindungen, die Migration als dynamischen Prozess im transnationalen Raum konstituieren, ins Zentrum rückt (vgl. Pries 2011; Reutlinger 2011). Doch solche Diskussionen sind für Politik und Medien erst einmal nicht relevant. Für die Beantwortung der Frage, was denn genau gemeint sein könnte, wenn von *Parallelgesellschaft* die Rede ist, muss zuerst die grundlegende Vergewisserung, was denn Parallelität bedeutet, geleistet werden. Hierzu wird in einem ersten Schritt ein sportlich-epistemologischer Exkurs vorgenommen.

### **Ein sportlich-epistemologischer Exkurs zur Bedeutung von Parallelität. Oder: Was bedeutet Parallelität?**

Der Begriff parallel oder Parallelität wird im Alltag oft verwendet, wie die Beispiele Parallelschaltung, Parallelklasse, Parallelimporte oder Parallel Desktop zeigen. Ursprünglich stammt das Wort Parallelität aus dem Griechischen und wurde im 18. Jahrhundert aus dem Französischen in die deutsche Sprache übernommen:

- › para: neben, entlang, gegen, wider im Vergleich mit;
- › allelon: (von)einander, zusammen (vgl. Deutsches Wörterbuch Grimm 1971).

Schliesslich kennen wir Parallelität aus dem Geometrieunterricht der Volksschule. Im Bezug auf diese mathematische Verwendung erhält parallel die Bedeutung von gleichlaufend bzw. gleichweit voneinander entfernt, wie sich beispielsweise mit zwei parallelen Linien, welche sich nicht kreuzen, oder Kreisen, die sich nicht tangieren, verbildlichen lässt. Dies ist hinsichtlich der raumtheoretischen Analyse, die in diesem Beitrag weiter unten genauer vorgenommen wird, zentral.

Was könnte nun Parallelität für soziale Phänomene bedeuten? Hierzu ist es hilfreich, auf diese Frage anhand eines alltäglichen Beispiels aus dem Sport, dem spezifischen Setting Snowboard Parallel-Riesenslalom oder Snowboard Parallelrennen (d. h. beim Parallelrennen beim Snowboarden) einzugehen. Aus dem alpinen Skisport ist uns allen aus eigener Erfahrung klar, dass zwei zufällig nebeneinander auf demselben Hang kurvende

Sportlerinnen oder Sportler noch kein Parallelrennen austragen. Vielmehr wird dieses über ein bestimmtes Setting, d. h. über bestimmte Mechanismen konstituiert und verändert. Zu den Konstitutionsmechanismen für das Setting gehören beispielsweise die Beobachtbarkeit des Start-Ziel-Parcours in seiner Gesamtheit, die Zeitmessung, der Wettbewerb, dieselben Start- und Rennbedingungen sowie Informationen über die Aufgabe und Konkurrenzsituation, die unabhängige Beurteilung durch Schiedsrichtende, die Information, wer fährt, die Identifikation der Fans, eventuell die nationalstaatliche Zugehörigkeit der Athletinnen oder Athleten.

Wendet man die Erkenntnisse dieses Exkurses auf das Beispiel der *Parallelgesellschaft* an, so muss zuerst geklärt werden, welches die Elemente sind, die in dieser Rede miteinander in Beziehung gesetzt werden. Dabei scheint hinter diesem Mechanismus folgende Logik zu stehen:

1. Die Rahmenbedingungen werden im Setting *Rede von der Parallelgesellschaft* von aussen gesetzt, beispielsweise durch gesellschaftliche Veränderungen und Phänomene, die für uns immer weniger erklärbar sind. Über die *Rede von der Parallelgesellschaft* werden Phänomene bestimmten Menschen bzw. sozialen Gruppen zugeschrieben. Plötzlich scheint eine ursprüngliche (erste) Gesellschaft einer hinzukommenden (zweiten) Gesellschaft gegenüberzustehen. Unhinterfragt bleibt, ob die beiden fortan als gleichlaufend betrachteten und als «Gesellschaften» bezeichneten Elemente wirklich über dieselben Startbedingungen und dasselbe Verständnis des vorhandenen Settings verfügen. Das heisst, dass sie sich ähnlich wie beim Rennen von Beginn weg parallel entwickeln könnten bzw. überhaupt wissen, dass sie sich in einer Renn- bzw. Konkurrenzsituation befinden. Dies ist aber – so die These – nicht immer der Fall. Damit scheint begrifflich deutlich zu sein, dass das, was als *Parallelgesellschaft* diskutiert wird, sich nicht wirklich parallel abspielt, sondern eher nach- oder gegeneinander. Auch hinsichtlich der definierten Rollen im Setting scheint es eine Vermischung zu geben.
2. Indem die Mehrheitsgesellschaft gleichzeitig die Minderheitsgesellschaft beobachtet, bewertet und darüber hinaus im Rennen als Athletin noch mitmacht, scheint es hier zur problematischen Rollenkonfusion zu kommen. Meist sind es in der Öffentlichkeit präsente Mitglieder der ersten, d. h. autochthonen Gesellschaft, die über Politik und Medien (im Nachgang zu bestimmten Ereignissen) beginnen die Eigenschaften einer zweiten, alloch-

thonen Gesellschaft zu beschreiben. Es wird beispielsweise suggeriert, dass Steinigung oder das Einsperren von Frauen im eigenen Haus ein grundsätzlicher Wert von Muslimen sei. Oder aber, dass alle Türken und Araber unter einem Männlichkeitswahn litten und deshalb gewaltauffällig seien, wie dies Heisig in ihrem Buch unterstellt. Oder dass sich Menschen mit islamischem Glauben vermehrt über die hierzulande vorherrschende Gesetzgebung hinwegsetzen und damit schleichend zu einer Gefahr für die kulturellen, nationalen Grundwerte oder die Sicherheit der schon immer hier gewesenen Bevölkerung würden. Ereignisse werden damit in Verbindung mit bestimmten Bevölkerungsgruppen gebracht. Dazu können noch einmal die Beispiele vom 9/11, oder die Ermordung des niederländischen Filmmachers Theo van Gogh im Jahre 2004 bzw. die (geplanten) Hassreden des ehemaligen Profiboxers Pierre Vogel, der sich heute Abu Hamza nennt und als ein zum sunnitischen Islam konvertierter deutscher Prediger in Moscheen und über Videos im Internet Glaubensübertritte zum Islam bewirken will, beigezogen werden.

3. Neben dieser Verbindung bzw. Zuschreibung von negativen Ereignissen von bestimmten Bevölkerungsgruppen und deren Werterhaltung werden weitere Artefakte (wie beispielsweise das Kopftuch oder das Minarett) als negative Symbole konstruiert oder ausgelegt, um das Bild zweier sich gegenüberstehender Pole zu zementieren.

Das Resultat dieser Konstruktionsmechanismen ist ein latentes oder in jüngster Zeit immer offensiver ausgesprochenes Misstrauen gegenüber der islamischen Religion als Gesamtheit (vgl. Leibold et al. 2006) und gegenüber allen Gläubigen als homogen handelnde und denkende Einheit. Dahinter stehen jedoch viel zu starke und aus einer kritischen Perspektive unerlaubte Vereinfachungen, welche im Folgenden noch genauer betrachtet werden. An dieser Stelle soll jedoch noch einmal die schwierige Rollenvermischung, welche bislang vollkommen unthematisiert bleibt, aufgezeigt werden. Indem in der *Rede von der Parallelgesellschaft* die Mitglieder der autochthonen Gesellschaft gleichzeitig Publikum (als Zeitungsläserinnen oder Fernsehzuschauer), Schiedsrichtende (Regelgeber und -kontrollleurinnen – sie haben ja auch im Gegensatz zu den meisten Migranten und Migrantinnen das Stimm- und Wahlrecht) und gleichzeitig auch noch Mitkonkurrierende sind, stellt sich zumindest die Frage der Objektivität bzw. Parteilichkeit. Während dieser ungleiche Machtaspekt im Sport

als Vetternwirtschaft bezeichnet und zu einem Skandal – oder zumindest zu einer Disqualifizierung – führen würde, scheint dies in der *Rede von der Parallelgesellschaft* legitim zu sein und problemlos und unhinterfragt zu funktionieren.

Im Rahmen der *Rede von der Parallelgesellschaft* wird also unhinterfragt ein sehr problematisches «Wir» gegenüber einem «Nicht-Wir» (vgl. Mecheril 2004) konstituiert. Dieses Konstruieren kann zu einer veränderten Fremd- aber auch Selbstwahrnehmung unterschiedlicher Gesellschaftsmitglieder führen. Man identifiziert sich schliesslich verstärkt mit der eigenen Herkunftskultur (vgl. Leibold et al. 2006; Mey/Rorata 2010a, 2010b). In der Folge kann diese hohe Identifikation die Selbstsegregation verstärken, was wiederum die negativen Zuschreibungen von Seiten der Mehrheitsgesellschaft intensivieren kann. Erst das Verbot des Kopftuches, das hat die französische Diskussion gezeigt, zwingt auch nicht-Kopftuch-tragende Frauen mit islamischem Glauben, sich mit solchen Fragen auseinander zu setzen und sich zu positionieren (vgl. Baghdadi 2010). So verweisen auch frühere Studien darauf, dass dieser Zirkel aus Fremd- und Selbstzuschreibung kaum zu durchbrechen ist (vgl. Gaitanides 1994).

### **Doppelt «daneben» und «draussen». Oder: Welche Raumvorstellungen werden der *Rede von der Parallelgesellschaft* hinterlegt?**

Schon im sportlichen Exkurs zur Parallelität wurde deutlich, dass die Verwendung dieses Begriffes verschiedene raumtheoretische Implikationen beinhaltet. Beim Parallelrennen liegen Fahrbahnen parallel nebeneinander. Der Start ist klar vorgegeben, die Distanz zum Ziel ist ebenso wie die Anzahl zu umkurvender Tore für beide Läuferinnen oder Läufer identisch. Im Setting Rennen werden die menschlichen Körper raum-zeitlich entlang der Start-Ziel-Linien verschoben. Im Zusammendenken der beiden Raum-Zeit-Pfade entsteht eine Fläche, welche den Vergleich erst möglich macht. Neben dieser raum-zeitlichen Fläche gibt es eine dritte Dimension, welche durch die Betrachtungsperspektive symbolisiert wird. Zentral für die im Weiteren vorgenommene raumtheoretische Analyse ist nun, dass sich im Parallelrennen die Bahnen nicht schneiden und sich die Fahrerinnen und Fahrer nicht in die Quere kommen (ausser bei einem allfälligen Sturz). Wer als erste oder erster ins Ziel kommt, hat gewonnen und ist Siegerin bzw. Sieger des Rennens.

In der *Rede von der Parallelgesellschaft* schwingen nun ganz andere räumliche Vorstellungen mit. Analysiert man diese genauer, so geben diese Raumvorstellungen Hinweise, dass im Kontext der politisch-medialen Mig-

rations- und Integrationsdebatten Parallelität gar nicht konsistent gedacht wird. Die Absurdität oder zumindest die Widersprüchlichkeit dieses Begriffes wird damit widerspiegelt. Folgende Annahmen sind dabei zentral:

- › Erste Annahme: Auf einem Gebiet scheint nur eine Gesellschaft existenzberechtigt, für eine zweite Gesellschaft ist deshalb kein Platz vorhanden und diese wird deshalb ignoriert oder soll vertrieben werden.
- › Zweite Annahme: Durch Segregationsprozesse angestossen, verortet sich die *Parallelgesellschaft* an den gesellschaftlichen Randzonen und scheint unkontrollierbar und nicht dazugehörig zu sein.
- › Dritte Annahme: Im Unterschied zur beschriebenen Rennsituation scheint die *Parallelgesellschaft* der Mehrheitsgesellschaft in die Quere zu kommen, d. h. sie wird als abweichend oder dagegen ankämpfend und damit als bedrohlich beschrieben und auch so empfunden.

Diese drei Annahmen sollen in der Folge genauer betrachtet werden.

#### *Parallel 1: nebeneinander*

In der *Rede von der Parallelgesellschaft* wird davon ausgegangen, dass in einem Flächenraum oder in einem bestimmten Gebiet/Territorium genau eine Gesellschaft existenzberechtigt ist. Oder im Umkehrschluss, dass eine Gesellschaft genau zu einem Territorium gehört und sich darin verorten lässt. In dieser Annahme widerspiegelt sich die vom deutschen Soziologen und Migrationsforscher Ludger Pries beschriebene «doppelte exklusive Verschachtelung von Flächen- und Sozialraum» (Pries 2008). Die *Rede von der Parallelgesellschaft* suggeriert nun, dass sich innerhalb eines nationalstaatlichen Territoriums «neben» der Mehrheitsgesellschaft eine Minderheitsgesellschaft zu formieren beginnt. Auf denselben Territorien existieren fortan zwei Gesellschaften getrennt und nebeneinander – obwohl es auf dem entsprechenden Territorium gar keinen Platz für mehr als eine Gesellschaft zu haben scheint. Nimmt man die Vorstellungen in der *Rede von der Parallelgesellschaft* ernst, so sind alle Menschen in der Schachtel mit der Aufschrift *Parallelgesellschaft* Normalitäts-Abweichende und alle Menschen in der Mehrheitsgesellschaftsschachtel werden als normal betrachtet. Hier wird von massiven Homogenisierungsvorstellungen ausgegangen, da die sozialen Verhältnisse in den jeweiligen Behältern scheinbar klar definiert sind und alle Menschen gleich gemacht werden. Verdeutlicht werden kann dies am Beispiel: Der Muslime lebt für sich und pflegt seine Spra-

che und kulturellen Besonderheiten, hält an veraltetem Brauchtum fest und meidet Kontakt zur fortschrittlichen Welt (vgl. kritisch die Beiträge in Allenbach/Sökefeld 2010).

Die meisten aktuellen Integrationsdebatten arbeiten mit einer solchen Vorstellung einer Welt von Pappkartonschachteln. Integration bedeutet in diesem Sinne, dass jemand, der seine Ursprungsschachtel verlassen hat und in eine neue Schachtel gestiegen ist, sich darin anzupassen hat, d.h. Teil der Schachtel werden muss (vgl. Dahinden 2011; Reutlinger 2011). Passt er, sie oder eine ganze ethnische Gruppe sich nicht den Werten, der sogenannten «Leitkultur» der einzig legitimen Schachtel mit der Aufschrift «Normalgesellschaft» an, bildet sich auf demselben Gebiet eine kleine Schachtel mit der Aufschrift «Parallelgesellschaft», was es in der Folge mit entsprechenden Gesetzen und Forderungen unbedingt wieder aufzulösen gilt.

Raumtheoretisch wird ein solches Denken in Schachteln als *absolutistisch* bezeichnet (vgl. Fritsche/Lingg/Reutlinger 2010). Im absolutistischen Denken erhält die Welt der Dinge eine eigene Wirkmächtigkeit über die soziale Welt. Entsprechend solcher Raumvorstellungen wäre der Spanier aufgrund der Hitze faul, die Schweizerin aufgrund der Berge und Täler beschränkt im Denken oder der Finne aufgrund der Dunkelheit melancholisch. Aus raumwissenschaftlicher Perspektive wird diese deterministische Raumvorstellung seit Jahren abgelehnt und zugunsten einer Perspektive aufgegeben, welche dem Menschen mehr eigene Gestaltungskraft zuspricht (vgl. Werlen 2010a, 2010b).

Zusammenfassend heisst dies, dass parallel als «daneben», im Sinne von einem «nebeneinander» verstanden wird. Verschiedene technische bzw. technologische und soziale Veränderungsprozesse führen jedoch zu einer grundlegend anderen Raumvorstellung bzw. zum tiefgreifenden Wandel im Verhältnis von Gesellschaft und Raum. Verbesserte soziale und räumliche Mobilität und die damit verbundenen Vernetzungsprozesse, wie beispielsweise Transmigrationsphänome, die Bedeutungslosigkeit regionaler Differenzen, die globalisierten, scheinbar entterritorialisierten und verflüssigten Prozesse. Aus einer zeitgemässen raumtheoretischen Perspektive sind Homogenisierungsvorstellungen ebenso unzulässig wie die Vorstellung der doppelten Verschachtelung von Flächen- und Sozialraum (vgl. Reutlinger 2011).

Aus diesen Veränderungen stellen sich für den Diskurs um Migration und Integration folgende raumtheoretische Herausforderungen:

- › Die Konfrontation und das Zusammendenken unterschiedlicher Räume sind nicht mehr länger über Homogenisierungsvorstellungen und das territoriale Denken von Welt möglich. Es bedarf neuer Raumvorstellungen, welche Transmigrationsphänomene berücksichtigen und Raumkonstruktion aus der Vielfalt heraus konstituieren.
- › Diese (neuen) Raumvorstellungen ermöglichen einen produktiven Umgang mit dem Phänomen, dass sich Behälterräume zwar auflösen, in der Sprache und im Kopf als Orientierungs- und Denkraumen jedoch weiterhin wirken und sich heutzutage im Rahmen einer Neuordnung des Räumlichen (vgl. Kessl/Reutlinger 2010) noch zusätzlich verstärken (vgl. Nederveen Pieterse 1998).

### *Parallel 2: ausserhalb*

In der *Rede von der Parallelgesellschaft* meint parallel aber auch «ausserhalb» bzw. «draussen». Hier wird sehr häufig am Strang des gegenwärtigen stadtsoziologischen Diskurses der Segregation angeschlossen. Das heisst an der Vorstellung, dass die Stadtbevölkerung sich hinsichtlich bestimmter Merkmale wie Einkommen, Ethnizität oder Religion entmischt. Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen führen aus dieser Perspektive letztlich zur Dualisierung oder Polarisierung der Lebenslagen bzw. zu sozialen Spaltungsprozessen, die sich räumlich in benachteiligten Gebieten manifestieren.

Der Prozess sozialer Segregation zeige, so der stadtsoziologische Diskurs, wie soziale Ungleichheit sich – wenn sozialstaatliche Interventionen fehlen – umsetzt in sozialräumliche Segregation, die zu sich selbst verstärkenden Prozessen sozialer Selektion führt. An deren Ende stehen Stadtteile, die von einer kumulativen Abwärtsentwicklung betroffen sind. Beispielsweise verlassen Familien, welche die Wahlmöglichkeit haben, noch bevor die obligatorische Schulzeit für ihre Kinder beginnt, die Wohngebiete mit einer hohen Konzentration und Dichte sozialer Problemlagen, da sie sich bessere Zukunftschancen ihrer Kinder erhoffen. Dies führt zu Homogenisierungsprozessen und zur Zunahme von sozialen Problemlagen in den Schulen des Stadtteils (vgl. Häussermann 2001).

Aus raumtheoretischer Perspektive (Sozialraumforschung) sind diese Grundannahmen kritisch zu hinterfragen. Es ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Bevölkerung, welche von Armut betroffen ist, ausserhalb von als «benachteiligt definierten Stadtteilen» lebt (Kessl/Reutlinger 2010, S. 79). Auch sind für deutschsprachige Länder Ghet-

toisierungsprozesse nicht nachweisbar, so wie sie teilweise für US-amerikanische Städte diagnostiziert werden oder wie sich die Situation der Banlieus in französischen Städten zeigt.

Zusätzlich erweisen sich die als abgehängt beschriebenen Stadtteile hinsichtlich der kulturellen Gemeinsamkeiten (Sprache, Herkunft usw.) als extrem heterogen – im Gegensatz zu manchen Oberschichtsvierteln, bzw. *gated communities* – und eben gerade nicht als homogene Welten oder soziale Einheiten. Die in benachteiligten Stadtteilen vorherrschenden Bedingungen sind bei genauerer Betrachtung auch nicht so einfach mit einer Innen-Aussen-Zuschreibung erfassbar. Die soziale Polarisierung des sozialen Raumes geschieht vielmehr entlang der oft kleinen, feinen, aber entscheidenden, Unterschiede, mit denen die sozialen Differenzen permanent (re)produziert werden und nicht primär aufgrund bestimmter geografischer Grenzziehungen zwischen einzelnen Stadtteilen (vgl. Kessler/Reutlinger 2010). «Soziale Polarisierung» darf deshalb nicht mit einer «Polarisierung aufgrund bestimmter örtlicher Grenzen» verwechselt werden (ebd., S. 105). «Nicht das Quartier ist der Grund für soziale Polarisierung sondern die höchst ungleich verteilten Verfügungs- und Zugangsmöglichkeiten» (ebd., S. 108).

Aus einer raumtheoretischen Perspektive gilt es deshalb, die unterschiedlichen Verfügungs- und Zugangsmöglichkeiten systematisch in den Blick zu nehmen und die dahinter liegenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu thematisieren (vgl. Reutlinger/Wigger 2010).

Folgende Herausforderungen für den Diskurs um Migration und Integration stellen sich dabei:

- › Die bisherige Vorstellung von Innen versus Aussen greift in der heutigen Welt zu kurz. Vielmehr bedarf es neuer Modelle, die Phänomene, welche der *Parallelgesellschaft* zugeschrieben werden, als konstitutiven Teil unserer Gesellschaft begreifen.
- › Erst durch ein neues Verständnis des Verhältnisses von Innen und Aussen werden Ausschlussmechanismen sichtbar, ungleiche Machtverhältnisse thematisier- bzw. problematisierbar und neue Zugänge erschliessbar.

### *Parallel 3: «daneben» im Sinne von abweichend oder gar gegen*

Schliesslich liegt der *Rede von der Parallelgesellschaft* noch eine dritte Bedeutung inne, die sich als «daneben» verhalten, d. h. nicht normkonform und damit abweichend oder gar «gegen normalisierte Strukturen» zusammenfassen lässt. Wie wir schon im sportlichen Exkurs gesehen haben,

scheinen die beiden Kontrahent/innen – im Unterschied zum Parallelrennen – in der von der *Rede von der Parallelgesellschaft* angedachten Konkurrenzsituation nicht auf getrennten Bahnen gegen die Zeit anzukämpfen, sondern sie scheinen einem direkten existenzbedrohenden Nahkampf ausgesetzt zu sein. Die Mitglieder der als fremd beschriebenen Gesellschaft scheinen die Normen und Wertvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft mehr oder weniger bewusst abzulehnen. Raumtheoretisch bedeutet das, dass auf demselben Territorium ein rückständiger Behälterraum; beschrieben als dunkler mittelalterlicher Gegenraum, neben einem fortschrittlichen Behälterraum zu existieren scheint. Die fortschrittliche Schachtel ist – so die Vorstellung weiter – durch das als abweichend empfundene Verhalten in seinen Grundfesten bedroht. Auf einem nationalen Gebiet scheint sich ein «Kampf der Kulturen» abzuspielen, um das Bild des US-amerikanischen Politikwissenschaftlers Samuel Phillips Huntington zu bemühen (Huntington 2002), bei dem insbesondere Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft der *Parallelgesellschaft* eine zeitliche Distanz unterstellen und diese als rückständig oder traditionalistisch darstellen. Ziel des Vergleichs ist die Abqualifizierung der parallel oder quer stehenden Schachtel. Die Menschen aus der Vorzeitschachtel müssen erst die verschiedenen Entwicklungsstufen (vgl. Sachs 1993) durchwandern, um in der Moderne anzukommen. Hier wird mit einer ähnlichen Raum-Entwicklungs-Vorstellung argumentiert, wie wir dies aus der Entwicklungspolitik kennen. Wir im Westen oder Norden sind weiter entwickelt als diejenigen im Süden bzw. Osten – die entsprechende «Wir»-«Nicht-Wir»-Konstruktion wurde oben schon erwähnt (vgl. Mecheril 2004; Reutlinger 2008).

Im Festhalten an einer Behälterraumvorstellung bei der gleichzeitigen Annahme der Konfrontation wird aus einer raumtheoretischen Perspektive ein weiteres Paradoxon der *Rede von der Parallelgesellschaft* deutlich: Zwar kann aus dieser Behälterraumvorstellung ein Raum parallel zum anderen existieren. Aus dem Geometrieunterricht wissen wir, dass sich zwei parallele Linien auf einer Ebene nicht scheiden, d. h. nicht in die Quere kommen können. Ein solches Weltbild arbeitet mit dem sogenannten «euklidischen Raum» und mit dem Axiom des ungekrümmten Raumes in dem sich Parallelen nicht schneiden (Mainzer 2010, S. 2). Nimmt man nun jedoch die *Rede von der Parallelgesellschaft* ernst und denkt man von der Vorstellung von parallel als «daneben» bzw. «gegen» konsequent zu Ende, so müsste man folgerichtig von gekrümmten Räumen (d. h. einer nicht euklidischen Geometrie) ausgehen. Nur so ist es überhaupt möglich, dass sich an einem Ort verschiedene Parallelen schneiden, bzw. sich meh-

rere soziale Prozesse überlappen können. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass man absolutistische Raumvorstellungen von nebeneinander stehenden Pappkartonschachteln ablehnen müsste. Auch dieser Widerspruch scheint für die mediale Diskussion keiner zu sein. Aus einer wissenschaftlichen Perspektive ist jedoch diesem Paradoxon nur durch ein Perspektivenwechsel vom Containerraum zum Sozialraum entgegenzuwirken (vgl. Werlen 2005).

Ins Zentrum würde dann die Frage gerückt, wie Bürgerinnen und Bürger, unterschiedliche Fachkräfte oder politisch Verantwortliche Räume unterschiedlich erfahren und gestalten und wie dadurch die soziale und räumliche Welt neu geordnet wird (Kessl/Reutlinger 2007, S. 27). Ein Perspektivenwechsel, welcher beispielsweise in der gegenwärtigen Sozialraumforschung diskutiert wird: Sozialräume werden nicht als gegebene oder gar absolute Einheiten verstanden, sondern als ständig (re)produzierte Gewebe sozialer Praktiken (Kessl/Reutlinger 2010, S. 21), «[...] also einem heterogen-zellulären Verbund, denn in Sozialräumen sind heterogene historische Entwicklungen, kulturelle Prägungen und politische Entscheidungen eingeschrieben und bilden dabei einen relativ stabilen und damit soziale Handlungsmuster prägenden Verbund» (Kessl/Reutlinger 2008, S. 14).

Daraus ergibt sich eine weitere Herausforderung: In der Rede über Migrations- und Integrationsphänomene braucht es eine Adäquatheit und Korrespondenz zwischen Begrifflichkeiten und Raumvorstellungen. Nur so gelingt es, nicht mehr länger scheinbar existierende Gegenstände zu beschreiben, sondern die dahinter liegenden Prozesse in den Blick zu nehmen.

### **Konsequenzen für die Soziale Arbeit**

Sichtbar wird, dass auf einer Alltagsebene die Angst vor solch unkontrollierbaren und bedrohlichen *Parallelgesellschaften* umzugehen scheint. Medien und politische Vertreterinnen und Vertreter bedienen sich dieser Angst in letzter Zeit verstärkt, indem sie ein Bild von dunklen, mittelalterlichen Gegenräumen zeichnen, in denen vergewaltigt, gemordet und geschlagen wird und von denen eine Gefahr und eine existentielle Bedrohung ausgeht. Zentral ist jedoch für die Soziale Arbeit, solchen Bildern und Vorstellungen und medialen und politischen Darlegungen kritisch zu begegnen und diese Rede in letzter Konsequenz gar nicht mehr zu bedienen. Aus einer distanzierten Betrachtung lässt sich die *Rede von der Parallelgesellschaft* beispielsweise als menschliches Bedürfnis aufschliessen,

diffuse und komplexe gesellschaftliche Veränderungen und Angst vor dem Fremden verort- und erklärbar zu machen. Problematisch ist jedoch, dass Bedingungen, welche für die Definition des Begriffs formuliert werden, hinsichtlich ihrer Erfüllung kaum überprüft oder hinterfragt, sondern vielfach unkontrolliert und unreflektiert reproduziert werden. Dies führt dazu, dass das Zusammenleben immer unterschiedlicher und vielfältiger werdender Bevölkerungsgruppen nicht erleichtert, sondern massiv erschwert bzw. verunmöglicht wird.

Es muss weiterhin kritisch hinterfragt werden, inwieweit diese Rede missbraucht wird, um traditionsmächtige Legitimationsmuster und Privilegien der Mehrheitsgesellschaft zu bewahren (Bukow et al. 2007). Zentrale Fragen wie beispielsweise nach der jeweiligen Funktion von ethnisch orientierten Communities für die Migrantinnen und Migranten und deren Einfügen in die Grammatik des urbanen Zusammenlebens werden gar nicht gestellt. Soziale Arbeit hätte jedoch solche Fragen an den Ausgangspunkt ihres Handelns zu stellen.

Schliesslich wird aus einer raumtheoretischen Perspektive deutlich, dass mit einem territorialen Denken von Welt (d. h. absolutistischen, essentialistischen Raumvorstellungen) sich die durch neue Mischungen ergebenden Räumlichkeiten kaum mehr beschreiben lassen. Dies widerspricht zunehmend den quer und dazwischen verlaufenden gelebten sozialen Prozessen, wie empirische Studien zu Transmigrationsprozessen unterstreichen (vgl. Dahinden 2011).

Insbesondere die Diskussion um eine transnationale Soziale Arbeit (vgl. Krawietz/Schröer 2011) vermag wichtige Aspekte einer zunehmenden «Transnationalisierung der sozialen Welt» (vgl. Pries 2008; Mau 2007) zu beleuchten und diese für die Soziale Arbeit reflexiv bearbeitbar zu machen. Vor diesem Hintergrund wären Anknüpfungspunkte dazu in der gegenwärtigen Diskussion zur Sozialraumforschung zu suchen, womit ein «Querblick», eine «Trans-Perspektive» ermöglicht würde. Soziale Arbeit könnte damit «auf das vielfältige, heterogene und widerstreitende Spiel der Veränderung und Reproduktion bestehender Ordnungen des Räumlichen und der damit verbundenen Rede vom Raum reagieren» (Kessl/Reutlinger 2008, S. 16). Mit einer reflexiven räumlichen Haltung (vgl. Kessl/Reutlinger 2010) würde der Blick auf die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure mit den damit verbundenen Perspektiven auf aktuelle gesellschaftliche (Veränderungs)Prozesse frei.

## Ausblick

Da Menschen durch neue Mobilitäts- und Verflechtungszusammenhänge zunehmend mit unbekanntem, neuen fremd- oder unsicherheitsproduzierenden Situationen konfrontiert sind, muss aus einer reflektierenden Sozialen Arbeit differenziert auf das Thema Unsicherheit eingegangen werden, respektive müssen die unterschiedlichen Perspektiven dechiffriert werden. Es gilt sich zu fragen, worauf sich die Angst bezieht: Auf den Verlust von Privilegien, auf die Unkontrollierbarkeit einer fremden und bedrohlichen Gesellschaft oder auf die Unsicherheit mit Fremdheit (vgl. Simmel 1983)?

An dieser grundsätzlichen Vergewisserung setzt Soziale Arbeit an mit dem Ziel, für die Menschen in ihrem Bewältigungshandeln alternative Orientierungsrahmen zu generieren, welche ihnen notwendige Handlungssicherheit geben, ohne dass durch diese Rahmung andere Menschen ihrerseits in ihren Handlungen beeinträchtigt werden (indem sie beispielsweise weiter an Zugangsmöglichkeiten verlieren).

Das parallele Zusammenspiel unterschiedlicher und differenter Menschen in einer sozialen oder territorial definierten Einheit (vgl. Höffe 1998) lässt sich abschliessend mit folgendem Bild illustrieren: Während sich das Wintersportbild im Beispiel Parallelgesellschaft ausschliesslich auf den Kampf als erste oder erster im Ziel zu sein konzentriert, wäre aus einer reflexiven Perspektive eine Erweiterung notwendig, indem das gesamte Skigebiet in den Blick genommen wird. Jeder und jede ist hier mit einer Eigenlogik unterwegs, die es zu rekonstruieren gilt. Vergnügen sich Menschen in einem Skigebiet, so teilen sie zwar das gemeinsame Interesse sich in der Freizeit beim Sport zu erholen, sich zu bewegen und Spass zu haben. Dennoch ist dies keine homogene Gruppe, in der alle gleich sind, gleich aussehen, dieselbe Route fahren, dieselbe Ausrüstung tragen, dieselbe körperliche Konstitution mitbringen usw. Im Gegenteil, beim Versuch die Menschen auf dieser Piste zu einer völlig homogenen Gruppe zu machen, würden die Unterschiede verdinglicht und Ungleichheiten in der Gegenüberstellung eher reproduziert, als dass sie egalisiert würden. Wie absurd die Vorstellung von Homogenität in diesem Beispiel ist, wird ersichtlich, wenn man beispielsweise noch andere Menschen aus dem Skigebiet hinzuzieht, die nicht Ski fahren oder snowboarden wollen oder können wie beispielsweise Wandernde, Langlaufernde oder im Service Angestellte.

Ein solches Zusammenspiel unterschiedlicher und vielfältiger Menschen in einem Gebiet könnte dann gelingen, wenn sich statt der Vorstellung einer Nationalgesellschaft als Containerraum und dem damit

zusammenhängenden Bild von Gesellschaft (als Nationalgesellschaft) eine Gesellschaftsform durchsetzt, in der eine Transnationalisierung der sozialen Welt von unten mitgedacht und eine soziale Entwicklungsvorstellung hinterlegt wird.

### Literatur

- Allenbach, Brigit/Sökefeld, Martin (Hrsg.) (2010). *Muslimen in der Schweiz*. Zürich: Seismo.
- Baghdadi, Nadia (2010). «Die Muslimin» im Spannungsfeld von Zuschreibung, Abgrenzung und Umdeutung. In: Allenbach, Brigit/Sökefeld, Martin (Hrsg.), *Muslimen in der Schweiz*. Zürich: Seismo, S. 213–240.
- Bukow, Wolf-Dietrich (2008). *Was heisst hier Parallelgesellschaft? Urbanes Zusammenleben heute*. Grundsatzreferat am ASD-Bundeskongress, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. in Köln, 09.–11.09.2008, [http://www.deutscher-verein.de/03-events/2008/gruppel/asd/12\\_Grundsatzreferat\\_Forum\\_III\\_Prof.Dr.Bukow\\_Uni\\_zu\\_Koeln.pdf](http://www.deutscher-verein.de/03-events/2008/gruppel/asd/12_Grundsatzreferat_Forum_III_Prof.Dr.Bukow_Uni_zu_Koeln.pdf), zuletzt aktualisiert am 8.12.2008, Zugriff: 02.06.2010.
- Bukow, Wolf-Dietrich/Nikodem, Claudia/Schulze, Erika/Yildiz, Erol (Hrsg.) (2007). *Was heisst hier Parallelgesellschaft? Zum Umgang mit Differenzen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ceylan, Rauf (2006). *Ethnische Kolonien. Entstehung, Funktion und Wandel am Beispiel türkischer Moscheen und Cafés*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dahinden, Janine (2011). Wer entwickelt einen transnationalen Habitus? Ungleiche Transnationalisierungsprozesse als Ausdruck ungleicher Ressourcenausstattung. In: Reutlinger, Christian/Baghdadi, Nadia/Kniffki, Johannes (2011), *Die soziale Welt quer denken. Transnationalisierung und ihre Folgen für die Soziale Arbeit*. Berlin: Frank & Timme, S. 83–108.
- Fritsche, Caroline/Lingg, Eva/Reutlinger, Christian (Hrsg.) (2010). Raumwissenschaftliche Basics – eine Einleitung. In: Reutlinger, Christian/Baghdadi, Nadia/Kniffki, Johannes (2011), *Die soziale Welt quer denken. Transnationalisierung und ihre Folgen für die Soziale Arbeit*. Berlin: Frank & Timme, S. 11–24.
- Gaitanides, Stefan (1994). Interkulturelles Lernen in einer multikulturellen Gesellschaft. In: *Sozialmagazin*, 19 (2), S. 26–33.
- Gaitanides, Stefan (2001). Die Legende der Bildung von Parallelgesellschaften. Einwanderer zwischen Individualisierung, subkultureller Vergemeinschaftung und liberal-demokratischer Leitkultur. In: *Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit*, 23 (3+4), S. 16–25.
- Halm, Dirk/Sauer, Martina (2006a). Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung. Zur empirischen Bedeutung unterschiedlicher Konzepte des Zusammenlebens von Deutschen und Türken. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2006 (1–2), S. 18–24.
- Halm, Dirk/Sauer, Martina (2006b). Desintegration und Parallelgesellschaft. In: *Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 45 (176), S. 84–94.
- Häussermann, Hartmut (2001). Aufwachsen im Ghetto? In: Bruhns, Kirsten/Mack, Wolfgang (Hrsg.), *Aufwachsen und Lernen in der sozialen Stadt. Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebensräumen*. Opladen: Leske + Budrich, S. 37–51.
- Häussermann, Hartmut (2007). Ihre Parallelgesellschaften, unser Problem. Sind Migrantenviertel ein Hindernis für Integration? In: *Leviathan*, 35 (4), S. 458–469.
- Häussermann, Hartmut (2009). Segregation von Migranten, Integration und Schule. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Wege zu einer sozialen und gerechten Zukunft*. Tagungsdokumentation des

- Gesprächskreises Migration und Integration der Friedrich-Ebert-Stiftung. Wiso Diskurs Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: bub Bonner Universitäts-Buchdruckerei, S. 89–98.
- Heisig, Kirsten (2010). *Das Ende der Geduld*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Höffe, Ottfried (Hrsg.) (1998). *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Klassiker auslegen, Bd. 15. Berlin: Akademie Verlag.
- Huntington, Samuel P. (2002). *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert* (6. Aufl.). München: Goldmann Verlag.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2007): «Sozialhilfeadel oder Unterschicht?» Sieben Einwände gegen die territoriale Manifestation einer «neuen Unterschicht». In: Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian/Ziegler, Holger (Hrsg.), *Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die «neue Unterschicht»* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 97–102.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2008). Zur Archäologie der Sozialraumforschung – eine Einleitung. In: Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Sozialraumforschung. Traditionslinien in Text und Kontexten* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2010). *Sozialraum. Eine Einführung* (2., durchgesehene Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leibold, Jürgen/Kühnel, Steffen/Heitmeyer, Wilhelm (2006). Abschottung von Muslimen durch generalisierte Islamkritik? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2006 (1–2), S. 3–10.
- Mainzer, Klaus (2010). Naturwissenschaften. In: Günzel, Stephan (Hrsg.), *Raum. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart, Weimar: Verlag B. J. Melzer, S. 1–23.
- Mau, Steffen (2007). *Transnationale Vergesellschaftung. Die Entgrenzung sozialer Lebenswelten*. Frankfurt am Main: Campus.
- Mecheril, Paul (2004). *Einführung in die Migrationspädagogik*. Weinheim: Beltz.
- Mey, Eva/Rorata, Miriam (2010a). *Erzählungen junger Menschen mit Migrationshintergrund. Eine Narrative Studie*. E.M.M.E.N. Studie. Luzern: Hochschule Luzern.
- Mey, Eva/Rorata, Miriam (2010b). *Jugendliche mit Migrationshintergrund im Übergang ins Erwachsenenalter – eine biographische Längsschnittstudie*. Schlussbericht zuhanden des Praxispartners Bundesamt für Migration. Luzern: Hochschule Luzern und Soziale Arbeit, [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/medienmitteilungen/mm\\_100608/Secondos\\_Schlussbericht.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/medienmitteilungen/mm_100608/Secondos_Schlussbericht.pdf), Zugriff: 29.06.2010.
- Meyer, Thomas (2002). Parallelgesellschaft und Demokratie. In: Münkler, Herfried/Fetscher, Iring (Hrsg.), *Der demokratische Nationalstaat in den Zeiten der Globalisierung. Politische Leitideen für das 21. Jahrhundert*. Festschrift zum 80. Geburtstag von Iring Fetscher. Berlin: Akademie Verlag, S. 193–230.
- Micus, Matthias/Walter, Franz (2006). Mangelt es an «Parallelgesellschaften»? «Parallelgesellschaften» erleichtern den Übergang in die Mehrheitsgesellschaft. In: *Der Bürger im Staat*, 56 (4), S. 215–224.
- Nederveen Pieterse, Jan (1998). Der Melange-Effekt. Globalisierung im Plural. In: Beck, Ulrich (Hrsg.), *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 87–124.
- sda (2010). *Parallelgesellschaften nicht tolerieren*. Justizministerin Widmer-Schlumpf steht Burka-Verbot skeptisch gegenüber. In: NZZ Online, 6. Mai 2010, [http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/schweiz\\_burka\\_verbot\\_stellungnahme\\_widmer\\_schlumpf\\_1.5651901.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/schweiz_burka_verbot_stellungnahme_widmer_schlumpf_1.5651901.html), Zugriff: 30.11.2010.
- Pries, Ludger (2008). *Transnationalisierung der sozialen Welt*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Pries, Ludger (2011): Transnationalisierung der sozialen Welt als Herausforderung und Chance. In: Reutlinger, Christian/Baghdadi, Nadia/Kniffki, Johannes, *Die*

- soziale Welt quer denken. *Transnationalisierung und ihre Folgen für die Soziale Arbeit*. Berlin: Frank & Timme, S. 17–36.
- Reutlinger, Christian (2008). *Raum und Soziale Entwicklung. Kritische Reflexion und neue Perspektiven für den sozialpädagogischen Diskurs*. Weinheim, München: Juventa.
- Reutlinger, Christian (2010). Rand. In: Reutlinger, Christian/Fritsche, Caroline/Lingg, Eva (Hrsg.), *Raumwissenschaftliche Basics. Eine Einführung für die Soziale Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 211–220.
- Reutlinger, Christian (2011). Transnationale Sozialräume. Zur (neuen) Bedeutung von Ort und Raum der Sozialen Arbeit. In: Reutlinger, Christian/Baghdadi, Nadia/Kniffki, Johannes, *Die soziale Welt quer denken. Transnationalisierung und ihre Folgen für die Soziale Arbeit*. Berlin: Frank & Timme, S. 37–62.
- Reutlinger, Christian/Wigger, Annegret (Hrsg.) (2010). *Transdisziplinäre Sozialraumarbeit. Grundlegungen und Perspektiven des St. Galler Modells zur Gestaltung des Sozialraums*. Berlin: Frank & Timme.
- Roost, Frank (2000). *Die Disneyfizierung der Städte. Großprojekte der Entertainmentindustrie am Beispiel des New Yorker Times Square und der Siedlung Celebration in Florida*. Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 13. Opladen: Leske + Budrich.
- Sachs, Wolfgang (1993). Einleitung. In: Sachs, Wolfgang (Hrsg.), *Wie im Westen so auf Erden. Ein polemisches Handbuch zur Entwicklungspolitik*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 7–15.
- Sarrazin, Thilo (2010). *Deutschland schafft sich ab: Wie wir unser Land aufs Spiel setzen*. München: DVA.
- Siebel, Walter (2000). Wesen und Zukunft der europäischen Stadt. In: *db deutsche bauzeitung*, 2000 (10), S. 42–46, [http://bauzeitung.de/files/db\\_essays/0010siebel.pdf](http://bauzeitung.de/files/db_essays/0010siebel.pdf), Zugriff: 08.07.2010.
- Simmel, Georg (1983 [1908]). *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (6. Aufl.). Berlin: Duncker & Humboldt.
- Berg, Stefan (2009). «Ich bin mit dem grössten Macho klargekommen». Interview mit Kirsten Heisig. In: *Spiegel Online*, 10. Oktober 2009, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,654249,00.html>, Zugriff: 30.11.2010.
- Venutti, Darior (2010). *Eine harmlose Parallelgesellschaft*. In: *Tages-Anzeiger*, 15. September 2010, S. 13.
- von Arx, Ursula (2008). Zu Hause in einem fremden Land. Die neuen Parallelgesellschaften. In: Müller-Jentsch, Daniel/Avenir Suisse (Hrsg.), *Die Neue Zuwanderung. Die Schweiz zwischen Brain-Gain und Überfremdung*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, S. 65–80.
- Werlen, Benno (2005). Raus aus dem Container! Ein sozialgeographischer Blick auf die aktuelle (Sozial)Raumdiskussion. In: Projekt «Netzwerke im Stadtteil» (Hrsg.), *Grenzen des Sozialraums. Kritik eines Konzepts. Perspektiven für Soziale Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–36.
- Werlen, Benno (2010a). *Gesellschaftliche Räumlichkeit 1. Orte der Geographie*. Stuttgart: Franz Schneider Verlag.
- Werlen, Benno (2010b). *Gesellschaftliche Räumlichkeit 2. Konstruktion geographischer Wirklichkeiten*. Stuttgart: Franz Schneider Verlag.

## Anmerkungen

- 1 Die Interpellation verlangt Auskunft über wichtige innen- oder aussenpolitische Ereignisse und Angelegenheiten des Bundes. Über die Antwort des Bundesrats kann eine Diskussion verlangt werden. Eine Interpellation kann mit

Zustimmung des Ratsbüros als dringlich erklärt und in der laufenden Session behandelt werden, wenn sie bis zum Beginn der dritten Sitzung (in der Regel am Mittwoch der ersten Sessionswoche) einer dreiwöchigen Session eingereicht

- wird (<http://www.parlament.ch/d/wissen/taetigkeiten/parlinstrvorstoesse/Seiten/default.aspx>, Zugriff: 03.06.2010).
- 2 Verstanden als abgeschlossene, umzäunte oder durch Mauern umgrenzte Nachbarschaften, welche den meist aus der Mittel- und Oberschicht stammenden Bewohnerinnen und Bewohnern Sicherheit vermitteln sollen (vgl. Roost 2000; Siebel 2000).
  - 3 Diese Aussage ist insofern zu relativieren bzw. differenzieren, als dass verein-
- zelt und in jüngster Zeit vermehrt auch bei sogenannten «Elite-Migranten» von Parallelgesellschaften gesprochen wird, d.h. von sogenannten «Expatriate Communities», also jenen «Parallelgesellschaften» der Höherqualifizierten [d.h. globalen Nomaden, die ihre Heimat nicht aus politischer oder wirtschaftlicher Not verlassen, sondern dies als integralen Bestandteil ihrer Karriere sehen], die sich in allen Metropolen dieser Welt gebildet haben (von Arx 2008, S. 65 f.).

# Irritationen der Vielfalt : fachliche Implikationen einer transkulturellen Öffnung der Verwaltung

Autor(en): **Piñeiro, Esteban**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832475>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Esteban Piñeiro

# Irritationen der Vielfalt. Fachliche Implikationen einer transkulturellen Öffnung der Verwaltung

## Politik der Vielfalt

Innerhalb von Europa weist die Schweiz einen der höchsten Ausländeranteile an der Gesamtbevölkerung auf. Migrantinnen und Migranten haben sich in der Schweiz nicht nur niedergelassen, sondern in der zweiten und dritten Generation Wurzeln geschlagen.<sup>1</sup> Die Einwanderungsrealität ist in dieser Hinsicht mit jener klassischer Einwanderungsländer wie Australien, Kanada oder den USA vergleichbar (Piguet 2006, S. 122). Nebst der demografischen Relevanz dürfte auch die sukzessiv verbesserte Rechtsstellung der längerfristig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer dazu geführt haben (Schweizerischer Bundesrat 2010), dass die offizielle Schweiz sich heute als «ein Land der Vielfalt» präsentiert (EKA 2005a, S. 3). Mittlerweile werden Ausländerinnen und Ausländer als «wertvolle[r] Bestandteil der Gesellschaft» (TAK 2009, S. 10) wahrgenommen, als «selbstverständliche Teilhabende», gar «Mitbürgerinnen und Mitbürger» einer «vielfältigen Bevölkerung in Städten und Gemeinden» (EKA 2005a, S. 3). Sie bringen ihre persönliche Lebensauffassung mit, verfügen über unterschiedliche Erfahrungen und spezifische Kompetenzen. Der Staat anerkennt diese Vielfalt als wirtschaftliches, kulturelles und soziales Potenzial (Schweizerischer Bundesrat 2010, S. 13). Es erstaunt deshalb kaum, dass Vielfalt heute als ein wesentliches Element jeder freiheitlichen Ordnung hochgehalten wird, «welches zu schützen ist» (Schweizerischer Bundesrat 2002, S. 3797).

In diesem Sinne sind Bund, Kantone und Gemeinden gefordert, «günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben» zu schaffen (Art. 53 Abs. 2 AuG). Integrationspolitisch motiviert sollen nun «in allen gesellschaftlichen Bereichen die notwendigen Bedingungen» geschaffen werden, um eine «gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe zu ermöglichen» (EKM 2011a). Seit Ende der Neunzigerjahre wird daher auch

vermehrt die «Öffnung der Institutionen» diskutiert, um die anstehenden «Herausforderungen», die sich durch die Vielfalt der Bevölkerung in der Schweiz ergeben, «Gewinn bringend» anpacken zu können (EKM 2011b). Angetrieben von Verwaltungsreformen wie dem New Public Management (EKA 2005a, S. 3), einer verstärkten Rezeption der amerikanischen Diversity-Diskussion in Europa (Domenig 2007, S. 345; Prodolliet 2005, S. 4) und einer deutlich erstarkenden schweizerischen Integrationspolitik (Piñeiro et al. 2009; D'Amato/Gerber 2005; Wicker et al. 2003) wird nun auch der öffentlichen Verwaltung eine erhöhte Sensibilität für die Qualität ihrer Dienstleistungen nahegelegt. Propagiert wird eine «transkulturelle Öffnung der Verwaltung» (EKA 2005b). Die damit adressierte Verwaltung umfasst de facto eine grosse Vielfalt von Verwaltungsabteilungen. Darunter fallen sozialarbeiterische Dienste genauso wie die Polizei, öffentliche Heime ebenso wie das Tiefbauamt, öffentliche Gesundheitsdienste wie auch Sozialhilfebehörden, Kinderschutzabteilungen oder öffentliche Schulen. All diese Dienste sollen ihre Leistungen also auf eine vielfältige Kundschaft ausrichten, auf die ausländische Bevölkerung genauso wie auf die schweizerische. Die Eidgenössische Ausländerkommission EKA<sup>2</sup> empfiehlt den Institutionen, sich «auf Vielfalt einzustellen und geeignete Massnahmen zu treffen, um ihre Strukturen mit der gesellschaftlichen Realität in Einklang zu bringen» (EKA 2005a, S. 4).

Die Tatsache, dass eine transkulturelle Öffnung der Verwaltung als notwendig erachtet wird, impliziert zweierlei: Erstens, dass Verwaltungsdienste die Frage der Vielfalt bisher nachrangig behandelten. Zweitens, dass sich die Verwaltung in globo dieser Herausforderung stellen soll. Vernachlässigt wird weitgehend, dass es unter der bestehenden Heterogenität der Verwaltungsabteilungen solche geben könnte, bei denen eine Umstellung auf Vielfalt nicht angezeigt ist. Auf diese Fragen bietet das offizielle Schweizer Öffnungsprogramm kaum Antworten. Das liegt wohl daran, dass es bloss fragmentarisch vorliegt, in Form von Thesen- und Empfehlungspapieren der Eidgenössischen Ausländerkommission (2005a, 2005b; vgl. auch TAK 2009).<sup>3</sup> Wie die offiziellen Promotoren selber meinen, fehlt es an einer stringenten und kohärenten Öffnungsstrategie (TAK 2009, S. 15; Arn 2004, S. 18; EKA 2005a). Vermisst werden auch wissenschaftliche Grundlagen, die die schweizerischen Spezifika angemessen berücksichtigen (Kübler/Piñeiro 2011). Folglich müssen wir uns zunächst einmal fragen, wie denn die unterschiedlichen Verwaltungsdienste bisher «Vielfalt» rationalisierten, welchen Umgang sie damit aus beruflichen oder institutionellen Überlegungen pflegten und inwieweit die von der Öffnungsstrate-

gie geforderte Sensibilität für Vielfalt zu Problemen führen kann, weil sie mit der bisherigen fachlichen Reflexion und Praxis der Verwaltungsdienste konfligiert.

In einem explorierenden Duktus sollen zunächst einmal die wichtigsten konzeptionellen Koordinaten der bruchstückhaften Policy herausgearbeitet werden – deren Problematisierungen, die empfohlenen Zentralstrategien und die ihnen zugrunde liegenden Denkweisen zur Vielfalt. Um die programmatische Logik der Schweizer Konzeption weiter schärfen zu können, wenden wir uns in einem zweiten Schritt dem angelsächsischen Verwaltungsdiskurs zu, womit die (konzeptionellen) Implikationen des Öffnungsprogramms greifbarer werden. Die Diskussion konzentriert sich dabei auf zwei in der schweizerischen Öffnungsstrategie weitgehend vernachlässigte Aspekte: Erstens auf eine Grundvoraussetzung der Öffnung, nämlich das Bestehen von Ermessensräumen für das Verwaltungspersonal, um auf Vielfalt vielfältig reagieren zu können, und zweitens auf den sehr weitgehenden Anspruch der Öffnungsstrategie, gerade diese Ermessensräume strukturieren zu wollen. Aber hier, auf Ebene des verwaltungspraktischen Alltagshandelns, trifft die Öffnungslogik auf dominante institutionelle oder professionelle Deutungsmuster und Handlungsregeln («Binnenstrukturen»; Dewe et al. 2001), die sich als äusserst robust erweisen dürften. Deshalb soll in einem dritten Schritt anhand von zwei unterschiedlichen Beispielen diskutiert werden, inwieweit sich die Öffnungslogik mit fachlichen Handlungsstandards relationieren lässt oder ob sie diese gar zu unterminieren droht. Als erstes Beispiel soll uns die Kantonspolizei dienen, wobei wir ihre Handlungsmaximen und ihren Umgang mit Vielfalt exemplarisch anhand des Polizeigesetzes Basel-Stadt diskutieren. Dieses enthält auch das polizeiliche Gelübde, das auf zentrale handlungsleitende Prinzipien verweist. Im Kontrast dazu verhandeln wir als zweites ausführlicheres Beispiel einen abstrahierten sozialarbeiterischen Verwaltungsdienst. Dieser sieht sich einem Professionsideal verpflichtet, dessen handlungsleitende Prinzipien im Professionsdiskurs der Sozialen Arbeit expliziert werden.

### «Eine Verwaltung für alle»

Die Öffnung der Verwaltung wird häufig mit dem Konzept des «Managing Diversity» gleichgestellt oder zu konkretisieren versucht (vgl. EKA 2005a, 2005b; Arn 2004; PricewaterhouseCoopers 2003).<sup>4</sup> Uns interessiert in diesem Zusammenhang nicht der fachwissenschaftliche Diversity-Diskurs im Allgemeinen (Mecheril/Plößer 2011; Schröder 2006 u. a.), sondern die Art

und Weise, wie im Öffnungsprogramm Vielfalt verstanden wird und Diversity-Maximen zum Einsatz gebracht werden. Als Referenzpunkt der offiziellen Öffnungsidee, so lesen wir, dient das im Wirtschaftsbereich prominente Diversity-Konzept: «Unter dem Stichwort ‹Managing Diversity› oder ‹Diversity Management› bedeutet die Öffnung im Hinblick auf die Angestellten: die Struktur der Mitarbeiter/innen widerspiegelt die Diversität des Marktes, bessere Nutzung der Human Resources, bessere Stellung im Arbeitsmarkt, erhöhte Arbeitszufriedenheit, gesteigerte Produktivität und gesteigertes gesellschaftliches Ansehen. Im Hinblick auf die Kundschaft ergeben sich eine bessere Erschliessung neuer Marktsegmente, höhere Absatzmöglichkeiten und Imagegewinn» (EKA 2005b). Auf die Verwaltung bezogen soll hingegen eine «Steigerung der Qualität der Dienstleistungen» erreicht werden: «Die Herausforderung für die Verwaltung besteht darin, mit der Vielfalt ihrer Kundinnen und Kunden in der Vielfalt ihrer Beziehungen und Kontaktsituationen optimal umzugehen und diese Vielfalt mit einem gleichmässigen Qualitätsergebnis und unter ‹intelligentem› Einsatz der personellen Ressourcen zu meistern» (EKA 2005b). Im Kern, so die Eidgenössische Ausländerkommission EKA (2005a, S. 3), gehe es darum, dass «Behörden eine offene Haltung entwickeln, die es erlaubt, ihre individuellen Erfahrungen und Befähigungen in Arbeitsprozesse einzubringen». Dann wiederum steht die «*Bewältigung von Kundenvielfalt*» im Mittelpunkt (PricewaterhouseCoopers 2003, S. 16, Hervorh. i. O.).

Wie Ehret (2011, S. 49) aufzeigt, konstruiert das Diversity-Konzept Vielfalt bzw. das «Anderssein» der anderen» (bezogen auf die Migrationsbevölkerung) primär mittels der Differenzkategorie «Kultur». Darauf weisen auch Begriffe wie «interkulturelle» oder «transkulturelle» Öffnung der Verwaltung hin, die in sämtlichen offiziellen Positionspapieren zu finden sind. Insgesamt scheint Diversity eher ein allgemeines «Arbeitsprinzip» (Arn 2004, S. 12) darzustellen, das die «demografische, ethnische und kulturelle Vielfalt der Bevölkerung» als Zentralreferenz privilegiert. Vielfalt soll als «Selbstverständlichkeit» wahrgenommen werden, die Verwaltung soll sich daran orientieren und sich selber entsprechend wandeln, wie Arn (2004, S. 13) meint. Dem Konzept des Diversity Managements zufolge sind Personen mit Migrationshintergrund «als ein Teil der Vielfalt der Kundenbeziehungen und der Situationen zu sehen, mit denen die Verwaltung konfrontiert wird» (PricewaterhouseCoopers 2003, S. 18). Die Herausforderung besteht darin, diese Vielfalt der Kundinnen und Kunden und der Kontaktsituationen so zu meistern, dass die Qualität der Leistung für alle konstant bleibt (PricewaterhouseCoopers 2003, S. 24).

## Öffnung gegen innen und gegen aussen

Gemäss der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA hat die öffentliche Verwaltung den Auftrag, Dienstleistungen allen Bevölkerungsgruppen ohne Unterschied zugänglich zu machen (EKA 2005a, S. 5). Die Verwaltungsreformen der letzten Jahre (wirkungsorientierte Verwaltungsführung u. a.) zielen explizit darauf ab, Leistungen und Aktivitäten stärker auf die Erwartungen der Bevölkerung auszurichten. Den besonderen oder zusätzlichen Bedürfnissen von Zugewanderten will man gezielt Rechnung tragen, «indem diese gleichwertigen Zugang haben» (TAK 2009, S. 13).<sup>5</sup> Diese *Öffnung gegen aussen* hat in erster Linie den Kontakt zur Bevölkerung im Blick und möchte so den «gleichberechtigten Zugang und die gleichmässige Qualität der Leistungen» sichern (Wüest-Rudin 2005, S. 13). Hinzu kommt ein weiteres Kardinalanliegen, das die anvisierte transkulturelle Öffnung programmatisch instruiert: Die öffentliche Verwaltung soll sich auch *gegen innen* öffnen und Migrantinnen und Migranten einen chancengleichen Zugang zu allen Positionen gewähren (EKA 2005b, Hervorh. i. O.). Behörden werden dazu angehalten, im Hinblick auf die Anstellung von Ausländerinnen und Ausländern «jegliche Form der personellen und institutionellen Diskriminierung» zu vermeiden (EKA 2005a, S. 6). Idealerweise gewährleistet die Verwaltung den «chancengleichen Zugang zu Arbeitsstellen» (EKA 2005a, S. 5). So könnten bei der Ausschreibung von Stellen die Personalämter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden «ausländische Staatsangehörige explizit» ansprechen, Personalgesetze gelte es auf die Angemessenheit von rechtlichen «Zugangsbeschränkungen in Bezug auf Staatszugehörigkeit» zu prüfen (EKA 2005a, S. 6). Letztlich soll die Vielfalt der Gesellschaft sich in der personellen Zusammensetzung der Institutionen widerspiegeln. Mitarbeitende sollen entsprechend «rekrutiert, honoriert und ihren Fähigkeiten gerecht eingesetzt werden» (TAK 2009, S. 14; vgl. Wüest-Rudin 2005, S. 13). Denn die Verwaltung sei «nicht Teil eines abgehobenen Apparats», sondern sie repräsentiere die Bevölkerung und diene ihr zugleich (EKA 2005b).

## Repräsentative Verwaltung

Die Schweizer Öffnungsstrategie scheint a prima vista an das Modell der repräsentativen Verwaltung anzuschliessen, das vorrangig im angelsächsischen Raum diskutiert wird. Dem Schweizer Programm ganz ähnlich, werden auch hier zwei strategische Momente unterschieden: Die *passive Repräsentation* (Zusammensetzung des Verwaltungspersonals, Rekrutierung von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten) und die *aktive*

*Repräsentation* (eine Verbesserung der Verwaltungsleistungen für Minderheiten). Charakteristisch für das angelsächsische Modell ist, dass es beide Strategien eng verklammert:

*“[A] more representative workforce can lead to discretion being exercised toward the achievement of policy outcomes that are more representative and responsive to particular groups. A public workforce that is representative of the population will have values and beliefs that are similar to the population it represents, and these values and beliefs will direct the exercise of discretion toward these shared values and beliefs.” (Sowa/Coleman Selden 2003, S. 703)*

Passive Repräsentation bezieht sich primär einmal auf *“the source of origin of individuals and the degree to which, collectively, they mirror the total society”* (Mosher 2003, S. 20). Weiterführend wird bei der aktiven Repräsentation angenommen, dass ein *«minority bureaucrat»* (Lim 2006, S. 194) sich für die Interessen und Wünsche der von ihm repräsentierten *«Minderheiten»* einsetzen wird. Lim (2006, S. 196) resümiert: *“Shared values and beliefs and empathic understanding constitute sources of substantive effects because they lead minority bureaucrats to articulate the interests of their social group as decision inputs and to take these interests into proper account in their own decisions and actions.”* Auch Sowa und Coleman Selden (2003, S. 701) gehen davon aus, dass bestimmte Eigenschaften wie Ethnie oder Geschlecht zu frühen Sozialisierungserfahrungen führen, die Werte und Verhaltensweisen von Verwaltungsangestellten entscheidend mitprägen: *“These values and attitudes then can be conceived of as directly influencing the behaviour of administrators, directing them towards using their discretion to foster improved equity for those who have been underrepresented in the implementation of public programs.”* Es wird also angenommen, dass die geteilten Werte und Meinungen zu einem substantiellen Nutzen für Adressatinnen und Adressaten der eigenen sozialen Gruppe beitragen können (Lim 2006, S. 195). Das Personal mit Migrationshintergrund scheint sich für die eigene soziale Gruppe besonders einzusetzen, es übernimmt Verantwortung *«for making a difference in policy outcomes for minorities, ensuring their interests are served”* (Sowa/Coleman Selden 2003, S. 704).

### **Ambivalente Schweizer Repräsentationsstrategie**

Vergleicht man nun das Schweizer Programm mit dem Modell der repräsentativen Verwaltung, so werden doch Divergenzen deutlich. Zwar geht es der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA bei der empfohlenen Rek-

rutierung von ausländischem Personal auch um das Anliegen der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Besetzung von Verwaltungsstellen (passive Repräsentation). In diesem Sinne empfiehlt sie die «Angemessenheit von rechtlichen Zugangshindernissen» zu hinterfragen und allenfalls zu beseitigen (EKA 2005a, S. 6). Der aktiven Repräsentation gegenüber verhält sie sich aber ambivalent. Nur punktuell verschnürt sie die innere Öffnungsstrategie mit derjenigen gegen aussen. In den EKA-Empfehlungen zur Öffnung der Institutionen orten wir bloss einen Verweis darauf, dass die «freiwillige Berücksichtigung der Vielfalt zum Zwecke der Effizienzsteigerung mit verfassungsrechtlichen Ansprüchen auf Nichtdiskriminierung» einhergehe (EKA 2005a, S. 4). Weiter lesen wir, dass heterogene Belegschaften nicht als Defizit oder als zusätzliche Belastung gewertet werden dürfen, «sondern als Chance und Potential für die Erbringung optimaler Dienstleistungen» (EKA 2005a, S. 3). Klarer positioniert sich hingegen die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK, die eine verbesserte Verwaltungsleistung mittels Rekrutierung ausländischen Personals eindeutig befürwortet. In ihrem Bericht zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik heisst es:

*«Die Anstellung von Mitarbeitenden mit direktem Migrationshintergrund hat sich als eine der wirksamsten und kostengünstigsten Massnahmen zur Öffnung der Institutionen erwiesen. Diese Menschen haben oftmals eine ‹Türöffner-Funktion› und tragen zur Niederschwelligkeit der Angebote bei, ermöglichen interkulturelle Vermittlung nach Innen und nach Aussen und erhöhen die Qualität der Institution.» (TAK 2009, S. 14)*

Damit wird deutlich gemacht, dass die Öffnung der Verwaltung nach innen «in einem engen Zusammenhang» mit einer Öffnung gegen aussen steht (Wüest-Rudin 2005, S. 13).<sup>6</sup>

Demgegenüber präsentiert die EKA ihre Konzeption einer interkulturellen bzw. transkulturellen Öffnung als «zweigleisiges Unterfangen» (EKA 2005b). Zur Frage der aktiven Repräsentation nimmt sie nicht eindeutig Stellung, verhält sich eher zurückhaltend und zwiespältig – womit sie ein konzeptionelles und fachliches Vakuum provoziert. Denn gleichwohl bleibt im Schweizer Öffnungsprogramm der Zusammenhang zwischen Anstellung ausländischen Personals und aktiver Repräsentationseffekte virulent. Das Modell der (aktiv-passiven) repräsentativen Verwaltung gilt

es also stärker in den Blick zu nehmen, um ihm gegenüber eine klarere fachliche Haltung entwickeln zu können.

### **Weber'sche Bürokratie versus repräsentative Verwaltung**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass das Modell einer repräsentativen Verwaltung in scharfem Kontrast zu einem traditionellen Verständnis der Verwaltung steht, das auf Neutralität, Formalisierung und Standardisierung, auf die Notwendigkeit von Kontrolle und Disziplin setzt (Soni 2000, S. 405). Eine stringente Beschreibung dieses klassischen Verwaltungsmodells finden wir in Webers Ausführungen zur durchrationalisierten Beamtenbürokratie (Dolan/Rosenbloom 2003). Bei der bürokratischen Verwaltung (Behörde) handelt es sich um einen «kontinuierliche[n] regelgebundene[n] Betrieb von Amtsgeschäften», innerhalb «einer *Kompetenz* (Zuständigkeit)» und eines «sachlich abgegrenzten Bereich[s] von Leistungspflichten», mit den «dafür erforderlichen Befehlsgewalten» und «mit fester Abgrenzung der eventuell zulässigen Zwangsmittel und der Voraussetzungen ihrer Anwendung» (Weber 1980, S. 126, Anm. d. Verf., Hervorh. i. O.). Die so verstandene bürokratische Verwaltung führt zu einer hohen Standardisierung des Verwaltungshandelns: «Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuierlichkeit, Diskretion, Einheitlichkeit, straffe Unterordnung» (Weber 1980, S. 561 f.). Die Durchsetzung von Standards und Normen, das rationale, gleichmässige und folglich wertneutrale Handeln der Beamten lässt die Verwaltung zu einer «rationalen Maschine» werden, deren Akteurinnen bzw. Beamte gleichförmig, formell und sachlich handeln. Die ökonomischen und sozialen Unterschiede der Amtspersonen, persönliche Vorlieben und Interessen gelten als (weg-)nivelliert und werden für die Ausführung der Tätigkeiten irrelevant. Einzelne Beamtinnen und Beamte sind auswechselbar, sie werden aufgrund überprüfbarer Fachqualifikation rekrutiert, die im Prinzip von allen erworben werden können (Müller 2007, S. 142).

Gänzlich anders präsentiert sich das Modell der repräsentativen Verwaltung, das sich vom «Ideal der Vielfalt» leiten lässt (Soni 2000). Zunächst einmal wird hier festgestellt, dass Entscheide von Verwaltungsangestellten nicht wertneutral sind. Vielmehr verhalten sie sich je nach Kundschaft und persönlichem Kontakt sehr unterschiedlich. Ihr Handeln wird von Faktoren wie Geschlecht oder Hautfarbe, Bildung, Alter, sexueller Orientierung, Behinderungen oder Religion beeinflusst. Eine Vielzahl von Studien untersucht diesen Einfluss der passiven Repräsentation auf die Outputs der staatlichen Verwaltung (z. B. Thompson 2003; Sowa/Colman

Selden 2003, 702; Coleman Selden et al. 2003). Gemäss Soni (2000, S. 406) weisen die Forschungsergebnisse darauf hin, dass *“individual values and belief systems are likely to have a major influence on public policy”*. Angestellte erscheinen hier weniger als rational Ausführende im Weber’schen Sinne, sondern sie sind in der Lage, ihre Aufgaben unterschiedlich zu bewältigen, je nachdem, mit wem sie es zu tun haben. Persönliche Einstellungen und *«practice ideologies»* (Hasenfeld 2010, S. 418) spielen in der Verwaltungspraxis eine wichtige Rolle. Diese Handlungs- und Entscheidungsspielräume stellen eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass eine Verwaltung sich überhaupt *«transkulturell»* öffnen kann. Ansonsten würden sich ihre Angestellten analog dem Weber’schen Bürokratiemodell weitgehend standardisiert verhalten.

### Das Ermessen der *street-level bureaucrats*

Mit Michael Lipsky (2010) wird darüber hinaus auch deutlich, dass sich bei denjenigen Verwaltungsangestellten unweigerlich Ermessensräume eröffnen, die direkt mit der Bevölkerung interagieren. Diese *street-level bureaucrats* – typischerweise Polizistinnen, Lehrer oder Sozialarbeiterinnen – verfügen über ein Ermessen, das sich von Policies nicht vollends strukturieren, von Vorgesetzten nicht komplett steuern lässt: *“Policemen decide who to arrest and whose behavior to overlook”* (Lipsky 2010, S. 13). Professionelle wiederum *“are expected to exercise discretionary judgment in their field. They are regularly deferred to in their specialized areas of work and are relatively free from supervision by superiors or scrutiny by clients”* (Lipsky 2010, S. 14). *«Weber’sche Beamtinnen und Beamte»* sind hier undenkbar, denn würde man diesen *street-level bureaucrats* ihre Ermessensräume nehmen, so würden sie handlungsunfähig. Sie wären nicht mehr in der Lage, auf die alltäglichen beruflichen Anforderungen zu reagieren. Der persönliche Kontakt zu ihren *«Kundinnen und Kunden»* generiert unerwartete Situationen, die ein vielfältiges Handeln notwendig machen. Ermessen taucht deshalb auf, weil *street-level bureaucrats* auf Situationen treffen, die kein durchgängig standardisiertes Handeln erlauben.<sup>7</sup> Weil sich der Kundenkontakt, die Interaktionssituation immer unterschiedlich präsentiert, lassen sich Problemstellungen nicht gleichförmig handhaben (Evans 2011, S. 370). Mitarbeitende *“use their discretion to modify and adapt the service technology in order to find acceptably workable solutions”* (Hasenfeld 2010, S. 418). *Street-level bureaucrats “have considerable discretion in determining the nature, amount, and quality of benefits and sanctions provided by their agencies”* (Lipsky 2010, S. 13).

Der Ansatz der «transkulturellen Öffnung der Verwaltung» rechnet mit diesen Ermessensräumen, auch wenn dies nicht expliziert wird. Denn erst diese Räume verschaffen Verwaltungsangestellten Handlungsoptionen, um auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen adäquat reagieren zu können. *Minority-bureaucrats*, die von der Schweizer Öffnungspolitik geförderten Verwaltungsangestellten mit Migrationshintergrund, «verkörpern» dieses Ermessen auf eine ganz besondere Art. Denn mit dieser «ausgezeichneten» Personalgruppe markiert die Verwaltung die Differenz, das Anderssein, die Vielfalt innerhalb ihrer Belegschaft, um gleichzeitig zu signalisieren, dass sie willens und in der Lage ist, mit der Vielfalt ihrer Kundinnen und Kunden umzugehen. Die innere Öffnung (passive Repräsentation) erhebt das Ermessen zu einem strategischen Feld, das gleichzeitig aber diversity-orientiert «bespielt» werden soll. In einer «Weber'schen Verwaltung» hingegen würden sich die ausländischen Verwaltungsangestellten in ihrem Handeln nicht von ihren Schweizer Kolleginnen und Kollegen unterscheiden. Ihr Diversitätspotenzial käme folglich nicht zur Geltung, ihre sprachlichen Kompetenzen, Migrationserfahrungen, trans- oder interkulturellen Fähigkeiten lägen brach.

### **Practice ideologies**

Was bedeutet es nun, dass *street-level bureaucrats mit Migrationshintergrund* ihr Ermessen diversity-orientiert strukturieren sollen? Was verlangt die Öffnungsprogrammatur, wenn sie entsprechend Personal rekrutiert, um die Bevölkerungsvielfalt anzuerkennen und um damit einen adäquaten Umgang zu finden? Zunächst einmal nur, dass die politische Öffnungsstrategie zu einem handlungsstrukturierenden Element werden soll. Diversity «mischt» sich also in die Verwaltungspraxis eben dieser Angestellten «ein» und trifft damit auf vorhandene fachliche Standards, die das Handeln innerhalb von Ermessensräumen anleiten: professionelle Maximen, berufliche Gelübde, stellenspezifische Handlungsanforderungen etc. Diese Handlungslogiken begründen ein qualifiziertes Handeln – ganz besonders im Rahmen von Ermessensräumen. Denn würden Verwaltungsangestellte ihr Ermessen gemäss ihren persönlichen Präferenzen ausüben, entstünden sofort gravierende Legitimationsprobleme. Erst das «*professional commitment*» (Evans 2011, S. 371), konkreter noch: die «*practice ideologies*», diese “*shared beliefs about the clients and their needs and appropriate service responses that provide the workers with guidance and a rationale for their actions*” (Hasenfeld 2010, S. 418), liefern die beruflichen, institutionellen oder professionellen Rechtfertigungen für die Gestaltung von

Ermessensräumen.<sup>8</sup> So sind Sozialarbeitende einem Professionsideal verpflichtet, Polizistinnen und Polizisten wiederum gesetzlich verankerten Prinzipien, die sie auf Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung ihrer «Kundinnen und Kunden» verpflichten.

*Practice ideologies in use* befinden sich aber immer in einem Spannungsfeld unterschiedlicher, auch widersprüchlicher Rationalitäten. Einer professionellen Rationalität beispielsweise können auch bürokratische, politische oder ökonomische Anforderungen entgegentreten. Nadai und Sommerfeld (2005, S. 187) diskutieren das Aufeinandertreffen unterschiedlicher handlungsrelevanter Logiken in der Praxis als Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Rationalitäten. Hierbei geht es auch um Durchsetzungs- und Dominanzansprüche. Begreift man Diversity als eine solche Rationalität, dann stellt sich natürlich die Frage, wie diese sich mit bereits bestehenden fachlichen Handlungsansprüchen relationieren lässt – mit *practice ideologies* notabene, die im vielschichtigen und auch häufig handlungsoffenen Terrain der Praxis Orientierung und Handlungssicherheit bieten und darüber hinaus auch die Qualität der beruflichen und institutionellen Leistungen sicherstellen.

In unserem Fall ist das Personal mit Migrationshintergrund von dieser Frage ganz besonders betroffen, denn dieses «verkörpert» quasi die Öffnungsstrategie der Verwaltung. Diese Angestellten figurieren darin explizit als «*trustee of minority interests*» (Sowa/Coleman Selden 2003, S. 704) und werden dazu angehalten, einen anderen, diversity-orientierten Umgang mit ausländischen Bevölkerungsgruppen zu pflegen. Verfolgt nun die Öffnungsstrategie der Verwaltung die besagte Verschränkung von innerer Öffnung und Öffnung gegen aussen analog dem Modell der repräsentativen Verwaltung, dann wird die Frage nach der Kompatibilität von Diversity-Maximen und fachlichen Standards zu einem zwingenden Fokus der fachlichen Reflexion.

### **Beispiel 1: «ohne Ansehen der Person» – Ideal der nivellierten Vielfalt**

Diversity-sensitiv zu arbeiten dürfte für die Polizei ein grosses Problem darstellen. Wie kaum ein anderer Teil der staatlichen Verwaltung, repräsentiert sie den Staat im Weber'schen Sinne. Sie ist legitimiert, physischen Zwang gegenüber Individuen auszuüben und Normen auch gegen den Willen von Personen durchzusetzen. Die Grundsätze des polizeilichen Handelns konzentrieren sich deshalb darauf, verantwortungsvoll mit dieser Befugnis umzugehen. Im Polizeigesetz Basel-Stadt heisst es unter § 7 Abs. 1 PolG: «Die Kantonspolizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der

Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.» Das Berufsverständnis von Polizistinnen und Polizisten scheint also von Prinzipien wie dem Einhalten von Rechtmässigkeit, Neutralität und der Vorrangstellung des polizeilichen Auftrags geprägt zu sein. Weil aber die Polizei auf Patrouille oder in der Polizeistation (*street-level bureaucracy*) zwangsläufig mit einer enormen Vielfalt von Lebensstilen, kulturellen und religiösen Ausprägungen, sozialen Stellungen, Geschlechtern und Personen unterschiedlichen Alters konfrontiert ist, befindet sie sich sofort in einem vielschichtigen und spannungsreichen Praxisfeld. Der fachliche Umgang mit Vielfalt drängt sich also auf. Das polizeiliche Gelübde formuliert den Anspruch eines nicht-diskriminierenden Verhaltens: Polizistinnen und Polizisten verhalten sich «ohne Ansehen der Person, vorurteilslos und unbestechlich» (§ 22 PolG). Die Grundsätze verbieten einen gesonderten Umgang mit migrantischen Bevölkerungsgruppen. Einzige Ausnahmen bilden die Durchführung von Durchsuchungen – sie sollen «von einer Person gleichen Geschlechts» vorgenommen werden (§ 42 Abs. 2 PolG) – und polizeiliche Befragungen und Einvernehmungen, die den Intimbereich betreffen. Auch hier haben die betroffenen Personen Anspruch darauf, «von Angehörigen des gleichen Geschlechts befragt oder angehört zu werden» (§ 32 PolG). Gegenüber allen weiteren «Vielfalten» sind die Mitglieder des Polizeikorps dazu angehalten, (diversity-)neutral zu handeln. Korpsmitglieder mit Migrationshintergrund<sup>9</sup> haben sich grundsätzlich also nicht anders zu verhalten als Schweizer Kolleginnen und Kollegen; mit der ausländischen Bevölkerung soll nicht anders verfahren werden als mit Schweizer Staatsangehörigen.

Folgt die Polizei in ihrer täglichen Arbeit ihrer beruflichen respektive institutionellen *practice ideology*, so werden die Herausforderungen des Diversity-Konzepts sofort deutlich. Ihr Handeln soll regelgebunden und stets vorurteilslos sein. Aufgrund der polizeilichen Handlungsmaximen müssen sie sich allen «Kundinnen und Kunden» gegenüber, egal welcher Herkunft, gleich verhalten. Treffen Polizistinnen und Polizisten in ihrer Arbeit auf Migrantinnen und Migranten, so müssen sie in der Lage sein, kulturelle Diskrepanzen zu überwinden. Sind nun Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund auf Patrouille, so dürfte sich diese Herausforderung akzentuieren. Werden sie von ihrer «Kundschaft» als solche identifiziert (Name, Sprache, identifizierbares Aussehen oder Verhalten), muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht anders verfahren werden als ihre Schweizer Kolleginnen und Kollegen. Dieses Problem stellt sich, weil sie über Ermessen verfügen und als *street-level bureaucrats* keineswegs in Weber'schem Sinne «uniform» handeln können. Gleichzeitig

wird an sie aber die Forderung gestellt, diesem Ideal möglichst zu folgen, um keine polizeilichen Prinzipien zu verletzen. Treffen *ausländische* Polizistinnen und Polizisten auf *ausländische* «Kundschaft», dann dürfte sich diese Frage noch weiter zuspitzen. Gemäss den gültigen *practice ideologies* müssten ausländische Polizistinnen und Polizisten dann einen zusätzlichen Effort leisten, um sich eindeutig als Repräsentanten des Schweizer Staats zu positionieren. Keinesfalls dürften sie sich als «*minority-bureaucrats*» verstehen, ansonsten sie sich sofort in Loyalitätskonflikte verstricken oder anfällig für Diskriminierungsvorwürfe werden würden.

Hier provoziert die propagierte Diversity-Ideologie zusätzliche Handlungsunsicherheit. Sie spitzt die Frage zu, welche fallspezifischen Anpassungsleistungen erbracht werden dürfen, ohne polizeiliche Standards zu verletzen. Für die ausländische Polizistin stellt sich die Frage: Soll sie in fremder Sprache kommunizieren oder stellt sie damit eine problematische Nähe zu ihrer Kundschaft her? Kann sie kultursensitiv arbeiten, ohne eine Verwässerung ihrer Rolle zu riskieren? Wie kann der Polizist kultur-, migrations- oder diversitätssensitiv arbeiten, ohne sich der Diskriminierung oder Bevorteilung, Sonderbehandlung oder Parteilichkeit «schuldig» zu machen? Den polizeilichen Fall diversitätsgerecht anzuschauen und entsprechend zu handeln, dürfte die Polizei fachlich maximal herausfordern – Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund ganz besonders. Denn mit einem Diversity-Ansatz riskieren sie, je nach Herkunft oder kulturellem Background der im Fall involvierten Personen andersartig zu handeln, Regeln unterschiedlich durchzusetzen, das Gesetz uneinheitlich auszulegen.<sup>10</sup> Um den Herausforderungen der polizeilichen Praxis standzuhalten, bedarf die Einführung von Diversity einer systematischen, handlungswissenschaftlich fundierten Konzeption. Diversity kann nur als Erweiterung der polizeilichen Standards gedacht werden, muss also bei diesen ansetzen.

### **Beispiel 2: Der professionelle Einzelfall – Ideal der maximalen Vielfalt**

Vielfaltsorientiert zu arbeiten, «Akzeptanz und der offene Umgang mit Anderen» (David 2011, S. 38) – das sind Anforderungen, die für Professionelle der Sozialen Arbeit auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung selbstverständlich sein dürften. Denn der Umgang mit Vielfalt (hier ist die migrationsbedingte Vielfalt gemeint) stellt für sie einen genuin fachlichen Anspruch dar: Ein professioneller Umgang mit Klientinnen und Klienten zeichnet sich durch einen ausgezeichneten Einzelfallbezug aus. Professionelle der Sozialen Arbeit entwickeln eine hohe Sensibilität für die Indi-

vidualität ihrer Klientel, für die einzigartigen Konstellationen des jeweiligen Falles. Zwar verfügen sie über eine handlungswissenschaftliche Expertise, so auch über Wissen über Herkunftskulturen, Herkunftsgesellschaften und Migrationsprozesse (vgl. Gaitanides 2006). Dieses wird aber immer auf die individuelle Situation bezogen, es wird «fallspezifisch übersetzt», wie Oevermann (2009, S. 116) meint. Professionalität zeichnet sich im beruflichen Handeln durch die «Gleichzeitigkeit von Theorieverstehen (instrumentell-technische bzw. wissenschaftlich-rationale Komponente) einerseits und Fallverstehen (verstehende bzw. verständigungsorientierte Komponente) andererseits» aus (Dewe et al. 2001, S. 37). Die Interpretation der Problematik und die Erarbeitung von Lösungen vollzieht sich somit in jedem individuellen Fall immer wieder von neuem (Thiersch 1993; Grunwald/Thiersch 2004; Oevermann 2009, S. 115f.) – und zwar unter Einbezug der Betroffenen (Dewe et al. 2001, S. 32; Müller 2002, S. 735 ff.). Weil die Erbringung von personalen Dienstleistungen (Beratung, Erziehung, Bildung etc.) Interaktion und personale Beziehung zwischen Professionellen und Klientel voraussetzt, «hängt die Effektivität sozialer Dienstleistungsproduktion maßgeblich von der Mitarbeit beziehungsweise Mitwirkungsbereitschaft (Koproduktion) des Klienten an der Erbringung der Dienstleistung ab» (Merten/Olk 1996, S. 570).

Die Wahrnehmung von Heterogenität und Komplexität von lebensweltlichen Zusammenhängen, von Vielfalt und Andersartigkeit, stellt somit eine Grundvoraussetzung des professionellen Handelns dar. Vielfalt wird von Professionellen der Sozialen Arbeit auf *Ebene des Einzelfalls* konzeptualisiert, sie sehen immer eine «Vielfalt von Einzelfällen» und hüten sich davor, ihre Klientel einseitig nach bestimmten, in Diversity-Konzepten relevanten, Eigenschaften zu kategorisieren – z.B. nach Geschlecht, Kultur, Alter, sexuelle Orientierung oder Religion (Keuk et al. 2011). Ihr Handeln zeichnet sich durch nicht-routinisierte, nicht-standardisierbare Interventionen aus (Oevermann 2009; Dewe et al. 2001). Massnahmen müssen gemäss dem «lebensgeschichtlichen Kontext der betroffenen Lebenspraxis» modelliert werden, damit sie dort «an die konkreten fallspezifischen Konstellationen anknüpfen können und von der Lebenspraxis selbst auch praktisch folgenreich angeeignet werden können» (Oevermann 2009, S. 117). Gerade deshalb sind Ermessensräume für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit konstitutiv.

### Professionelle Diversity

Die Logik von Diversity scheint sich mit dem professionellen Einzelfallbezug eigentlich ganz gut zu vertragen. Jedoch nur dann, wenn Diversity maximale Vielfalt zulässt. Der Einzelfallbezug der Sozialen Arbeit fordert ein sehr weitgehendes Verständnis von Vielfalt, das sich keinesfalls kulturalistisch, kollektivistisch respektive gruppenbezogen nivellieren lässt (Ehret 2011, S. 49). Erst wenn Diversity Vielfalt transkulturell konfiguriert, somit «Kultur» prozesshaft, transformierbar und fragmentiert begreift und – anders als die ältere Wahrnehmung – Kultur nicht mehr als abgeschlossene Einheit entwirft, wird sie für den professionellen Einzelfallbezug anschlussfähig (Welsch 2005; Wicker 1996). Erst die Vielfaltskonzeption der Transkulturalität dezentriert und diversifiziert «kulturelle» Vielfalt soweit, dass sie die jeweils individuellen Unterschiede des Einzelfalls in eine privilegierte Stellung bringt: «Transkulturalität kennt keine festen Grenzen, keine absolut gültige universale und keine allgemein gültige kognitive Rationalität und entsteht somit in einem gegebenen Zeitabschnitt und für eine spezifische Situation immer wieder neu.» (Domenig 2007, S. 173) Die Differenz oder Andersartigkeit muss dabei nicht als aufgehoben gelten, wie Hamburger (2006, S. 185) meint, sondern sie wird im Sinne Ehrets (2011, S. 49) verflüssigt, als «etwas Variables, in der gesellschaftlichen Interaktion Flexibles, Formbares und Formendes» begriffen. Die Vielfalt wird aufgrund dieses Verständnisses gewissermassen vielfältiger.

In den Blick der Professionellen gerät dann weniger eine «Kultur» oder «Kulturzugehörigkeit», sondern «individuelle Lebenswelten in der besonderen Situation und in unterschiedlichen Kontexten» (Domenig 2007, S. 174). Migrationserfahrungen und soziokulturelle Bedeutungswelten lassen sich «nicht bestimmten «Kulturen»» zuordnen, sondern stehen vielmehr mit Übergängen von der einen zur anderen Lebensform in Beziehung (Domenig 2001, S. 34). Mit einem engen Blick auf kulturspezifische Hintergründe entsteht das professionelle Risiko, dass lebensweltliche Bezüge und individuelle Migrationserfahrungen ausgeblendet werden (ebd.). Konsequenterweise folgert Domenig (2001, S. 36), dass transkulturelle Kompetenz keine «zusätzliche, auf MigrantInnen spezialisierte Kompetenz» beinhaltet, sondern «professionell kompetentes Handeln auch im Migrationskontext» meint (ebd.). Transkulturalität scheint also in hohem Masse anschlussfähig an die Anforderungen sozialarbeiterischer Professionalität zu sein. Wenn wir erkennen und darüber staunen, wie unterschiedliche Kulturkonzepte (Interkultur, Transkultur, Multikultur u. a.) simultan und keineswegs trennscharf verwendet werden (Arn 2004; EKA 2005a,

2005b), dann werden die Vorzüge einer professionstheoretisch gerahmten Transkulturalität deutlich. Damit erhält sie ein robusteres praxeologisches Profil: transkulturelle Vielfalt im Sinne eines professionellen Vielfaltsverständnisses, professionelles Diversity Management als Handlungsrahmen.

### **Die Tücken der Rekrutierungslogik und die Durchsetzung des Einzelfalls**

Mit Blick auf eine professionelle Konzeption von Diversity stellt uns nun die Rekrutierungspolitik des Öffnungsprogramms vor ein grösseres Dilemma. Denn die propagierte innere Öffnung der Verwaltung operiert ja keineswegs mit einem transkulturellen Verständnis von Vielfalt (auch wenn sie es so nennt). Vielmehr strukturiert sie diese analog des Modells der repräsentativen Verwaltung via «Staatsangehörigkeit». Der Diversity-Ansatz konzipiert hier eine Passung zwischen Verwaltungsangestellten mit Migrationshintergrund und ihrer ausländischen Klientel, die sich aus einem ähnlichen kulturellen Background alimentiert (gleiche Sprache, gleiche Herkunft, gleiche Ethnie oder gleiche Kultur). Die Differenzkonstruktion wird entlang von ethnisch-kulturellen Zugehörigkeiten konzipiert (Eppenstein/Kiesel 2008, S. 54 f.) und verfestigt sich organisationell, weil das ausländische Personal über die üblichen fachlichen Anforderungen hinaus auch aufgrund solcher Merkmale rekrutiert wird. Dieses strukturell verankerte Setting (Personal mit Migrationshintergrund für eine Klientel mit Migrationshintergrund) kompromittiert die Professionslogik dieser Mitarbeitenden. Denn erstens präjudiziert es eine betonte Sensibilität für Kultur- und Migrationsfragen, die aus professionellen Überlegungen nicht a priori gegeben sein kann. Relevante Themen und Perspektiven müssen immer im Fallkontext und gemeinsam mit Klientinnen und Klienten ermittelt werden. «Ein ‹Immer-schon-Bescheid-Wissen-über› tritt dann an die Stelle des methodisch kontrollierten Einzelfallverstehens» (Eppenstein/Kiesel 2008, S. 236). Zweitens ist dieses Setting eher anfällig für kulturalisierende Verzerrungen, weil ihm eine Auffassung von Kultur als «Herkunfts-kultur, d.h. als national oder ethnisch geprägte Kultur» eingeschrieben ist – ein «essentialistisches Verständnis von Kultur» also, das kollektivistische Zuschreibekategorien bedient (Ehret 2011, S. 49).

Ein derart prädisponiertes Setting scheint Angestellten mit Migrationshintergrund ein kulturalistisches Verständnis der Vielfalt aufzudrängen, das aus professioneller Sicht natürlich nicht haltbar ist. Professionelle sind zwar in der Lage, das kulturalisierende Setting professionell umzudeuten, denn sie verfügen über die dazu notwendigen Ermessensräume. Um eine professionelle Einzelfallperspektive durchzusetzen, müssen sie

aber über eine anspruchsvolle, eigentlich kontraintuitive Reflexionsbereitschaft verfügen. Sie müssen die ihnen nahegelegte, herkunfts- oder kulturell bedingte Vertrautheit gegenüber ihren Fällen ablegen, ihr selbstverständliches Verstehen oder die (vermeintlich) mit den Fällen geteilte Erfahrung verfremden. Konkreter noch: Professionelle mit Migrationshintergrund dürfen sich nicht kompetent wähnen, weil sie (angeblich) wissen und verstehen, wie «ihre Landsleute» im Alltag wahrnehmen, denken, fühlen oder handeln – denn damit werden sie «blind» für deren je spezifische Deutungs- und Handlungsmuster. Vielmehr sollten sie Distanz zum organisationell präkonfigurierten Fall gewinnen, damit dieser zu einem «echten Einzelfall» werden kann. Sie müssen die ihnen attribuierten interkulturellen Kompetenzen dekonstruieren, sich gewissermassen kulturell inkompetent machen, damit sie diesen Gefahren nicht erliegen – mit Ausnahme der Fremdsprachenkompetenz als kommunikativer Grundvoraussetzung, falls wir diese als herkunftsspezifisch erachten wollen. Alle weiteren, ihnen zugewiesenen kulturellen Kompetenzen scheinen paradoxerweise eher deprofessionalisierend zu wirken, weil sie die professionelle Vielfalt des Einzelfalls tendenziell unterwandern.

Diese Grundsätze einer professionell verstandenen Vielfalt gelten natürlich genauso für die «Schweizer Professionellen», womit klar werden dürfte, dass die gleiche Herkunft von Personal und Klientel für professionelle Handlungsqualität eher eine Herausforderung darstellt. Das ist vielleicht das grösste Lehrstück, das uns das Diversity-Konzept im professionellen Feld bietet: dass alle Professionellen um diese «Tücken ihrer Herkunft» wissen müssen. Sie dürfen das ihnen doch so Vertraute und Bekannte nicht als Selbstverständlichkeit hinnehmen, sondern müssen Ethnographen ganz ähnlich immer wieder von neuem, im jeweiligen Einzelfall, entdecken und nachvollziehen wollen. In dieser Hinsicht stellt die Öffnungsstrategie der Verwaltung ihr Personal mit Migrationshintergrund aber vor eine besondere professionelle Herausforderung, denn der Einzelfall muss gegen die kulturalisierende Logik des institutionellen Settings durchgesetzt werden. Professionelle mit Migrationshintergrund müssen den professionellen Einzelfall gegenüber dem organisationell heraufbeschworenen «ausländischen Regelfall» behaupten, kulturalistische Vielfalt konsequenterweise professionalisieren oder anders gesagt transkulturalisieren, verflüssigen, vervielfältigen. Sie müssen also mehr Vielfalt einfordern, um professionellen Standards zu genügen.

## Ausblick

Will sich die Verwaltung gegenüber der Migrationsbevölkerung öffnen und diversifiziert sie ihr Personal, um mit einer vielfältigen Bevölkerung vielfältig zu verfahren, so sind davon zentrale Handlungsstandards von Verwaltungsabteilungen und Berufsgruppen betroffen. Die Vielfaltslogik des Diversity-Ansatzes scheint je nach Verwaltungsdienst spezifische Handlungswidersprüche hervorzurufen, die gerade deshalb als policyrelevant zu erachten sind, weil sie in der Praxis fundamentale Irritationen verursachen können. Diversity konfrontiert die Polizei mit einem zu hohen Vielfaltsanspruch, weil sie damit ihre Handlungsmaximen verletzt (Gleichbehandlung, Gesetzmässigkeit). Sozialarbeiterische Verwaltungsdienste wiederum fordern ihrer Professionslogik gemäss mehr Vielfalt (Einzelfall), als ein kulturalistisch (statt transkulturell) konfiguriertes Vielfaltsverständnis zu bieten vermag. Dies ist bei der bisherigen Rekrutierungslogik (der passiven Repräsentation gemäss Staatsbürgerschaft) des offiziellen Öffnungsprogramms offensichtlich der Fall. Diese Widersprüchlichkeiten verweisen auf ein sehr grundsätzliches Dilemma, in dem die «transkulturelle Öffnung der Verwaltung» zu ankern scheint: Vielfalt anerkennen, um Gleichbehandlung zu gewährleisten; Unterschiede auflösen zu wollen, die zuvor durch die Anerkennung der Vielfalt betont wurden (Schröder 2011, S. 63). Diesem Spannungsfeld zwischen Ungleich- und Gleichbehandlung scheint die Öffnung unweigerlich ausgesetzt zu sein.

Von diesem dilemmatischen Ankerpunkt ausgehend, muss das Öffnungsprogramm zwingend praxeologisch modelliert werden und sich gegenüber den Vielfaltskonstruktionen der jeweiligen Dienste öffnen. Es geht eben nicht nur um die Vielfalt der Bevölkerung oder um die Vielfalt des Personals, sondern auch um eine Vielfalt der praktisch wirksamen Handlungsprinzipien einer vielfältigen Verwaltungspraxis. Wenn die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA 2005b, Hervorh. i. O.) schreibt, es sei «vor allem prioritär», «*dass überhaupt solche Prozesse eingeleitet werden*», dann übersieht sie womöglich diejenigen «Kollateraleffekte» der Diversifizierung, die einen Öffnungsprozess kontraindiziert erscheinen lassen und letztlich auch torpedieren werden. Im Kontext der öffentlichen Verwaltung ist es eben nicht «*un état d'esprit*» (Wenger 2005, S. 86) und nicht bloss eine Frage der Einstellung, ob sich Verwaltungseinheiten gegenüber weiteren *practice ideologies* öffnen. Vielmehr sind damit weitreichende Implikationen verbunden, die die organisationelle, berufliche oder professionelle Dienstleistungsqualität wesentlich tangieren. Je nach Vielfaltslogik birgt Diversity ein beträchtliches Potential, die fachlichen Handlungsmaximen

von Verwaltungsdiensten zu subvertieren und kann beachtliche Handlungsunsicherheiten provozieren.

### Literatur

- Arn, Brigitte (2004). *Öffnung von Institutionen der Zivilgesellschaft. Grundlagen und Empfehlungen zuhanden des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung IMES und der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA*. Bern: Schweizerisches Rotes Kreuz.
- Coleman Selden, Sally/Brudney, Jeffrey L./Kellough, Edward J. (2003). Bureaucracy as a Representative Institution: Toward a Reconciliation of Bureaucratic Government and Democratic Theory. In: Dolan, Julie/Rosenbloom, David H. (eds.), *Representative Bureaucracy. Classical Readings and Continuing Controversies*. New York: M. E. Sharpe, S. 134–154.
- D'Amato, Gianni/Gerber, Brigitta (2005). Integration: eine Herausforderung für die Städte in der Schweiz? In: D'Amato, Gianni/Gerber, Brigitta (Hrsg.), *Herausforderung Integration. Städtische Migrationspolitik in der Schweiz und in Europa*. Zürich: Seismo, S. 10–34.
- David, Dagmar M. (2011). Zur Notwendigkeit der transkulturellen Öffnung im Gesundheitswesen. In: Keuk, Eva van/Ghaderi, Cinur/Joksimovic, Ljiljana/David, Dagmar M. (Hrsg.), *Diversity. Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern*. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 34–39.
- Dewe, Bernd/Ferchhoff, Wilfried/Scherr, Albert/Stüwe, Gerd (2001). *Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis*. Weinheim: Juventa.
- Dolan, Julie/Rosenbloom, David H. (eds.) (2003). *Representative Bureaucracy. Classical Readings and Continuing Controversies*. New York: M. E. Sharpe.
- Domenig, Dagmar (2001). *Migration, Drogen, transkulturelle Kompetenz*. Bern: Huber.
- Domenig, Dagmar (2007). Einführung in die transkulturelle Pflege. In: Domenig, Dagmar (Hrsg.), *Professionelle transkulturelle Pflege*. Bern: Huber, S. 139–158.
- Ehret, Rebekka. (2011). Diversity – Modebegriff oder eine Chance für den strukturellen Wandel? In: Keuk, Eva van/Ghaderi, Cinur/Joksimovic, Ljiljana/David, Dagmar M. (Hrsg.), *Diversity. Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern*. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 43–53.
- Eidgenössische Ausländerkommission EKA (2005a). *Öffnung der Institutionen. Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission*, [http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/empfh\\_institutionen.pdf](http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/empfh_institutionen.pdf), Zugriff: 21.04.2011.
- EKA (2005b). *Thesen zur Transkulturellen Öffnung der Verwaltung*, [http://www.stadt.sg.ch/home/soziales\\_und\\_sicherheit/gesellschaftsfragen/alter1/Migration.Par.0025.DownloadListPar.0030.File.tmp/10\)%20Thesen%20zur%20transkulturellen%20C3%96ffnung%20der%20Verwaltung.pdf](http://www.stadt.sg.ch/home/soziales_und_sicherheit/gesellschaftsfragen/alter1/Migration.Par.0025.DownloadListPar.0030.File.tmp/10)%20Thesen%20zur%20transkulturellen%20C3%96ffnung%20der%20Verwaltung.pdf), Zugriff: 21.04.2011.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM (2011a). *Integration*, <http://www.ekm.admin.ch/de/themen/integration.php>, Zugriff: 21.04.2011.
- EKM (2011b). *Öffnung der Institutionen*, [http://www.ekm.admin.ch/de/themen/oeffnung\\_institutionen.php](http://www.ekm.admin.ch/de/themen/oeffnung_institutionen.php), Zugriff: 21.04.2011.
- Eppenstein, Thomas/Kiesel, Doron (2008). *Soziale Arbeit interkulturell*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Evans, Tony (2010). *Professional Discretion in Welfare Services. Beyond Street-Level Bureaucracy*. Farnham: Ashgate.
- Evans, Tony/Harris, John (2004). Street-Level Bureaucracy, Social Work and the (Exaggerated) Death of Discretion. In: *The British Journal of Social Work*, 34 (6), S. 871–895.
- Gaitanides, Stefan (2006). Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste. In: Otto, Hans-Uwe/Schrödter, Mark (Hrsg.): *Soziale*

- Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität.* Lahnstein: neue praxis, S. 222–234.
- Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2004). Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit – einleitende Bemerkungen. In: Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus (Hrsg.), *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.* Weinheim: Juventa, S. 13–40.
- Hamburger, Franz (2006). Konzept oder Konfusion? Anmerkungen zur Kulturalisierung der Sozialpädagogik. In: Otto, Hans-Uwe/Schrödter, Mark (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität.* Lahnstein: neue praxis, S. 178–192.
- Hasenfeld, Yeheskel (2010). Worker-Client Relations. Social Policy in Practice. In: Hasenfeld, Yeheskel (ed.), *Human Services as Complex Organizations.* Los Angeles: Sage Publications.
- Keuk, Eva van/Ghaderi, Cinur/Joksimovic, Ljiljana/David, Dagmar M. (Hrsg.), *Diversity. Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern.* Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Kübler, Daniel/Piñeiro, Esteban (2011). *Migration und Verwaltung. Politische Strategie und transkulturelle Praxis.* Institut für Sozialplanung und Stadtentwicklung (Ms). Basel.
- Lim, Hong-Hai (2006). Representative Bureaucracy: Rethinking Substantive Effects and Active Representation. In: Public Administration Review, 60 (5), S. 193–204.
- Lipsky, Michael (2010). *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services.* Russell New York: Sage Foundation.
- Mecheril, Paul/Plößer, Melanie (2011). Diversity und Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit.* München: Ernst Reinhardt, S. 278–287.
- Merten, Roland/Olk, Thomas (1996). Sozialpädagogik als Profession. Historische Entwicklung und künftige Perspektiven. In: Combe, Arno/Helsper, Werner (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns.* Frankfurt: Suhrkamp, S. 570–613.
- Mosher, Frederick C. (2003). Democracy and the Public Service. In: Dolan, Julie/Rosenbloom David H. (eds.), *Representative Bureaucracy. Classical Readings and Continuing Controversies.* New York: M. E. Sharpe, S. 19–22.
- Müller, Burkhard (2002). Professionalisierung. In: Thole, Werner (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch.* Opladen: Leske + Budrich, S. 725–745.
- Müller, Hans-Peter (2007). *Max Weber.* Köln: Böhlau.
- Nadai Eva/Sommerfeld Peter (2005). Professionelles Handeln in Organisationen – Inszenierungen der Sozialen Arbeit: In: Pfadenhauer, Michaela (Hrsg.), *Professionelles Handeln.* Wiesbaden: VS Verlag, S. 181–205.
- Oevermann, Ulrich (2009). Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialer Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hrsg.), *Professionalität in der sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven.* Wiesbaden: VS Verlag, S. 113–142.
- Piguet, Etienne (2006). *Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen.* Bern: Haupt.
- Piñeiro, Esteban/Bopp, Isabelle/Kreis, Georg (Hrsg.) (2009). *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des Schweizerischen Integrationsdiskurses.* Zürich: Seismo.
- PricewaterhouseCoopers (2003). *Vorstudie Integrationsförderung in der Verwaltung.* Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung und der Eidgenössischen Ausländerkommission. Bern.
- Prodolliet, Simone (2005). Öffnung der Institutionen: mit Vielfalt gewinnen! In: *terra cognita. Ouvertüre*, 2005 (7), S. 4–5.

- Schröer, Humbertus (2006). Vielfalt gestalten. Kann Soziale Arbeit von Diversity-Konzepten lernen? In: *Migration und Soziale Arbeit*, 28 (1), S. 60–72.
- Schweizerischer Bundesrat (2002). Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer. In: *Bundesblatt*, 2002, S. 3709–3850.
- Schweizerischer Bundesrat (2010). *Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes. Bericht des Bundesrates zuhanden der eidgenössischen Räte*, <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf>, Zugriff: 21.04.2011.
- Soni, Vidu (2000). A Twenty-First-Century Reception for Diversity in the Public Sector: A Case Study. In: *Public Administration Review*, 60 (5), S. 395–408.
- Sowa, Jessica E./Coleman Selden, Sally (2003). Administrative Discretion and Active Representation: An Expansion of the Theory of Source. In: *Public Administration Review*, 63 (6), S. 700–710.
- Thiersch, Hans (1993). Strukturierte Offenheit. Zur Methodenfrage einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. In: Rauschenbach, Thomas/Ortmann, Friedrich/Karsten, Marie E. (Hrsg.): *Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Juventa, S. 11–28.
- Thompson, Frank J. (2003). Minority Groups in Public Bureaucracies: Are Passive and Active Representation Linked? In: Dolan, Julie/Rosenbloom David H. (eds.), *Representative Bureaucracy. Classical Readings and Continuing Controversies*. New York: M. E. Sharpe, S. 117–124.
- Tripartite Agglomerationskonferenz TAK (2009). *Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik*. Bericht und Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK vom 29. Juni 2009, <http://www.tak-cta.ch/themen/auslander-und-integrationspolitik/weiterentwicklung-der-schweizerischen-integrationspolitik/menu-id-69.html>, Zugriff: 11.04.2011.
- Weber, Max (1980). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Welsch, Wolfgang (2005). Auf dem Weg zu transkulturellen Gesellschaften. In: Allolio-Näcke, Lars/Kalscheuer, Britta/Manzeschke, Arne (Hrsg.), *Differenzen anders denken. Bausteine zu einer Kulturtheorie der Transdifferenz*. Frankfurt: Campus, S. 314–341.
- Wenger, Nelly (2005). «L'ouverture, c'est un état d'esprit». Interview avec Nelly Wenger. In: *terra cognita. Ouverture*, 2005 (7), S. 86–87.
- Wicker, Hans-Rudolf (1996). Von der komplexen Kultur zur kulturellen Komplexität. In: Wicker, Hans-Rudolf et al. (Hrsg.), *Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat*. Zürich: Seismo, S. 373–392.
- Wicker, Hans-Rudolf/Fibbi, Rosita, Haug, Werner (Hrsg.) (2003). *Migration und die Schweiz*. Zürich: Seismo.
- Wüest-Rudin, David (2005). Offene Verwaltung – zufriedener Kundenschaft. In: *terra cognita. Ouverture*, 2005 (7), S. 12–15.

## Anmerkungen

- 1 In der Schweiz leben heute gegen 1,65 Millionen Ausländerinnen und Ausländer (21,4 % der gesamten Bevölkerung). Nahezu ein Viertel der ausländischen Bevölkerung ist in der Schweiz geboren, jede dritte Eheschliessung ist eine binationale Verbindung und jede vierte Arbeitsstunde wird von ausländischen

Erwerbstätigen geleistet (TAK 2009, S. 1). Weit über 60 % verfügen über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung und inzwischen lebt eine zweite und dritte Ausländergeneration in der Schweiz (nahezu 20 % aller Ausländerinnen und Ausländer) (Piguet 2006, S. 122).

- 2 Heute: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM).

- 3 In Ergänzung dazu veröffentlichte die EKA auch eine Ausgabe der Zeitschrift für Integration und Migration *terra cognita* (7/2005), die unterschiedliche Aspekte und Strategien einer Öffnung der Institutionen beleuchtet. Weiter hat die EKA zwei Studien in Auftrag gegeben (PricewaterhouseCoopers 2003; Arn 2004), um mögliche Stossrichtungen für die Entwicklung einer Bundespolitik auszuloten.
- 4 Ohne aber das Verhältnis der beiden Ansätze eindeutig zu bestimmen.
- 5 Es gelte offen und transparent zu kommunizieren. Stellen mit direktem Kundenkontakt sollen befähigt werden, «sich auf die Vielfalt der Bevölkerung einlassen zu können» (Eidgenössische Ausländerkommission 2005b). Das Personal soll im Rahmen von Ausbildungen interkulturelle und situationsbezogene Kompetenzen erwerben (Tripartite Agglomerationskonferenz 2009, S. 14). Die EKA empfiehlt Öffnungszeiten zu flexibilisieren, Bürgerbüros einzurichten etc. «Kundennähe ist dabei ein wichtiges Prinzip» (Eidgenössische Ausländerkommission 2005b). Diesbezüglich werden Massnahmen wie die Übersetzung von Informationen in die häufigsten Migrationssprachen oder der Beizug interkultureller Übersetzer genannt.
- 6 Auch in der PricewaterhouseCoopers-Vorstudie *Integrationsförderung in der Verwaltung* nimmt die Anstellung von ausländischem Personal einen marginalen Stellenwert ein: Massnahmen zur Steigerung der Ausländerquote in der Verwaltung werden zwar erwähnt, jedoch kaum diskutiert oder konzeptualisiert (PricewaterhouseCoopers 2003, S. 26 u. 28).
- 7 Ermessensräume resultieren aber auch daraus, dass politische Programme einer praktischen Umsetzung bedürfen. «As a consequence, in their day-to-day work, street-level bureaucrats have to work out practical versions of public policy that can often look quite unlike official pronouncements.» (Evans/Harris 2004, S. 876) «In a limited sense, they are the authors of the policies that are finally delivered.» (Lipsky 2010, S. 212).
- 8 Dass persönliche Motive auch im Spiel sein können, soll nicht in Abrede gestellt werden. Was hier aber zunächst interessiert, sind die beruflichen bzw. professionellen oder auch institutionellen Handlungslogiken, denen Verwaltungsangestellte berufsmässig oder institutionell (Mandat u. a.) verpflichtet sind.
- 9 Die Zulassung zum Polizeiberuf oder zur Ausbildung zur Polizistin/zum Polizisten variieren je nach Kanton. So werden gemäss dem Anforderungsprofil der Kantonspolizei Basel-Stadt Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf mit einer Niederlassungsbewilligung C zugelassen (<http://www.polizei.bs.ch/polizeiberuf/anforderungsprofil.htm>, Zugriff: 19.07.2011; vgl. dazu auch Kübler/Piñeiro 2011). Weiter wird ein einwandfreier mündlicher und schriftlicher Ausdruck in deutscher Sprache verlangt sowie das beherrschen mindestens einer Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Englisch). Die Kantonspolizei Zürich hingegen verlangt für eine Zulassung zur Ausbildung und für die Ausübung des Polizeiberufs das Schweizer Bürgerrecht ([http://www.kapo.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/kapo/de/ausbildung\\_laufbahn/polizist\\_in/anforderungen.html](http://www.kapo.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/kapo/de/ausbildung_laufbahn/polizist_in/anforderungen.html), Zugriff: 19.07.2011).
- 10 Bei Lipsky (2010) wird darüber hinaus auch deutlich, dass die Polizei (*street-level bureaucracy*) aufgrund der ihr gegebenen Ermessensräume, denen sie sich notabene nicht entziehen kann, mit jedem Fall anders verfährt.

# **Integrationswilligkeit fördern und fordern? : Evaluation des Pilotprojekts zur Einführung der Integrationsvereinbarung und Konsequenzen für die Soziale Arbeit**

Autor(en): **Eser Davolio, Miryam / Tov, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de  
travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832476>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Miryam Eser Davolio, Eva Tov

## **Integrationswilligkeit fördern und fordern?**

### **Evaluation des Pilotprojekts zur Einführung der Integrationsvereinbarung und Konsequenzen für die Soziale Arbeit**

#### **Einleitung und Zielsetzung des Artikels**

Der folgende Artikel möchte anhand einer kritischen Diskussion der Ergebnisse der Evaluationsstudie zur Umsetzung der Integrationsvereinbarungen in fünf Schweizer Kantonen die Spannungsfelder herausarbeiten, die sich bei der Anwendung dieses schon auf Gesetzesebene diskriminierenden Instruments, das dem als positiv und anzustrebendem Ziel der Integration von Ausländerinnen und Ausländern (aus Drittstaaten) dienen soll, ergeben.

An eine grobe theoretische Skizzierung der Integrationspolitik im schweizerischen und internationalen Kontext und an die Verortung des Instruments der Integrationsvereinbarungen darin schliesst sich die Darstellung der Ergebnisse der durchgeführten Evaluationsstudie an. Auf dieser Grundlage werden einige kritische Aspekte auf gesellschaftspolitischer Ebene herausgearbeitet, die sich im Zusammenhang mit der Praxis der Integrationsvereinbarungen ergeben. Der Artikel schliesst mit einer Reflexion über die Integrationsvereinbarungen als sozialpolitische Innovation im Spannungsfeld zwischen Fördern und Fordern. Dabei gilt das spezielle Augenmerk der Rolle der Sozialen Arbeit bezüglich deren professioneller und ethischer Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Integrationsvereinbarung.

#### **Integrationspolitik im Umbruch**

Aufgrund der angeblich gescheiterten Integrationspolitik setzte in Europa eine «nachholende Integrationspolitik» ein (Bade 2005) mit dem Trend hin zu verpflichtenden Integrationsmassnahmen in verschiedenen EU-Staaten

(Chahrokh 2006). Praktisch alle Programme legten den Schwerpunkt auf die Vermittlung bzw. den Erwerb von Sprache (Achermann/Künzli 2009, S. 6). Dieser Entwicklung ist auch die Schweiz mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) gefolgt, welches seit 1. Januar 2008 in Kraft ist und das Element der Integration als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe betont und rechtlich verankert. Als Kriterien für Integration gelten:

- › der Respekt gegenüber den Grundwerten der Bundesverfassung,
- › die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- › der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung
- › sowie Kenntnisse einer Landessprache.

Während die ersten beiden Kriterien abgesehen vom Strafregisterauszug schwer überprüfbar sind, bieten sich die Arbeitstätigkeit und insbesondere die Sprachkenntnisse als Messlatte der erfolgten Integrationsbemühungen an. Doch können nur Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten für Integrationsvereinbarungen aufgeboten werden, da EU/EFTA-Angehörige aufgrund ihres Rechtsstatus nicht in die Pflicht genommen werden können. Dieses Dualsystem stellt eine Ungleichbehandlung dar und widerspricht eigentlich dem Grundsatz der Chancengleichheit, wie er im neuen AuG formuliert ist. Der Anspruch Integrationsleistungen einzufordern ist im Zusammenhang mit der zentralen Leitidee des «Fördern und Fordern», die seit den 1990er Jahren als ein «Prinzip des Gebens und Nehmens» propagiert wird (Piñeiro et al. 2009), zu sehen. Das neue Integrationsinstrument richtet sich in erster Linie an Minderheiten mit unsicherem Rechtsstatus und Integrationsdefiziten, was die Frage aufwirft, wie letztere definiert und festgestellt werden sollen. Daran zeigt sich auch, dass die Integrationsvereinbarung in erster Linie dem Bedürfnis der Mehrheit entgegenkommt, zu zeigen, «wo's langgeht» punkto Integration in der Schweiz.

Kann Integration amtlich verordnet oder vereinbart werden? Wie sollen der Integrationsgrad und die Integrationswilligkeit bzw. deren Fehlen festgestellt und gemessen werden? Über welchen professionellen Hintergrund sollte eine damit beauftragte Amtsperson verfügen? Welche Verbindlichkeit respektive welchen Spielraum – auch für Willkür – bietet eine solche Integrationsvereinbarung und wie soll sie Gleichbehandlung garantieren? Diese und weitere Fragen stellten wir uns im Rahmen einer Evaluationsstudie, welche als Auftragsforschung über eine klare Ausgangsbasis und vorgegebene Ziele verfügte.

## Evaluation des Pilotprojekts Integrationsvereinbarung

Die Evaluation des Pilotprojekts der Integrationsvereinbarung in fünf Kantonen (BS, BL, AG, SO, ZH) bot aufgrund der Tatsache, dass jeder Kanton ein etwas anderes Vorgehen und eigene Zielgruppenbestimmungen wählte, eine optimale Ausgangsbasis für eine vergleichende Perspektive und eine vertiefte Analyse der Wirkung und Nebeneffekte solcher Vereinbarungen. Dabei interessierte uns auch die Rolle der Sozialen Arbeit bei der Implementierung eines Integrationsinstruments in einem Grenzgebiet zwischen öffentlicher Verwaltung, Justiz, Polizei und Politik.

Der Auftrag für unsere Evaluationsstudie (April 2009 bis Mai 2010) bestand darin, einen systematischen Überblick über die Umsetzungspraktiken in den einzelnen Kantonen zu schaffen und Empfehlungen für die zukünftige Implementierung der Integrationsvereinbarung an die politischen Behörden zu formulieren. Die Studie gibt Aufschluss über die der Integrationsvereinbarung zugrunde liegenden Policies, vor allem in Bezug auf Zielgruppen, Zuständigkeiten, Massnahmen sowie Aufwand und Ertrag. Berücksichtigt wurden qualitative und quantitative Verfahren (Tov et al. 2010). Die Datengrundlage bestand aus:

- › 240 Integrationsvereinbarungen (Dokumentenanalyse),
- › 14 Interviews mit Amtspersonen und Behördenverantwortlichen,
- › 25 Interviews mit Kooperationspartnern und -partnerinnen (Sprachschulen, Beratungsstellen) und zuweisenden Stellen (regionale Sozialdienste, Einwohnerkontrollstellen),
- › 14 teilnehmenden Beobachtungen beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen,
- › 43 Befragungen von betroffenen Migranten und Migrantinnen.

Unsere Evaluationsstudie gliederte sich in folgende Module:

- › *Policy-Design*<sup>1</sup>: Analyse der kantonalen Strategien mittels Aktenanalyse der Konzeptpapiere zur Integrationsvereinbarung und der Integrationsleitbilder sowie Interviews mit den verantwortlichen Verwaltungsstellen.
- › *Wirkungsanalyse*: Mehrperspektivistische Ermittlung der Wirkungen der Integrationsvereinbarung aufgrund der Interviews mit den durchführenden Amtspersonen, Interviews mit den Betroffenen, Aktenanalysen und teilnehmenden Beobachtungen sowie quantitativen Analysen.
- › *Effizienzanalyse*: Abschätzen des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag auf der Grundlage der Aktenanalysen sowie der Angaben der verantwortlichen Amtspersonen.

- › *Eignung und Übertragbarkeit*: Beurteilung der Integrationsvereinbarung bezüglich Zielgruppenbestimmung und Massnahmen mittels Interviews mit den zuständigen Amtsstellen und den Kooperationspartnern (Sprachschulen, Integrationskurse, Beratungsstellen, Soziale Dienste).

Aus dieser Analyse heraus ergaben sich weitere Spannungs- und Problemfelder, die sich auf folgende Themen richteten:

- › Juristische Implikationen bezüglich der Handhabung der Integrationsvereinbarung;
- › die Integrationsvereinbarung als hochgradig individualisiertes, bürokratielastiges Vorgehen;
- › die Gefahr von Willkür und Ungleichbehandlungen;
- › die Integrationsvereinbarung als Arbeitsfeld für Sozialarbeitende.

Diese weiterführenden Fragen sollen anschliessend an die Darstellung der zentralen Ergebnisse der Evaluationsstudie erörtert werden.

### **Die zentralen Ergebnisse der Evaluationsstudie<sup>2</sup>**

Die Daten des quantitativen Teils der Studie (Auswertung der Integrationsvereinbarungen) zeigten, dass die Zielsetzungen der Integrationsvereinbarungen zwischen den fünf Kantonen nur marginal differieren: Integrationsförderung soll zu Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben führen. Alle Kantone setzen dementsprechend einen Schwerpunkt bei der Sprachkompetenz. Auch die Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung stimmen weitgehend überein: Für den Entzug oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen noch weitere Kriterien erfüllt sein, namentlich Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder Missachtung der Grundwerte der Bundesverfassung.

Was die Hauptzielgruppe betrifft, so konzentriert sich diese vor allem auf Familiennachzug und somit auf Frauen und Jugendliche.

Substanzielle Unterschiede zwischen den Kantonen zeigten sich bei den zusätzlich zu den Sprachkursen vereinbarten *Massnahmen*: In einzelnen Kantonen werden Integrationskurse, Berufs- und Schuldenberatungen, Erziehungshilfen sowie die aktive Stellensuche verordnet. Die anhand von qualitativen Verfahren wie Interviews und teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Daten brachten weitere grössere Unterschiede hinsichtlich der behördlichen *Verfahrensweisen* zu Tage: vom Auswahlverfahren der Zielgruppen über das Assessment zur Bestimmung des Integ-

rationsgrades, das Gesprächssetting bis hin zur Festlegung von Massnahmen und ihrem Controlling und schliesslich auch was die Anordnung von Sanktionen angeht.

Aus den Interviews mit den Amtspersonen, welche die Integrationsvereinbarungen durchführten, gewannen wir diverse Codes, die das Verfahren inklusive des zugrundeliegenden Verständnisses von Integration und Integrationsvereinbarungen abbildeten. Die Einschätzung der Wirkungen des Instruments wurde aus den Interviews mit allen der oben aufgeführten Akteurinnen und Akteuren sowie der teilnehmenden Beobachtung beantwortet. Hier zeigte unsere Analyse, dass die Wirkungen von mehreren Variablen abhängen. Aus diesem Grund wurden die Variablen, die sich als bedeutsam erwiesen haben, systematisiert und in verdichteter und abstrahierter Form typisiert, was zur Bildung drei «idealtypischer» Verfahrenssettings führte. Die evaluierten Kantone konnten aufgrund ihrer spezifischen Zielgruppenwahl und ihres Gesprächsstils dann tendenziell dem einen oder anderen Typ zugeordnet werden.

Die auf diese Weise generierten Typen wurden entlang der Achse des integrationspolitischen Anspruchs des Förderns und Forderns angeordnet.

Das «*Fordern-Setting*» kommt vor allem bei sozial mehrfach belasteten Personen zur Anwendung (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit, Schulden, fehlende Sprachkenntnisse), die schon länger in der Schweiz leben. Es ist durch einen administrativ ausgerichteten Verfahrensvollzug gekennzeichnet, der sich stark an den bestehenden Defiziten orientiert und eine Auflagenerfüllung der vereinbarten Massnahmen ohne professionelle Begleitung und Unterstützung vorsieht. Die Gesprächsführung der durchführenden Amtspersonen ist von einer direktiven und eher einschüchternden Haltung bestimmt. Die Integrationsvereinbarung wird seitens der Behörde als «letzte Chance» erachtet, bevor die angedrohte Ausweisung erfolgt.

Das Vorgehen setzt die Betroffenen unter grossen Druck. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten, die Defizite im vorgegebenen Zeitraum eines Jahres beheben zu können, erzeugt die Vereinbarung bei den Betroffenen Hilflosigkeit und Frustration. Die gestellten Ansprüche, wie Ablösung von der Sozialhilfe oder Arbeitssuche, werden als Überforderung erlebt. Dies kann zu Blockaden führen – insbesondere, wenn die Betroffenen ohnedies mit grossen ökonomischen und sozialen Herausforderungen zu kämpfen haben. Aufgrund ihrer beschränkten Ressourcen müssen sie deutlich grössere Entwicklungshürden auf sich nehmen, um «Integra-

tionserfolge» zu erzielen. Als problematisch erwies sich insbesondere, dass die Vereinbarung in diesem Setting ohne angemessene Unterstützung dazu eingesetzt wurde, um typisch sozialarbeiterische Problemstellungen anzugehen. Hier bräuchte es ein professionelles, individuell ausgerichtetes Assessment unter Berücksichtigung der persönlich-biografischen Problemkonstellation, um realistische Ziele und Massnahmen «vereinbaren» zu können. Unsere Analyse hat gezeigt, dass selbst in Fällen, in denen die Vereinbarung vordergründig eine Ablösung der Sozialhilfe bewirkte, «unter der Oberfläche» lediglich eine Verschiebung des (ökonomischen) Problems erfolgte, weil andere Familienangehörige für die Betroffenen finanziell aufkamen und sich zum Teil selber massiv belasten mussten.

Das «*Fördern-Setting*» fokussiert primär auf die Zielgruppe der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger im Familiennachzug und wird durch professionelle Sozialberatung realisiert. Die Betroffenen werden bei der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen begleitet und unterstützt. Dabei sollen Kompetenzen erweitert und Chancen genutzt werden. Die Betroffenen werden aktiv in die Zielformulierungen mit einbezogen. Es wird ein wohlwollendes, einvernehmliches Gesprächsklima hergestellt, auch wenn das Risiko behördlicher Sanktionen oder gar einer Ausweisung erwähnt wird.

Die am häufigsten vereinbarte Massnahme «Deutschkursbesuch» wurde von den Betroffenen als sinnvoll und gewinnbringend erachtet. Sie sahen darin eine Möglichkeit, ihre eigenen Chancen in der Schweiz zu verbessern. Die Erfüllung der vereinbarten Massnahmen stellte ein erstrebenswertes Ziel dar. Die durchführenden Amtspersonen gaben an, dass diese Migrantinnen und Migranten über erhebliche Kompetenzen und auch viel Eigeninitiative verfügten, weshalb sich ihre Aufgabe auf punktuelle Beratung und gezielte Unterstützung beschränken liess. Ziel dieses Settings ist folglich die Herstellung eines produktiven Arbeitsbündnisses, das die intrinsische Motivation der Betroffenen zur Erfüllung der vereinbarten Ziele stärken soll.

Das «*Fördern-und-Fordern-Setting*» kommt ebenfalls primär bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger im Familiennachzug zur Anwendung und will Hilfe durch sanften, gutgemeinten Druck leisten. Sachliche Information und Orientierung stehen im Vordergrund, wobei wenig professionelle Begleitung angeboten wird. Der Gesprächsstil der durchführenden Amtspersonen ist zugleich von wohlwollenden, appellierenden und drohenden Momenten geprägt, was von den Betroffenen mitunter als verwirrend erlebt wurde. Beabsichtigt wird sowohl die Erzeugung von extrin-

sischer als auch intrinsischer Motivationsanteile durch Unterstützung mittels Druck und Aktivierung zur Verhaltensänderung. Dieser «hilfreiche Druck» blieb für die Betroffenen oftmals diffus, da sie nicht absehen konnten, wie weit der Druck gehen würde. Die Betroffenen hatten deshalb Mühe, die an sie gestellten Erwartungen richtig einzuschätzen. Deutsch zu lernen wurde von den Betroffenen jedoch als gewinnbringend und integrationsfördernd erachtet.

Die in Tabelle 1 dargestellte Übersicht von Merkmals- und Wirkungsausprägungen über alle Kantone hinweg bietet eine synoptische Darstellung der beschriebenen Typen von Verfahrensweisen.

**Tabelle 1: Drei Typen von Behördenarrangements für Integrationsvereinbarungen**

	<b>Fordern-Setting</b> «Politik der letzten Chance»	<b>Fördern-Setting</b> «Ermöglichende Politik des Unterstützens»	<b>Fördern-und-Fordern-Setting</b> «Politik des hilfreichen Drucks»
<b>Logik des Settings</b>	Administrativer Vollzug: Auflage und Auflagenerfüllung ohne Begleitung	Professionelle Sozialberatung: Hilfe und Begleitung im Sinne eines amtlichen Supports	Informierendes Gespräch: Hilfe durch sanften Druck und Information, ohne Begleitung
<b>Gesprächsführung und Qualität der Interaktion</b>	Direktiv – drohend: druck-erzeugend, auf Sanktionen ausgerichtet	Direktiv – partizipativ: einvernehmlich, ermutigend und wohlwollend, gutes Gesprächsklima	Direktiv – wohlwollend – drohend: gutgemeinter Druck, der diffus bleibt
<b>Kooperationsverhältnis</b>	Sachlicher Kontakt	Arbeitsbündnis zentral	Begegnung, z. T. emotional
<b>Integrationsverständnis</b>	Negativ definiert, soziale Defizite wie Arbeitslosigkeit, Schulden und Sozialhilfeabhängigkeit beheben	Positiv definiert, gutes Zusammenleben, Chancen nutzen, Kompetenzen erweitern	Sowohl negativ, als auch positiv formuliert: das Sprachdefizit beheben hilft, sich besser zu integrieren
<b>Zusammenhang mit Integrationsverständnis</b>	Eher losgelöst	Zusammenhang gegeben	Zusammenhang gegeben
<b>Amtsperson</b>	Amtsverständnis: unpersönlich, verwaltend-kontrollierend	Professionelles Sozialarbeitsverständnis: persönlich, empathisch, akzeptierend, kongruent	Diffuses Amtsverständnis: persönlich, verwaltend-kontrollierend
<b>Massnahmen</b>	Mehrere Massnahmen gleichzeitig, häufig auch Deutschkurse	Deutschkurse und Arbeitsintegrations- und Umschulungsmassnahmen	Deutschkurse und Deutsch-Integrations-Kurse, Kurse gegen häusliche Gewalt

Auch auf der Ebene der Gesprächsstile, die von den Amtspersonen, die die Integrationsvereinbarungen durchführen, anwenden, zeigten sich die Typen des Förderns und Forderns. Die Interaktionen der Amtspersonen mit den Migrantinnen und Migranten wurden, wie oben erwähnt, anhand von teilnehmenden Beobachtungen erfasst und anschliessend analysiert.

**Abbildung 1: Übersicht über Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung bei Integrationsvereinbarungen aufgeteilt nach Gesprächsstil**

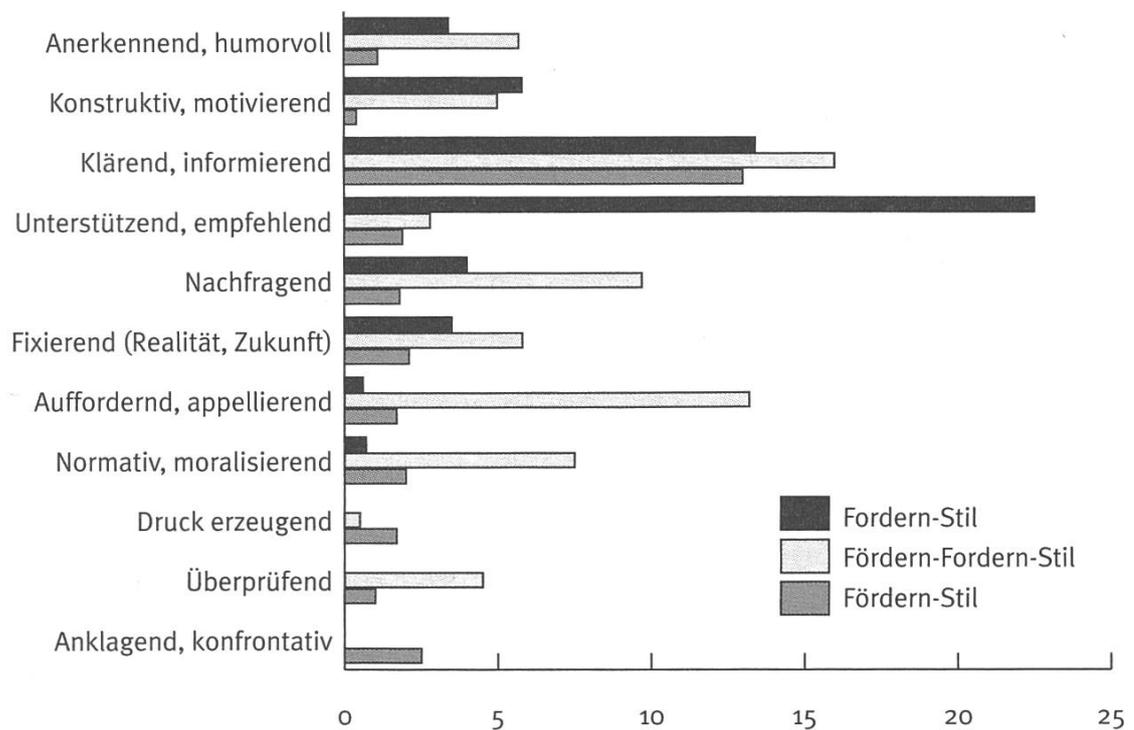


Abbildung 1 gibt die Ausprägungen der am häufigsten gezeigten Verhaltensweisen seitens der Amtspersonen wieder.

Die teilnehmende Beobachtung erfolgte in der Regel bei vier Integrationsvereinbarungen pro Kanton. Jeweils zwei Kantone konnten von ihrem Vorgehen her (Zielgruppenauswahl und Zielbestimmung) dem Fördern-Stil respektive dem Fordern-Stil zugeordnet werden, während nur ein Kanton seinen Akzent auf den Fördern-Fordern-Stil legte. Die Beobachtungskategorien wurden deduktiv gebildet und jeweils von zwei Beobachtenden ausgefüllt, woraus die Mittelwerte gebildet wurden. Wie die Übersicht zeigt, weisen alle drei Gesprächsstile hohe Ausprägungen auf, was die Klärung und Information betrifft. Der Fördern-Stil zeigt in der ersten Hälfte der Beobachtungskategorien hohe Werte und zeichnet sich insbesondere durch seine unterstützende und konstruktiv motivierende Zielrichtung aus. Nur der Fordern-Stil beinhaltet Ausprägungen in der anklagend, konfrontativen Dimension und wirkt auch Druck erzeugend. Die allgemein niedrigeren Werte des Fordern-Stils in fast allen Kategorien haben damit zu tun, dass dieser Gesprächsstil knapper und unpersönlicher ist, was auch in der zeitlichen Beschränkung der Gespräche zum Ausdruck kommt. Der Fördern-Fordern-Stil hingegen ist ausführlicher sowie persönlicher, versucht durch intensives Nachfragen zu klären und die Betroffenen

auffordernd, appellierend für die Erfüllung der Massnahmen zu gewinnen respektive zu verpflichten. Gleichzeitig enthält dieser Gesprächsstil jedoch auch normativ moralisierende Elemente bezogen auf Integrationsdefizite, Geschlechtergleichstellung oder Bildungsanstrengungen.

Diese Gesprächsstil-Typologie steht auch in einem engen Bezug zum professionellen Hintergrund der gesprächsführenden Amtsperson, wobei die Zuteilung des Verfahrens an eine bestimmte Amtsstelle und das Stellenprofil natürlich von der Zielbestimmung und Zielgruppenauswahl für die Integrationsvereinbarung abhängen und sich diese Faktoren folglich gegenseitig bedingen. Beim Fördern-Stil wird die Durchführung in der Regel der Integrationsfachstelle überantwortet, welche für die Besetzung der Stelle sozialarbeiterischen Professionshintergrund mit interkultureller Kompetenz voraussetzte. Beim Fördern-Fordern-Stil ist die Stelle dem Sicherheitsdepartement zugeordnet und die durchführende Amtsperson kann sowohl Erfahrungen in Sozialer Arbeit als auch in der öffentlichen Verwaltung vorweisen. Ein solch sozialarbeiterischer Hintergrund ist beim Fordern-Stil weniger gefragt, denn hier wird die Umsetzung der Integrationsvereinbarung in der Regel dem Migrationsamt übertragen.

In unserer Studie konnten wir nachweisen, dass die Anwendung eines spezifischen Settings stark von den verfolgten Zielen, der festgelegten Zielgruppe und dem professionellen Hintergrund der operativ tätigen Amtsperson bestimmt wird. Während bei der Zielgruppe der länger Anwesenden, die häufig sozial und wirtschaftlich mehrfach belastet waren, oft ein tendenziell repressives Verfahren zur Anwendung kommt (Fordern-Setting), profitieren die eher motivierten Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger von einem fördernden Setting und einer zugewandten und wohlgesinnten Amtsperson. Die Kantone hatten folglich durch die Schwerpunktsetzung bezüglich Zielgruppe, wie etwa der Kanton Basel-Stadt mit den mehrfach belasteten länger anwesenden Drittstaatenangehörigen, implizit – weil nicht offen deklariert – auch ein das Fordern betonendes Vorgehen gewählt, was sich nun wiederum explizit in unseren Ergebnissen spiegelt.

### **Diskussion weiterführender Fragestellungen**

*Lohnt sich ein solch hochgradig individualisiertes, bürokratielastiges Instrument?*

Die Integrationsvereinbarung sieht ein aufwändiges Verfahren für jeden einzelnen Betroffenen vor, welches von einem Erstgespräch mit Übersetzung über den Kontakt mit Sprachschulen bis zum Monitoring und Controlling der vereinbarten Massnahmen reicht. Der zeitliche Aufwand der durchführenden Amtsperson beträgt am Schluss bis zu eineinhalb Arbeits-

tage und mehr. So hat unsere Effizienzanalyse gezeigt, dass hohe Bearbeitungskosten entstehen und die Betroffenen selber für die vereinbarten Massnahmen (Kurskosten etc.) aufkommen müssen, was für einige eine erhebliche ökonomische Belastung darstellt.

Ein Blick auf die Integrationspolitik anderer Einwanderungsländer wie etwa Australien oder Kanada zeigt, dass diese in der Regel keine derart individualisierenden und problematisierenden Verfahren vorsehen, sondern zum Beispiel verbindliche Gratis-Sprachkurse im ersten Aufenthaltsjahr anbieten. Folglich werden die vorhandenen Ressourcen in die Angebotsstruktur investiert, wodurch positive Anreize für deren Nutzung geschaffen werden. Die Teilnahme wird als mehr oder weniger verpflichtend postuliert, ohne jedoch ein aufwändiges Controlling einzurichten.

Angesichts des hohen Aufwands des individualisierten Vorgehens, der Schwierigkeit zur Eruierung aller in Frage kommenden Personengruppen, der Probleme bei der Kontaktabahnung etc. und den damit verbundenen notwendigen personellen Ressourcen werden die Integrationsvereinbarungen für Kantone mit einem hohen Anteil von Drittstaatsangehörigen zu einer grossen Herausforderung. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Aufwand gemessen an der Wirkung gerechtfertigt ist. Denn wie unsere Wirkungsanalyse zeigte, wären die meisten Betroffenen laut eigener Aussage von sich aus das Erlernen der Sprache durch einen Kursbesuch angegangen und im Falle von sozioökonomischen Problemlagen sind jeweils soziale Hilfesysteme genutzt worden. Aus diesen Gründen stehen die Westschweizer Integrationsbeauftragten dem Instrument der Integrationsvereinbarung kritisch gegenüber und bevorzugen die vorhandenen Ressourcen in den Ausbau ihrer bestehenden Integrationsangebote zu investieren.<sup>3</sup>

*Welche juristischen Implikationen müssen bei Handhabung der Integrationsvereinbarung bedacht werden?*

In der Schweiz richtet sich die Integrationsvereinbarung grundsätzlich an Personen aus Drittstaaten mit B-Bewilligung, denn der Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern mit C-Bewilligung sowie solchen aus EU/EFTA-Ländern oder auch solchen, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind, kann nicht an die Erfüllung solcher Bedingungen geknüpft werden. Wir haben es folglich mit einem dualen Zulassungssystem zu tun.

Was die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten betrifft, so bestand schon unter altem Recht die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewil-

ligung respektive deren Verlängerung mit Auflagen zu erteilen. Von daher stellen die mit den Integrationsvereinbarungen verbundenen Sanktionsmöglichkeiten kein eigentliches Novum dar. Was jedoch einen Paradigmenwechsel in der Einwanderungspolitik ausmacht, ist die Postulierung von Integrationsverpflichtungen von Ausländerinnen und Ausländern gegenüber dem Staat, ohne dass dieser zu Gegenleistungen verpflichtet wäre und im Rahmen derer er zudem über einen grossen behördlichen Ermessensspielraum verfügt (vgl. Achermann 2007). Die Betroffenen mit Integrationsdefiziten und sozioökonomischen Problemlagen hingegen sind mit weiterreichenden Verpflichtungen konfrontiert, die einen rechtlich fragwürdigen Eingriff in ihre persönliche Freiheit darstellen (vgl. ebd.) wie das Aufsuchen einer Schuldenberatungsstelle, um nur ein Beispiel zu nennen. Dieselbe Problematik entsteht auch bei der Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses, was in Abhängigkeit von Umfang und Kosten einen Eingriff in die Grundrechte darstellen kann. Nur wenn diese Verpflichtung sowohl zeitlich als auch finanziell als zumutbar einzustufen ist, ist dies lediglich als leichter Eingriff zu qualifizieren (von Büren/Wyttenbach 2009).

#### *Öffnet die Integrationsvereinbarung Willkür und Ungleichbehandlung Tür und Tor?*

Wie die Ergebnisse unserer Evaluationsstudie zeigen, eröffnen sich den Behörden bei der Anwendung der Integrationsvereinbarung grosse Ermessensspielräume. Dies muss auch im Zusammenhang mit der zurzeit noch ungenügenden Klärung des Rechtsbegriffs der Integration gesehen werden (Achermann 2007; Bianchi 2003). Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU ist die Gruppe der Drittstaatenangehörigen von behördlichen Sanktionsrisiken in grundsätzlicher Hinsicht eher betroffen. Dies gilt auch für die Integrationsvereinbarung, deren Rechtsform und instrumenteller Charakter nicht abschliessend festgelegt und standardisiert wurde (Hunziker 2009; von Büren/Wyttenbach 2009). Dies ist besonders riskant, wenn die Integrationsanforderungen an die Betroffenen nicht im Einzelfall geprüft werden, indem etwa individuelle Belastungen und biografisch bedingte Schwierigkeiten berücksichtigt werden. Je nach Zielgruppe werden auch unterschiedliche behördliche Ziele mit der Integrationsvereinbarung verfolgt. So werden mit länger anwesenden Betroffenen mit sozialen und ökonomischen Problemen häufig nicht bloss Sprachkurse vereinbart, sondern auch Massnahmen zur Bewältigung von Schulden, von Erziehungsschwierigkeiten oder von Arbeitslosigkeit. Die an sie gestellten Anforderungen sind ungleich grösser. Damit akzentuiert sich ihr Druck weiter – ganz anders als bei den geförderten Neuzuzügerinnen

und Neuzuzüger, deren Werdegang in der Schweiz sozial und ökonomisch oft noch unbelastet ist. Erstere leiden dann zudem auch noch unter gesundheitlichen Einschränkungen und sozialen Belastungen, die die Erbringung von Integrationsleistungen massiv erschweren. Aber auch bei den Neuzuziehenden zeigten sich Ungleichheitseffekte: Denn Integrationsvereinbarungen werden in 75 % der Fälle mit Frauen abgeschlossen, die den Hauptanteil der im Rahmen des Familiennachzugs zugewanderten Personen bilden. Dies führt automatisch zu einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung.

Da der Ermessensspielraum bei der Durchführung der Integrationsvereinbarung und der Ausgestaltung des Gesprächssettings als relativ gross zu bewerten ist, befördert dies auch das Einfließen persönlicher Haltungen. So stellten wir in unseren teilnehmenden Beobachtungen normative und moralisierende Momente fest. Dieses Phänomen muss in Zusammenhang mit dem Instrument der Integrationsvereinbarung gesehen werden: Als Vollstrecker eines Instruments, welches aus einer «Mehrheitslogik» entstanden ist, um Minderheitsangehörigen den rechten Weg zur Integration zu weisen, laufen die Verwaltungsangestellten Gefahr, solche Haltungen «mit zu transportieren».

Auch stellten wir mitunter paternalistische und ethnozentrische Haltungen fest, vor allem wenn es um das Thema Geschlechtergleichstellung ging. Hier beobachteten wir einzelne Fälle, bei denen aufgrund der Annahme der Bevormundung ausländischer Ehefrauen ein Emanzipationsanspruch formuliert wurde, obwohl die Amtsperson nur über bruchstückhafte Kenntnisse der familiären und persönlichen Situation der Betroffenen verfügte.

Als ethnozentrisch zu wertende Anforderungen stellten wir bei der Empfehlung von Massnahmen fest, wenn etwa das tägliche Lesen von Gratiszeitungen nahegelegt wurde, ohne der Tatsache Rechnung zu tragen, dass je nach Weltanschauung die Trivialität der Information solcher Druckzeugnisse auf Ablehnung stossen kann.

Eine weitere heikle Dimension stellen die Einschätzung der Sprachkompetenz und die Festlegung der Lernziele dar. Die Interviews mit den Sprachschulen zeigten, dass diese zum Teil Zweifel bezüglich dem Erreichen von Lernzielen bei lernungsgewohnten Betroffenen und der Messbarkeit solcher Lernfortschritte mittels Europäischem Sprachenportfolio hegten. Das Instrument der Integrationsvereinbarung geht aber von der Möglichkeit eines Kompetenzzuwachses aus und berücksichtigt die Vor-

aussetzungen von älteren, lernungsgewohnten oder auch nicht-alphabetisierten Personenkreisen zu wenig.

*Stellt die Integrationsvereinbarung ein Arbeitsfeld für Sozialarbeitende dar?*

Je nach Akzentsetzung bei der Losung «Fördern und Fordern» entstehen unterschiedliche professionelle Anforderungen für die durchführende Amtsperson. In denjenigen Kantonen, die das Fördern- oder das Fördern-Fordern-Setting verfolgen, stehen die Beratungskompetenz, das Wissen über Angebote und die interkulturelle Kompetenz im Vordergrund. Diejenigen Kantone hingegen, die sich mit dem Fordern-Setting auf länger anwesende Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsdefiziten ausrichten, bevorzugen eine distanzierte Persönlichkeit mit Autorität und einer gewissen Härte, um die Androhung von Sanktionen und das Erteilen einer «letzten Chance» möglichst glaubhaft zu vermitteln. Im Fordern-Setting werden dementsprechend weniger Sozialarbeitende eingesetzt. Doch wären an und für sich gerade bei der Zielgruppe mit Integrationsdefiziten sozialarbeiterisches Fachwissen, Beratungskompetenz und Case Management von Nutzen.

Sowohl beim Fördern-Setting als auch beim Fördern-Fordern-Setting verfügen die durchführenden Amtspersonen mehrheitlich über einen sozialarbeiterischen Hintergrund. Allerdings bleibt ihre Beratungstätigkeit aufgrund der strukturellen Vorgaben der Integrationsvereinbarung relativ beschränkt, sowohl was die zeitliche Dimension als auch den Aktionsrahmen betrifft. Aus diesem Grund ist dieses Arbeitsfeld für Sozialarbeitende als nicht besonders attraktiv einzustufen. Denn anders als in einem Arbeitsbündnis im Rahmen eines sozialen Hilfesystems ist die Integrationsvereinbarung auf ein Jahr Laufzeit beschränkt und die Kontaktintensität muss als vergleichsweise gering beurteilt werden. Insofern kann sozialarbeiterisches Know-how nur beschränkt einfließen und nutzbar gemacht werden.

Sozialarbeitenden ist innerhalb der verwaltungstechnischen Strukturen der Integrationsvereinbarung ein enger Rahmen gesetzt, innerhalb dessen sie ihren Auftrag mit den vorhandenen Ressourcen erfüllen müssen. Einzelne Sozialarbeitende betreiben aufgrund ihres Engagements für Betroffene und deren Betreuungsbedürfnis eine intensivierete Beratungstätigkeit, was sich auch in der Zufriedenheit dieser befragten Betroffenen mit der Integrationsvereinbarung niederschlägt. Doch ist es fraglich, ob ein solcher Aufwand aufgrund des Spardrucks, der auf der Verwaltung lastet, über das Pilotprojekt hinaus weiter betrieben werden kann.

Auch wenn die Sozialarbeitenden einen beschränkten Einfluss auf den Verfahrensablauf der Integrationsvereinbarung hatten, ist zu vermuten, dass diese Mitgestaltungsmöglichkeiten nicht ausreichend gross sind, dass Sozialarbeitende mit einem professionellen Anspruch an eine Beratungstätigkeit ihre Arbeit als sinnstiftende Tätigkeit erfahren werden. Dazu kommt, dass die Vorladung auf die Arbeitsstelle sowie die Erwähnung respektive Androhung von Sanktionen bei vielen Betroffenen grosse Ängste und Verunsicherung auslöst, welche durch das Gespräch nicht immer vermindert werden können. Als durchführende Amtspersonen wirken Sozialarbeitende folglich auf dem zugrunde liegenden Schema von Zuckerbrot und Peitsche, was für sie auch ethische Fragen an ihre Professionalität und Erwartungserfüllung aufwirft (vgl. AvenirSocial 2010; Becker-Lenz/Müller 2009).

## Fazit

Sozialpolitische Innovationen bergen insbesondere dann, wenn sie eine moralische Komponente haben und Menschen verändern möchten, ein grosses Risiko in sich, dass sie ihr Ziel verfehlen (Friedland/Alford 1991, S. 255). Meist gibt es weder einen Konsens über die eigentlichen Ursachen des fraglichen Verhaltensproblems, seien dies nun Drogensucht, Sozialhilfeabhängigkeit oder Integrationsmängel, noch über das zu erreichende Ziel. Die politische Auseinandersetzung der konkurrierenden Meinungen und moralischen Ansichten führt zur Formulierung von gesellschaftlichen Kompromissen und der Forderung nach regulierenden Praktiken und institutionellen Logiken (vgl. ebd.). Die Umsetzung solcher Massnahmen hat in der Regel den Einsatz von Instrumenten zur Folge, die mit Anreizen und Sanktionen operieren, jedoch die komplexen Entstehungszusammenhänge des Problems zu wenig berücksichtigen (Hasenfeld 2010, S. 410). Dies öffnet auf organisationaler Ebene den durchführenden Amtspersonen Tür und Tor für vielfältige Interpretationen und Umsetzungsvarianten inklusive des problematischen Ermessensspielraums. Damit verbunden ist meist eine Kategorisierung der Betroffenen, welche der Heterogenität ihrer Lebenszusammenhänge nicht gerecht wird, und zudem riskiert, sie gesellschaftlich zusätzlich zu stigmatisieren (vgl. Prodollet 2009). Es wird ein System geschaffen, mit dem gewisse Eigenschaften und Leistungen honoriert und andere diskreditiert werden. Ein solch mangelhaftes Instrument stellt auch die Integrationsvereinbarung dar, weshalb wir im Rahmen unserer Evaluation versucht haben, speziell diese Unzulänglichkeiten und toten Winkel zu beleuchten (vgl. Piñeiro et al. 2010). Die ausführliche

Aufarbeitung und Auswertung der unterschiedlichen kantonalen Vorgehensweisen mündeten in Empfehlungen für die zukünftige Umsetzung, welche von den beteiligten politischen Akteuren auf Bundes- und Kantonsebene differenziert rezipiert wurden und eine positive Resonanz auslösten. Die Evaluation konnte die Grenzen der Integrationsvereinbarung bezüglich Betroffener mit schwerwiegenden Integrationsdefiziten ebenso wie die Potenziale für die Förderung von Neuzuzügern und Neuzuzügerinnen aufzeigen. Gleichzeitig wurde das Risiko von Ungleichbehandlungen erkennbar. Die Feststellung der Integrationswilligkeit respektive -verweigerung hat sich als anspruchsvolles und aufwändiges Unternehmen erwiesen, welches einen ganzen Rattenschwanz von noch zu klärenden Problemen nach sich zieht.

#### Literatur

- Achermann, Alberto/Künzli, Jörg (2009). *Zum Umgang mit den neuen Sprachminderheiten. Schlussbericht*, [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/medienmitteilungen/mm\\_090217.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/medienmitteilungen/mm_090217.pdf), Zugriff: 24.02.2009.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern.
- Bade, Klaus J. (2005). Nachholende Integrationspolitik. In: *ZAR, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 2005 (7), S. 217–222.
- Becker-Lenz, Roland/Müller, Silke (2009). *Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Peter Lang.
- Bianchi, Doris (2003). *Die Integration der ausländischen Bevölkerung: der Integrationsprozess im Licht des schweizerischen Verfassungsrechts*. Zürich: Schulthess.
- Chahrokh, Haleh (2006). Integrationsvereinbarungen im europäischen Kontext. Aufenthaltserlaubnis nur nach bestandem Kurs. In: *Terra Cognita*, 2006 (9), S. 50–53.
- Friedland, Roger/Alford, Robert R. (1991). Bringing Society Back in: Symbols, Practices and Institutional Contradictions. In: Powell, Walter W./DiMaggio Paul J. (eds.), *The New Institutionalism in Organization Analysis*. Chicago: University of Chicago Press, S. 232–263.
- Hasenfeld, Yeheskel (2010). Worker-Client Relations. Social Policy in Practice. In: Hasenfeld, Yeheskel (ed.), *Human Services and Complex Organizations*. London: Sage, S. 405–425.
- Hunziker, Sarah (2009). Die Integrationsvereinbarung auf dem Prüfstand. In: *Plädoyer*, 27 (4), S. 41–45.
- Piñeiro, Esteban/Bopp, Isabelle/Kreis, Georg (2009). Einleitung: Fördern und Fordern revised. Seismografien zum gegenwärtigen Integrationsdiskurs. In: Piñeiro, Esteban/Bopp, Isabelle/Kreis, Georg (Hrsg.), *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses*. Zürich: Seismo, S. 9–20.
- Piñeiro, Esteban/Eser Davolio, Miryam/Tov, Eva (2010). Die «toten Winkel» der Integrationsvereinbarung. Ungleichheitseffekte der schweizerischen Chancengleichheitspolitik. In: *Migration und Soziale Arbeit*, 32 (3/4), S. 203–209.
- Prodoliet, Simone (2009). Welche Integrationskultur? Zum gegenwärtigen Diskurs der Integrationsförderung. In: Piñeiro, Esteban/Bopp, Isabelle/Kreis, Georg (Hrsg.), *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses*. Zürich: Seismo, S. 48–60.

- Tov, Eva/Piñeiro, Esteban/Eser Davolio, Miryam/Schnorr, Valentin (2010). *Evaluation Pilotprojekt zur Einführung der Integrationsvereinbarung in den fünf Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Zürich*. Schlussbericht, <http://www.fhnw.ch/ppt/content/pub/intv/schlussbericht>, Zugriff: 05.06.2011.<http://www.fhnw.ch/ppt/content/pub/intv/schlussbericht-kurz>
- von Büren, Lucie/Wyttenbach, Judith (2009). «Integrationsverpflichtung» und Integrationsvereinbarungen aus rechtlicher Sicht. In: Piñeiro, Esteban/Bopp, Isabelle/Kreis, Georg (Hrsg.), *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses*. Zürich: Seismo, S. 61–97.

---

### Anmerkungen

- 1 Die Policy-Analyse wurde von Prof. Daniel Kübler und Ariane Itin vom Zentrum für Demokratie, Aarau, der Universität Zürich vorgenommen, mit welchem eine Kooperationspartnerschaft für die vorliegende Evaluationsstudie bestand.
  - 2 Die Studie wurde als Auftragsforschung in den Jahren 2009 bis 2010 von einem
  - 3 Diese Haltungen zeigten sich bei den Präsentationen der Evaluationsergebnisse in Genf und Bern mit den Integrationsbeauftragten der Kantone GE, NE und VD.
- Forschungsteam der Hochschule für Soziale Arbeit an der FHNW durchgeführt, dem die Autorinnen federführend angehörten.

# La réflexivité dans et sur l'action : enjeux pour la professionnalisation des travailleurs sociaux

Autor(en): **Mezzena, Sylvie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832477>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Sylvie Mezzena

# **La réflexivité dans et sur l'action : enjeux pour la professionnalisation des travailleurs sociaux**

## **Introduction**

La réflexivité est un thème qui s'inscrit dans le champ des théories de l'action, et de fait intéresse la philosophie, et dans des champs de recherche appartenant à différentes disciplines des sciences humaines. En questionnant les rapports entre pensée et action, entre conscience et action, ou encore entre pensée et langage, la réflexivité ou ce qu'on dénomme aussi la réflexion sur l'action se trouve au cœur de débats épistémologiques séculaires avec en toile de fond le rapport entre théorie et pratique. Nous souhaitons pointer quelques éléments que suscite notre réflexion sur le thème de la réflexivité dans l'action pour discuter ensuite ses enjeux pour la professionnalité des travailleurs sociaux<sup>1</sup>.

Nous commencerons par mettre en évidence le récent intérêt porté, dans la littérature consacrée à la professionnalisation en travail social, aux conditions effectives du métier et à l'expertise déployée en situation. Un lien sera fait avec l'alternance comme dispositif privilégié de formation en travail social. Nous nous arrêterons ensuite sur le modèle du praticien réflexif de Schön afin d'examiner la modalité de la réflexivité dans et sur l'action valorisée dans la formation des travailleurs sociaux comme dans bien d'autres métiers de l'humain. Nous identifierons quelques-uns de ses enjeux épistémologiques en tant qu'ils interrogent à leur tour les enjeux de ce modèle pour la formation professionnelle. Nous aurons ainsi l'occasion de questionner l'usage du praticien réflexif initialement pensé comme modèle d'action et qui s'est généralisé comme modèle idéal de professionnalité en travail social avec l'essor de la logique de l'alternance.

## **La professionnalisation en travail social : de l'identité à l'expertise dans l'action**

Comme pour d'autres champs professionnels, la littérature consacrée à la professionnalisation en travail social se caractérise par le recours généralisé à la notion de compétence. Son émergence est d'ailleurs concomitante avec

celle de professionnalisation (Jobert, 2002), qui à son tour s'est largement répandue depuis l'expansion de la logique de l'alternance (Merhan, Ronveaux et Vanhulle, 2007). Pour Stroobants (1998), la diffusion de la notion de compétence dans le monde du travail est à rattacher à l'évolution des rapports de force inhérents à l'évolution contemporaine des modes de production économique. Durant la seconde moitié du XX<sup>ème</sup> siècle, la stabilité, parfois relative il est vrai, de la structure des modes de production a facilité le développement et l'établissement d'un système de qualification par l'intermédiaire de la formation, selon une logique de répartition des ressources humaines à des postes de travail prédéfinis. Ce système a permis d'assurer une reproduction des pouvoirs économiques, par la mise en place d'une distribution, sur les lieux de production, des fonctions et des rémunérations sur la base des certifications préalablement acquises. Avec les nouvelles formes d'organisation du travail, marquées par une imprévisibilité et une flexibilité accrues dans les processus de production, cette logique de la qualification s'est vue progressivement supplantée par la logique de la compétence qui met l'accent sur la mobilisation en situation du travailleur en vue d'une adaptation aux contingences plus complexes à l'œuvre dans les situations de travail.

Le système de la qualification, qui a longtemps consisté à répartir les ressources humaines à partir d'un rapport prédictif à l'organisation du travail, a donc cédé la place à une logique qui place la compétence au cœur de ses préoccupations, avec le souci d'accroître «la capacité à obtenir une performance en situation réelle de production. En s'intéressant à la situation d'effectuation de l'activité, on n'est plus du côté de la théorie, c'est-à-dire de la façon dont les choses sont censées se présenter et se régler, mais de la pratique» (Jobert, 2002, p. 250). Le succès du terme de compétence est ainsi l'un des indicateurs les plus évidents d'un phénomène nouveau, à savoir le crédit accru accordé à l'action et à l'investissement des professionnels comme plus-value incontournable pour faire face à la complexification croissante des situations professionnelles (Jobert, 2002; Durand & Fillietaz, 2009). Cette logique de la compétence induit une «individualisation de l'action» (Ehrenberg, 2000): la responsabilité de l'action est d'abord imputée aux individus qui se voient renvoyer la gestion de la complexité des tâches en situation. On attribue ainsi une importance inédite à l'expertise des professionnels pour répondre aux exigences des situations de travail qu'imposent les nouveaux modes de production, qu'il s'agisse de biens ou de services.

En travail social, cette nouvelle donne implique un enjeu de reconnaissance à partir de la mise en visibilité d'une « technicité » spécifique aux métiers de l'intervention sociale. Nombre d'auteurs revendiquent en effet la visibilisation et la valorisation d'une « technicité » en mettant en évidence des compétences professionnelles propres aux métiers de la relation (Brichaux, 2001 ; Dubreuil, 2009 ; Lansiaux, 2008 ; Rémy & Pasquier, 2009). Tandis qu'il a longtemps été question dans la littérature de ce qui pouvait relever d'une identité en termes de partage de valeurs communes, nous observons un déplacement du débat sur la professionnalité qui s'opère du versant de la reconnaissance sociale à celui de l'expertise professionnelle, indiquant que « la demande de reconnaissance porte davantage sur le faire que sur l'identité des travailleurs sociaux » (Ravon, 2008, p. 51). Désormais, la rhétorique de la professionnalisation des travailleurs sociaux met au premier plan la question de ce qui fonde l'expertise dans l'action.

### **Prédominance de la logique de l'alternance et valorisation de la formation en vue du travail**

Ce constat est aussi à rattacher à l'évolution de la formation professionnelle des travailleurs sociaux, qui place au premier plan la logique de l'alternance et le modèle du praticien réflexif qu'elle entraîne dans son sillage. Nous observons une valorisation quasi systématique de ce mode de professionnalisation et de sa figure. Encensé pour sa visée intégrative cherchant à articuler théorie et pratique, le modèle du praticien réflexif ne fait pas à proprement parler l'objet de discussions critiques dans la littérature consacrée à l'intervention sociale. A contrario de la recherche anglo-saxonne qui discute la réflexivité dans ses différentes significations et ses usages pour le travail social (D'Cruz, Gillingham et Melendez, 2007), nous constatons que dans la littérature francophone en travail social peu de travaux sont menés sur cette question de la réflexivité<sup>2</sup>. Les travaux consacrés à la réflexion dans l'action se circonscrivent plutôt à la périphérie du travail social, en sciences de l'éducation (Friedrich, 2009a ; Stroumza, Goudeaux et Friedrich, 2006 ; Perrenoud, 2001 ; Vermersch, 1994). Quant aux très nombreuses recherches qui se penchent sur le thème de l'alternance dans le champ de la formation ou du travail social, nous verrons qu'à quelques exceptions près, elles s'inscrivent dans une visée de compréhension des processus d'apprentissage valorisant d'emblée la voie duale. Nous relevons ainsi une tendance à faire l'impasse sur une discussion des présupposés à l'œuvre dans le modèle de la réflexivité dans le cours d'action.

L'alternance comme dispositif de formation initiale s'est largement répandue ces dernières années dans le paysage suisse et plus largement européen de la formation professionnelle. Ce mouvement a été encouragé et soutenu par le processus de Bologne qui étend désormais la formation professionnelle à un niveau tertiaire. Dans ce contexte, la formation des travailleurs sociaux privilégie désormais les dispositifs de formation en alternance (Fablet, 2007; Hébrard, 2004), ce qui traduit bien une recherche d'expertise accrue en réponse à l'universitarisation de la profession (Libois, 2007b; Sanchou, 2007). L'alternance se caractérise par l'association d'une «composante universitaire académique ou scolaire fondée sur des savoirs abstraits, théoriques ou scientifiques délivrés par des enseignants ou des professeurs, et une composante pratique fondée sur des savoirs d'action ou sur l'expérience du travail délivrée par des formateurs ou des professionnels du travail en question» (Durand & Fillietaz, 2009, p. 6). Un consensus se dégage au sujet des conditions de son efficacité: l'alternance devrait éviter la réduction de la dualité juxtapositive et viser une modalité intégrative impliquant des interactions répétées entre théorie et pratique leur permettant de se nourrir respectivement. Elle a pour avantage de faire la part belle à la pratique et de spécifier la formation professionnelle universitaire en regard des formations académiques classiques. En favorisant une professionnalisation par l'entrée de la pratique, la logique de l'alternance a dans la foulée érigé comme principal modèle de professionnalisation le modèle de l'apprentissage dans et par l'action.

Dans le champ du travail social, la thématique de l'alternance a également largement habité les revues spécialisées consacrées à la professionnalisation des travailleurs sociaux (Lhez, Millet et Séguier, 2001; *Revue Les sciences de l'éducation. Pour l'ère nouvelle*, 2006 et 2007; Mias & Lac, 2007). En reconnaissant une valeur prépondérante à l'action, cette voie duale fait écho aux intérêts des champs professionnels revendiquant une technicité propre aux métiers. Dans l'alternance, l'apprentissage par immersion dans le métier est conçu comme irréductible à une simple application de la pratique subordonnée à la théorie. Si la formation duale met en tension des savoirs disciplinaires ou théoriques et des savoirs pratiques ou expérientiels (Merhan, Ronveaux et Vanhulle, 2007), elle ne s'inscrit pas pour autant dans un «modèle instructif et applicationniste» (Durand & Fillietaz, 2009) où le travail est conçu comme le lieu d'application de savoirs académiques ou théoriques. Dans cette mouvance, on observe une revalorisation des savoirs spécifiquement pratiques, issus de et propres à l'action même. Dans cette optique apprendre ne consiste pas à intégrer des

savoirs théoriques et désincarnés pour les appliquer ensuite à des situations pratiques, mais à construire des savoirs à partir des problèmes proprement pratiques et dont l'usage est tourné «vers l'action et dans l'action» (ibid.).

La réflexivité dans et sur l'action: le praticien réflexif de Schön comme modèle idéal de professionnalité

Schön a défendu l'idée que le savoir académique n'est qu'une forme d'épistémologie parmi d'autres. Il a valorisé d'autres formes de rapport à la connaissance et s'est particulièrement intéressé à la connaissance déployée dans l'action. Pour Schön, les praticiens sont amenés à construire et dégager du sens par eux-mêmes dans le vif de l'action, effectuant ainsi un travail de définition de leurs problèmes pratiques. Produite dans l'action, «inhérente à l'agir professionnel», cette connaissance est qualifiée par Schön d'«épistémologie de la pratique». En soulignant que le modèle de la rationalité technique peine à prendre en compte ce savoir des praticiens, il définit un savoir professionnel qui ne découle pas de techniques ou de théories préétablies précédant l'action. La connaissance produite dans l'action consiste plutôt en une habileté pratique qui se construit dans la pratique. Schön argumente ainsi dans le sens d'une non dualité entre savoir et action.

La réflexivité joue un rôle central pour cette épistémologie de la pratique. Le modèle du praticien réflexif comprend l'idée qu'en cours d'action, le praticien fait une analyse de la situation dans laquelle il est pris. A côté d'une connaissance dans l'action appelée «knowing-in-action» qui se traduit par l'effectuation d'actes routiniers qui n'engagent pas de réflexivité, Schön identifie un travail réflexif qui permet au praticien de faire une analyse de son analyse. Selon les passages de la traduction française de son ouvrage (1994), on peut interpréter cette analyse comme étant plus ou moins consciente. Dans un article en anglais de 1992, Schön distingue clairement deux types de réflexivité en cours d'action: «reflection-in-action» et «conversation with the situation». Le premier type de réflexivité décrit une réflexion au sujet de l'activité dans le cours de son développement, sans interruption de celle-ci. «Le sujet se donne à la situation d'une manière analytique sans interrompre l'action, comme si la pensée et l'action ne sont pas deux choses différentes, mais deux choses qui se font ensemble, en même temps. Donc l'action est intelligente parce que la réflexion et l'action sont imbriquées» (Friedrich, 2009a). Le deuxième type de réflexivité se distingue de la première par le fait qu'elle est produite par un événement venant interrompre le cours de l'action. Schön complète cette double voie de la réflexivité dans l'action par une dernière forme de

réflexivité qui prend forme cette fois a posteriori de l'action (« the reflection on knowing-and reflecting-in-action»). La réflexion dans et sur l'action correspond au moment où le professionnel fait une analyse de son analyse qui lui permet de trouver une issue aux difficultés rencontrées dans le cours de l'action. Il s'agit « de tout ce processus de réflexion en cours d'action et sur l'action qui se situe au cœur de « l'art » » qui permet aux praticiens de bien tirer leur épingle du jeu dans des situations d'incertitude, d'instabilité, de singularité et de conflits de valeurs » (Schön, 1994, p. 77). D'après Schön, c'est grâce à cette réflexivité dans et sur l'action, qui vient compléter une réflexivité déployée dans l'après-coup, que les professionnels produisent une connaissance, présupposant par là que le savoir inhérent à l'agir est accessible à la réflexion. On a donc affaire à une composante réflexive rendant possible l'usage d'un savoir « caché dans l'agir professionnel ».

Le succès rencontré par la théorie du praticien réflexif de Schön dans les milieux de formation aux métiers de l'humain a été important et son modèle fait désormais figure de référence dans les dispositifs de formation en alternance fondés sur la logique de la compétence. Dans ce cadre, se former « c'est d'abord développer un « savoir-agir » » (Plan d'Etudes Bachelor, Filière de formation en Travail Social, Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale HES-SO, 2006). La pratique réflexive y est présentée comme « articulation du savoir et de l'agir ». Ce modèle est associé à un niveau « expert » cherchant à valoriser les questions relationnelles qui, « au sein des formations de niveau universitaire, peinent à se faire reconnaître comme un savoir scientifique » (Libois, 2007b, p. 2). Ce « niveau expert » prescrit la réflexivité du professionnel dans l'action. Dans cette optique le temps de formation pratique est central pour le novice « afin qu'il développe les compétences professionnelles, relationnelles et sociales requises, acquérant ainsi une attitude réflexive le conduisant en permanence à interroger sa pratique et faire émerger de nouveaux savoirs » (Dossier Partenariat formation pratique HES-S2, Dispositif de la formation pratique – Définition, Delémont, 2003, rubrique 2.1). La réflexivité est ainsi présentée comme une disposition centrale et générique dans la professionnalité des travailleurs sociaux formés dans les hautes écoles. Considérée comme étant au cœur de l'expertise professionnelle, elle devrait leur permettre de faire face à tout moment aux situations critiques rencontrées.

### **Enjeux du modèle du praticien réflexif pour l'action et la formation en travail social**

Des critiques se font entendre à l'égard du praticien réflexif et nous mettent en garde contre une vision par trop optimiste de la professionnalisation

par l'alternance qui porte ce modèle d'action. Mayen (2007) par exemple, à partir de la didactique professionnelle, met en question une conception homogène et dès lors réductrice de l'usage de l'alternance en formation. Il met en évidence «les risques d'une expérience précoce» dans le cadre des dispositifs de formation en alternance, tandis que des novices se trouvent confrontés à des situations pour lesquelles ils ne sont pas encore suffisamment expérimentés professionnellement. Pour notre part, si nous adhérons à partir de l'entrée par l'activité à la vision pragmatiste de la connaissance, en revanche, nous nous questionnons sur la pertinence du praticien réflexif dès lors que sa figure est étendue à l'action en général, sans distinction particulière quant aux registres d'action concernés. Ce modèle d'action est en effet posé comme principe de base de toute logique d'action. Il alimente une vision réductionniste de l'action, comme si elle se présentait de manière monolithique, alors même que toutes les activités ne se valent pas.

Une autre critique concerne la dimension rationaliste inhérente au modèle du praticien réflexif. Pour discuter cet aspect, nous nous appuyons sur Ryle (1945/2005), l'un des représentants du courant de philosophie analytique d'Oxford qui a réfléchi à l'action et au rôle des processus mentaux dans l'action. Pour Schön, la réflexivité comme pierre angulaire de l'expertise professionnelle promeut une conduite rationnelle dans l'action par une réflexion sur celle-ci dans le cours de son déroulement. Or, avec Ryle, nous pouvons arguer que dans les activités qui comportent sans difficulté une maîtrise dans l'action, nous n'avons justement plus besoin de revenir à la théorie pour mener à bien notre activité et en ce sens, la réflexivité n'a pas lieu d'être. Lorsque l'activité fait l'objet d'une expérience suffisante pour que soit atteinte sans effort particulier la maîtrise de l'action, l'affirmation d'un aller-retour constant entre théorie et pratique dans l'action est discutable. On retrouve cette idée d'une limitation de la notion de réflexivité dans ce que Schön nomme «knowing-in-action», mais ce pan de sa théorie, d'ailleurs très peu développé dans ses travaux, n'est pas privilégié dans l'usage qui est fait de sa théorie dans les dispositifs de formation sous le terme de «modèle du praticien réflexif». De ce point de vue, la qualité du geste professionnel ou autrement dit ce qui fonde l'intelligence dans l'action n'a pas besoin de la théorie pour se déployer. Ce constat amène Friedrich à affirmer que «lorsque les professionnels savent, ils coupent avec la théorie» (2009a). Cette coupure peut d'ailleurs rendre compréhensible la difficulté que les professionnels rencontrent à verbaliser ce qu'ils mobilisent dans leur activité. De plus, en considérant les situations où les professionnels réfléchissent leur activité, nous pouvons également

questionner la temporalité dans laquelle s'opère cette réflexion sur l'action. En suivant Quéré (2000), nous pensons que la réflexivité ne survient pas dans le cours de telles actions critiques, mais se déploie a posteriori de leur déroulement. De la même manière Joas, sociologue allemand et spécialiste du pragmatisme américain qui a proposé une réflexion sur «la créativité dans l'agir» (1999), affirme que les acteurs convoquent la rationalité dans leur discours sur l'action a posteriori de cette dernière, afin d'en dégager une intelligibilité pour autrui, voire parfois carrément pour eux-mêmes. En d'autres termes, a contrario de ce que laisse présager le modèle du praticien réflexif, les professionnels ne savent pas toujours ce qu'ils font, ni pourquoi et comment ils le font, ce qui n'empêche en rien l'accomplissement d'une action «intelligente».

Ces éléments discutent la considération du rapport entre théorie et pratique dans le modèle du praticien réflexif. Si d'un côté Schön défend l'idée que «le savoir caché dans l'agir» n'a aucunement besoin de la théorie pour se déployer, d'un autre côté il assujettit ce savoir pratique à l'intellect en en faisant l'objet d'une réflexion. En ce sens ce modèle implique une subordination de l'action aux processus mentaux dans la définition de la professionnalité. Friedrich (2009a) dans sa lecture de Ryle (1945/2005) et en reprenant ses mots, met en évidence la «légende intellectualiste» dans les présupposés de ce modèle: «Dans le langage courant, on exprime généralement cette idée en disant qu'une action manifeste de l'intelligence si et seulement si l'agent pense à ce qu'il fait pendant qu'il agit et si sa réflexion est telle que l'action s'en trouve améliorée. (...) Selon cette légende, faire quelque chose en pensant à ce que l'on fait revient toujours à faire deux choses, à savoir penser aux propositions ou prescriptions appropriées pour ensuite mettre en pratique ce que ces prescriptions ou propositions enjoignent; en bref, faire un peu de théorie avant de passer à la pratique» (Ryle, 1945/2005, 98-99). L'action est ici conçue comme un sous-produit de la théorie, tandis qu'«on présuppose une action toujours en deux étapes: un sujet qui pense intérieurement à certaines maximes, impératifs et règles, pour ensuite exécuter son action en accord avec ces principes, maximes et règles» (Friedrich, 2009a).

On pourrait encore objecter que Schön évoque justement la réflexion dans l'action comme ne nécessitant pas pour l'acteur de penser à une maxime comme préalable à la réalisation de l'action. Paradoxalement, tout en arguant dans le sens d'un refus du dualisme entre connaissance et action, Schön suggère malgré tout, au final, un aller-retour entre théorie et pratique dans le travail réflexif. L'acteur doit «sortir» de l'action pour

la penser, comme s'il devait se la représenter à l'extérieur de lui pour ensuite la continuer, dans un dédoublement ou un dualisme entre soi et le réel bien caractéristique de la conception cartésienne du rapport au monde. S'il n'argumente pas directement dans le sens d'une subordination de la pratique à la théorie, voire même s'inscrit contre cette position, il accorde tout de même une place de choix au mental puisque finalement la pratique trouve sa valeur dans le fait de pouvoir être réfléchie et explicitée. Nous avons donc bien affaire à une subordination de l'action à la pensée, à rattacher à une définition intellectualiste de l'action situant dans les capacités intellectuelles la cause explicative de l'intelligence dans l'action. Or, certaines actions ne peuvent être subordonnées à la théorie du fait qu'elles sont incorporées. Les travailleurs sociaux connaissent bien cet aspect de leur pratique tandis qu'ils évoquent le «feeling» pour rendre compte de ce qui est bien souvent en jeu dans leur activité. Ils ne parviennent pas à la qualifier en mettant des mots et ne peuvent produire des savoirs propositionnels à son sujet. C'est cette part du «savoir qui ne se sait pas» qui est pour Ogien (2010) au fondement de la définition même du savoir-faire dans l'intervention sociale auprès d'autrui. En ce sens, pour certaines activités, le problème ne peut être posé via le dualisme théorie/pratique sans retomber dans une perspective intellectualiste. Cela dit, cette position non mentaliste ne signifie pas que la théorie n'a rien à apporter aux travailleurs sociaux: nous situons son utilité dans la construction des problèmes par les professionnels eux-mêmes (de Jonckheere, 2010).

Une autre limite importante du modèle du praticien réflexif concerne le problème de l'observation de l'action. Si la définition de l'intelligence pratique semble trouver quelques consensus dans l'idée qu'elle consiste en ce qui se mobilise dans le vif de l'activité pour compenser les impensés de la prescription (Dejours, 1993; Jobert; 1999; Davézies, 1999) et qu'elle engage fortement le corps dans la réalisation de la tâche (Libois, 2007a), elle est dans le même temps reconnue comme ardue voire souvent impossible à observer de par ses caractéristiques d'invisibilité et d'indicibilité (Libois & Mezzena, 2007). Dans la littérature, l'intelligence pratique est souvent traitée comme étant mystérieuse et inaccessible à un observateur extérieur. Cette reconnaissance de l'existence de «savoirs tacites» à l'œuvre dans l'action n'est pas nouvelle (Polanyi, 1966/1983). Avec la montée de la professionnalisation comme préoccupation centrale des milieux de formation et le récent intérêt porté à l'expertise professionnelle dans les milieux de travail, la question se pose de savoir ce qui fonde l'intelligence pratique. Pour Ryle, ce que nous appelons la professionnalité

ou ce qu'il nomme l'habileté ou encore le tact n'est pas à localiser dans l'individualité même du professionnel comme conséquence de processus intellectuels, mais est à situer dans son action même. Friedrich va dans son sens tandis qu'elle mesure les conséquences d'une telle affirmation pour le chercheur : « (...) au lieu de traiter l'expérience à partir de la personne, ce qui a toujours comme conséquence de la lui attribuer, on la traite par rapport à une pratique professionnelle, comme indiquant une dimension inhérente à la profession, comme permettant de découvrir une partie de la réalité professionnelle ou encore comme expérience induite par la profession » (Friedrich, 2010, p. 16).

La définition de l'habileté de Ryle ouvre une piste intéressante pour penser les activités incorporées qui ne font pas forcément l'objet d'une explicitation langagière, mais qui pourtant portent l'action professionnelle et permettent de « sentir » dans l'activité ce qu'il est adéquat de faire (Davezies, 2006). Taylor (1995) nomme « significations expérientielles » ces expériences incarnées qui permettent de savoir agir de manière sensée sans qu'il soit nécessaire d'y associer une signification langagière ou cognitive. A ce sujet, l'éthnométhodologie reconnaît non pas l'existence d'une réflexivité propre au sujet, mais une réflexivité propre à l'action. Cette réflexivité de l'action est rendue possible par « un réglage interne de l'effectuation de l'action », qui correspond à « l'idée que l'accomplissement effectif des actions, qui est une production locale d'ordre effectuée sur un matériau de singularités, se règle de lui-même » (Quéré, 2000, p. 153). En guise d'exemple, nous pouvons évoquer à partir d'une recherche sur la distance dans l'activité d'éducateurs spécialisés, le travail constant et toujours situé d'ajustement dans l'action éducative qui implique dans l'équipe une coordination relevant d'une intelligence sensible qui n'est pas explicitable ou consciente (Friedrich, Mezzena, Seferdjeli et Stroumza, 2010). Nous avons en effet pu observer que malgré un incessant travail de délibération entre éducateurs au sujet des règles à respecter au sein du foyer, leur activité tend à évoluer malgré eux dans une autre direction que celle collectivement et explicitement décidée, et cela sans qu'ils s'en rendent compte et puissent l'expliquer. Et pourtant, leur action tient au travers d'une coordination qui s'opère malgré tout, sans requérir un accord préalable et sans être réfléchi par les professionnels.

## Conclusion

Ces apports mettent en question le modèle du praticien réflexif en discutant les présupposés rationaliste et mentaliste dans lesquels cette figure inscrit la professionnalité des travailleurs sociaux. Dans ce modèle, être un

bon professionnel signifie être dans un rapport contrôlé à son agir, dans l'investissement d'une position qui consisterait à pouvoir analyser son action dans le cours même de son déroulement. La professionnalité est alors pensée dans un rapport de maîtrise du professionnel non seulement à son activité, mais également à lui-même ainsi qu'à son environnement de travail; et cette maîtrise est atteinte par un travail intellectuel qui fait du mental le principal lieu de l'intelligence de l'action. Il risque d'en découler une figure de professionnalité dans laquelle ni le corps ni autrui ne sont reconnus comme sources de résistance ou de créativité dans l'activité (Joas, 1999), et où sont minimisés, dans le cas du travail social, le contexte d'intervention, le collectif et les usagers comme sources de détermination de l'action. Ce modèle du praticien réflexif implique à notre sens une réduction importante du réel en le cantonnant principalement aux préoccupations instrumentales de l'action professionnelle.

Au final, ce modèle écrase la richesse de l'activité professionnelle en la limitant à un seul registre d'action, celui de l'activité qui peut être intellectuellement réfléchie, pour définir l'intelligence pratique. Sa conception mentaliste de l'action, qui situe la détermination de l'action dans les dispositions psychiques du sujet (Friedrich, 2010; Stroumza, à paraître), va de pair avec la notion de compétence qui prétend expliquer la régularité des comportements dans l'action à partir des dispositions «fixées dans les attributs d'un individu» (Ogien, 2002, p. 115). Or, dans la perspective située qui est la nôtre, c'est la coordination qui est considérée comme à la base de cette régularité. Cette coordination n'est pas le fait de dispositions individuelles, mais peut se définir comme une mise en ordre toujours située et à revisiter au fil des contingences, soit un ajustement collectif incessant et immanent qui est de nature sociale (Ogien 2007a, 2007b).

Ainsi la conception rationaliste et mentaliste de l'action a des conséquences non négligeables pour la considération de l'action en général, et pour l'action sociale en particulier qui se définit tout particulièrement par des gestes de métier ancrés dans l'activité relationnelle et dont on constate souvent le caractère incorporé. Nous observons en effet que nombre d'activités ne permettent pas d'être réfléchies, comme par exemple l'anticipation de l'arrivée d'une crise chez un usager ou l'ajustement silencieux entre collègues. Elles nous indiquent qu'une part de la professionnalisation ne passe pas par l'investissement d'une posture réflexive. C'est cette part muette mais pourtant constitutive de la professionnalité immanente des

travailleurs sociaux qui est au fond en jeu dans notre discussion du modèle du praticien réflexif.

### Références bibliographiques

- Brichaux, Jean (2001). *L'éducateur spécialisé en question(s). La professionnalisation de l'activité socio-éducative*. Toulouse: Erès.
- Davezies, Philippe (2006). Une affaire personnelle. In: Théry, Laurence, *Le travail intenable. Résister collectivement à l'intensification du travail*. Paris: La Découverte, pp. 138–168.
- Davezies, Philippe (1999). Eléments de psychodynamique du travail. In: *Revue Education Permanente*, 116 (3), pp. 33–46.
- D'Cruz, Heather/Gillingham, Philip/Melendez, Sebastian (2007). Reflexivity, its Meanings and Relevance for Social Work: A Critical Review of the Literature. In: *British Journal of Social Work*, 37, pp. 73–90.
- Dejours, Christophe (1993). Intelligence pratique et sagesse pratique: deux dimensions méconnues du travail réel. In: *Education Permanente*, 116 (3), pp. 47–69.
- Dossier Partenariat formation pratique HES-S2 (2003). *Dispositif de la formation pratique – Définition*, Delémont.
- Dubreuil, Bertrand (2009). *Le professionnalisme en action sociale et médico-sociale. Des savoir-faire à reconnaître*. Paris: Dunod.
- Durand, Marc/Fillietaz, Laurent (2009). Des liens entre travail et formation: vers une nouvelle épistémologie? In: Durand, Marc/ Fillietaz, Laurent (Eds). *Travail et formation des adultes*. Paris: PUF, pp. 1–25.
- Ehrenberg, Alain (2000). *La fatigue d'être soi. Dépression et société*. Paris: Odile Jacob.
- Fablet, Dominique (2007). Formation des travailleurs sociaux et analyse des pratiques professionnelles. In: *Travail social et formation: voies pour la professionnalisation. Les Dossiers des Sciences de l'éducation*, 17, pp. 39–49.
- Friedrich, Janette (2009a). *Savoir-faire et réflexion*. Conférence audio à la journée scientifique du réseau analyse de l'activité de la HETS consacrée à la réflexivité, 9 mars.
- Friedrich, Janette (2010). La connaissance théorique des pratiques professionnelles. Autour du lien entre action et significations expérientielles. In: Cadet, Louis/Bigot, Violaine (Ed.): *L'agir professoral, de l'interaction à la mise en discours de l'action*. Rennes: Presses Universitaires de Rennes.
- Friedrich, J./Mezzena, S./Seferdjeli, L./Stroumza, K.: *Règles, ajustements et sentiments d'exclusion en éducation spécialisée: analyse d'activités dans un centre de jour genevois*. Congrès La lutte contre la pauvreté et l'exclusion – le travail social en temps de crise, Genève, 2010.
- Hébrard, Pierre (2004). (dir.): *Formation et professionnalisation des travailleurs sociaux, formateurs et cadres de santé*. Paris: L'Harmattan.
- Joas, Hans (2004). *La créativité de l'agir*. Paris: Editions du Cerf.
- Jobert, Guy (2002). La professionnalisation entre compétence et reconnaissance sociale. In: Altet, Marie/Paquay, Léopold/Perrenoud, Philippe (dir.): *Formateurs d'enseignants. Quelle professionnalisation?*. Bruxelles: De Boeck, pp. 247–260.
- Jobert, Guy (1999). L'intelligence au travail. In: Carré, Philippe/Caspar, Pierre (dir). *Traité des sciences et techniques de la formation*. Paris: Nathan, pp. 205–221.
- Jonckheere de, Claude (2010). *83 mots pour penser l'intervention en travail social*. Genève: ies Editions.
- Lansiaux, Valérie (2008). Le métier d'aide médico psychologique. Comment former des professionnels dans un contexte concurrentiel? In: *Nouvelles configurations des métiers du social*.

- Travail emploi formation, cahiers de sociologie et d'économie régionale*, 8, pp. 50–59.
- Lhez, Pierrette/Millet, Dominique/Séguier, Bernard (2001). (dir.): *Alternance et complexité en formation. Éducation – Santé – Travail social*. Paris: Éditions Seli Arslan.
- Libois, Joëlle (2007a). Le corps et les émotions comme outil professionnel essentiel en travail social. In: Libois, J./ Stroumza, K.: *Analyse de l'activité en travail social*. Editions ies, pp. 23–57.
- Libois, Joëlle (2007b). *Le bachelor en travail social: quelle expertise pour quelles pratiques?* Conférence au Deuxième congrès international des formateurs en travail social et des professions francophones de l'intervention sociale, Namur.
- Libois, Joëlle/Stroumza, Kim (2007). (dir.): *Analyse de l'activité en travail social*. Genève: Editions ies.
- Libois, Joëlle/Mezzena, Sylvie (2007). Accéder aux savoirs d'action dans la formation des travailleurs sociaux. L'exemple de la présence à l'autre. In: *Revue suisse de travail social*, 3, pp. 27–42.
- Mayen, Patrick (2007). Passer du principe d'alternance à l'usage de l'expérience en situation de travail comme moyen de formation et de professionnalisation. In: Merhan, France/Ronveaux, Christophe/Vanhulle, Sabine (Ed.): *Alternances en formation*. Bruxelles: De Boeck, pp. 83–100.
- Mias, Christine/Lac, Michel (2007). (coor.). Travail social et formation: voies pour la professionnalisation. In: *Revue Internationale des Sciences de l'Education*, 17, pp. 51–64.
- Mercier, Clément/Mathieu, Réjean (2000). Le travail social: nouveaux enjeux, nouvelles pratiques. In: *Nouvelles pratiques sociales*, 13 (1), pp. 15–25.
- Merhan, France/Ronveaux, Christophe/Vanhulle, Sabine (2007). (Ed.): *Alternances en formation*. Bruxelles: De Boeck, 2007.
- Ogien, Albert (2010). *Revenir à l'ordinaire. L'exercice de la connaissance en situation d'intervention*. Conférence du 7 mai à la Journée Savoir-faire et réflexion organisée par J. Friedrich, Ecole doctorale des Sciences de l'éducation, Université de Genève.
- Ogien, Albert (2007a). *Les règles de la pratique sociologique*. Paris: PUF.
- Ogien, Albert (2007b). *Les formes sociales de la pensée. La sociologie après Wittgenstein*. Paris: Armand Colin.
- Ogien, Albert (2002). Les dispositions comme éventualités. Une conception sociologique de l'anticipation. In: Ogien, A./Chauviré, Ch. (dir.): *La Régularité. Habitude, dispositions et savoir-faire dans l'explication de l'action*. Ed. de l'EHESS, Coll. «Raisons Pratiques», 13, pp. 111–134.
- Perrenoud, Philippe (2001). *Développer la pratique réflexive dans le métier d'enseignant. Professionnalisation et raison pédagogique*. Paris: ESF.
- Plan d'Etudes Bachelor, Filière de formation en Travail Social (2006). Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale HES-SO.
- Polanyi, Michel (1966/1983). *The tacite dimension*. Gloucester, Mass: Peter Smith.
- Quéré, Louis (2000). Singularité et intelligibilité de l'action. In: Barbier, J.-M. (Ed.): *L'analyse de la singularité de l'action*. Paris: PUF, pp. 147–170.
- Ravon, Bertrand (2008). Comment traverser les épreuves du travail social? Construction de la professionnalité et dispositifs d'analyse de la pratique. In: *Rhizome – Bulletin national santé mentale et précarité*, 33, pp. 48–51.
- Rémy, Julien/Pasquier, Sylvain (2009). Être soi peut-il être professionnel? Le cas des médiateurs sociaux. In: *Revue du MAUSS en ligne*: <http://www.journaldumauss.net/spip.php?article273>, 2008, consulté le 27 juin 2009.
- Ryle, Gilbert (1949/2005). *La notion d'esprit. Pour une critique des concepts mentaux*. Paris: Payot.

- Sanchou, Paule (2007). Les travailleurs sociaux et leurs formations : quelques enjeux actuels. In: *Les Dossiers des Sciences de l'éducation*, 17, pp. 13–24.
- Schön, Donald. A. (1994). *Le praticien réflexif. À la recherche du savoir caché dans l'agir professionnel*. Montréal: Éditions Logiques.
- Sorel, Yvonne/Wittorski, Richard (2005). (coord.) *La professionnalisation en actes et en questions*. Paris: L'Harmattan.
- Stroobants, Marcelle (1998). La production flexible des aptitudes. In: *Education permanente*, 135, pp. 11–21.
- Stroumza, Kim (2009): *Construction d'un espace de parole à l'aide de l'analyse de l'activité dans une formation initiale en travail social*. Réseau Education Formation.
- Stroumza, Kim/Goudeaux, Annie/Friedrich, Janette (2006). *Le rapport du sujet à l'expérience comme source de la connaissance*. RIFT, Cahiers des Sciences de l'éducation, Genève: Université de Genève.
- Taylor, Charles (1995). Suivre une règle. In: *Critique*, 579/580, pp. 554–572.
- Travail social 2. La formation des travailleurs sociaux: nouvelles approches. (2007). *Revue Les Science de l'éducation. Pour l'ère nouvelle*. 40 (1).
- Travail social 1: Intervention sociale: nouveaux défis, nouvelles réponses. (2006). *Revue Les sciences de l'éducation. Pour l'ère nouvelle*. 39 (3).
- Vermersch, Pierre (1994). *L'entretien d'explicitation en formation initiale et en formation continue*. Paris: ESF.

#### Annotations

- 1 Cet article s'inscrit dans la recherche «La réflexivité dans l'activité des travailleurs sociaux: enjeux pour la professionnalisation», financée par le réseau RéSaR (<http://www.resar.ch>) / Fonds stratégiques de la HES-SO qui a démarré à l'automne 2010 pour une durée de deux ans. L'équipe est constituée de Sylvie Mezzena (requérante principale), Laurence Seferdjeli, Kim Stroumza, ainsi que de Pascal Baumgartner.
- 2 Une recherche consacrée à la réflexivité dans l'activité d'éducateurs spécialisés, financée par le réseau RéSaR (Fonds stratégiques de la HES-SO) a démarré en septembre 2010 pour une durée de deux ans. L'équipe est constituée de Sylvie Mezzena (requérante), Laurence Seferdjeli, Kim Stroumza et Pascal Baumgartner.

# Zwangskontext und "Zwangsbeglückung" in der gesetzlichen Sozialen Arbeit : Phänomen und rechtliche Aspekte

Autor(en): **Rosch, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832478>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Daniel Rosch

# Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit – Phänomen und rechtliche Aspekte<sup>1</sup>

## **Annäherung an den Zwangskontext und die «Zwangsbeglückung»**

### *Soziale Arbeit im Zwangskontext – ein neu entdecktes Feld?*

Soziale Arbeit im Zwangskontext hat es historisch betrachtet schon immer gegeben (vgl. Hammerschmidt 2010, S. 849 ff.). In den letzten Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende hat sich Soziale Arbeit besonders dem Paradigma der Freiwilligkeit verschrieben. Dabei hat sie die Arbeit in einem Zwangskontext teilweise implizit als nicht im Kern sozialarbeiterisch abgetan und kaum beachtet. Ebenso wenig beschäftigt hat es sie weitgehend, dass diese Form Sozialer Arbeit in einem dialektischen Bezug zur sogenannten freiwilligen Arbeit steht. Diese Tendenzen sind durchaus auch heute noch erkennbar.

Die Thematisierung von Pflichtklientenschaft im Strafvollzug und im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich um die Jahrtausendwende im deutschsprachigen Raum hat dazu geführt, dass die Sensibilität gegenüber der Sozialen Arbeit im Zwangskontext zugenommen hat (Gumpinger 2001a; Kähler 2005). Hintergrund dieser erst späten (Wieder-)Entdeckung des Feldes dürfte mitunter die Skepsis gegenüber Juristen, die seit den Dreissigerjahren bis Ende der Fünfzigerjahre vielerorts in den Ausbildungen für Soziale Arbeit und an Führungsstellen im Sozialbereich tätig waren (Kruse 2007, S. 188 ff.; Burkhardt Modena 1988, S. 105), und damit implizit gegenüber den Rechtswissenschaften sein.

Die genannten Themen – Pflichtklientenschaft und Soziale Arbeit im Zwangskontext – wurden bisher insbesondere methodisch diskutiert und reflektiert (Gumpinger 2001a; Kähler 2005). Damit wurde gleichzeitig auch der schillernde Begriff der Freiwilligkeit relativiert. Soweit ersichtlich sind die rechtlichen Aspekte bisher kaum thematisiert worden.<sup>2</sup> Diese rechtliche Perspektive soll unter Berücksichtigung der methodischen Aspekte hier erörtert werden.

Dabei werden zunächst einige fiktive Beispiele eingeführt, die ich in meinen Ausführungen wiederholt zur Verdeutlichung heranziehen werde. Danach folgt eine Auseinandersetzung mit Zwang und rechtlich relevantem Zwang, um schliesslich in einem dritten Abschnitt die rechtliche Rahmenordnung der gesetzlichen Sozialen Arbeit im Zwangskontext aufzeigen zu können. Schwerpunkt dieses Aufsatzes sind somit neben der Annäherung an das Phänomen des Zwangskontexts insbesondere die rechtlichen Aspekte des Zwangskontexts.

### *Beispiele zur Hinführung an den Zwangskontext*

#### Beispiel 1:

Frau Müller, alleinerziehende Mutter, ist mit der Erziehung ihres Kindes (5 Jahre) überfordert. Ein Obhutsentzug wird auf der Basis eines entwicklungspsychologischen Gutachtens und einer gutachtlichen Stellungnahme durch eine Sozialarbeiterin angeordnet. Frau Müller wird somit das Recht, über den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen, entzogen. Zudem wird eine Erziehungsbeiständin eingesetzt.

#### Beispiel 2:

Jugendanwalt Rüedi nimmt zum vierten Mal das Verfahren gegen Franz auf, der erneut im Nachgang eines Fussballspiels diverse Sachbeschädigungen begangen hat. Vorsorglich lässt er ihn in Untersuchungshaft nehmen, um ihm Ehrfurcht vor dem Gesetze widerfahren zu lassen.

#### Beispiel 3:

Herr Bundi ist ein wenig kooperierender Klient der Sozialhilfe. Er weist dauernd – obwohl zumutbar – zu wenige respektive gar keine Arbeitsbemühungen nach. Sein Sozialarbeiter Herr Meili kürzt ihm deshalb die Sozialhilfe und lässt ihn täglich ratenweise die wirtschaftliche Sozialhilfe abholen, welche ansonsten verfällt. Fortan kooperiert Herr Bundi gut.

#### Beispiel 4:

Amtsvormund Huber möchte mit Herrn Walter, verbeiständet, eine Arbeitsabsprache/Zielvereinbarung machen. Herr Walter weigert sich. Herr Huber überzeugt ihn vom Nutzen dieses methodischen Instruments.

### *Allgemeine Überlegungen zum Zwangskontext*

Diese vier einführenden Beispiele stammen aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit. Sozialarbeitende handeln in diesem Kontext auf der

Basis von öffentlichem Recht.<sup>3</sup> Sie handeln als Vertreter und Vertreterinnen ihrer Institutionen, mit denen sie in der Regel über einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag angestellt sind. Die Klienten und Klientinnen wiederum stehen nicht zu den Sozialarbeitenden in einem Rechtsverhältnis, sondern zur Institution, auf der Basis des jeweiligen Rechtsgebiets (Sozialhilfe-, Kindes/Erwachsenenschutz-, Jugendstrafrecht etc.). So nehmen Sozialarbeitende die Abklärungen, ob eine Person im Sinne des Sozialhilfegesetzes bedürftig ist, auf der Basis eines Arbeitsvertrags oder Auftrags für die Sozialhilfebehörde vor. Die Sozialhilfebehörde verfügt aufgrund der Abklärungen über wirtschaftliche Sozialhilfe und begründet damit ein Rechtsverhältnis zwischen Sozialhilfebehörde und Klient bzw. Klientin (siehe: Mösch Payot 2009, S. 142 ff.).

Die vier genannten Beispiele verdeutlichen, wie vielfältig der Kontext von Zwang sein kann. Dies wirft mehrere Fragen auf: Was ist Zwang überhaupt, wo beginnt Zwang und wo wird der Zwangskontext rechtlich relevant? Wie verhalten sich Recht und Berufsethik in der Praxis zueinander oder, mit anderen Worten, wie steht Legalität zur berufsethischen Legitimität?

#### Eine Annäherung an das Phänomen «Zwangskontext»

In Beispiel 4 (Amtsvormund Huber) stellt sich die Frage, wo der Zwangskontext beginnt: Bedeuten bereits irgendwelche Einschränkungen der Handlungsfreiheit Zwang? Sind beispielsweise bereits bei der Motivationsförderung zum Arbeitsbündnis<sup>4</sup>, bei den neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe verpflichtenden Beratungsgesprächen, bei der Konfrontation des Klienten oder der Klientin mit ihrem bzw. seinem negativen Verhalten Momente des Zwangskontexts vorhanden? Daraus resultiert die Frage, bis zu welchem Punkt ein Verhalten als sogenannt freiwillig zu betrachten ist bzw. wo die Unfreiwilligkeit respektive der Zwangskontext beginnt. Im Kern wird dadurch der freie Wille angesprochen. Der freie Wille ist ein komplexer Begriff: Mit ihm wird Freiheit, Selbstbestimmung etc. verbunden und auf ihm basieren nicht zuletzt auch wesentliche Überlegungen zur Rechts- und Wirtschaftsordnung. Gerade dieser freie Wille ist aber in jüngerer Zeit insbesondere seitens der Neurobiologie grundsätzlich in Frage gestellt worden (Roth 2009, S. 10 ff.). Es wurde die Hypothese aufgestellt, dass es gar keinen sogenannten freien Willen gäbe, dass vielmehr das Gehirn steuere, was der Mensch aus vermeintlich freien Stücken entscheidet und wonach er handelt: Neuronale Abhängigkeiten würden das Handeln steuern. Dieser neurobiologische Determinismus ist unterdessen wiederum relati-

viert worden.<sup>5</sup> Unter freiem Willen werden nach jüngster Auffassung Willensbildungsprozesse verstanden, die zwar nicht völlig unabhängig vom Umfeld respektive von der Umwelt und der Persönlichkeit bzw. Vorerfahrung von Einzelnen ablaufen,<sup>6</sup> aber dennoch im Rahmen dieser Komponenten als unabhängig zu beurteilen sind. Damit kann mit anderen Worten jeder Eingriff in diesen Willensbildungsprozess als nicht gewollt respektive «erzwungen» betrachtet werden, da er die Entscheidungsfreiheit und die damit verbundene Handlungsfreiheit eingrenzt.<sup>7</sup> Der Zwang entsteht aber nur, wenn die vom Eingriff in den Willensbildungsprozess betroffene Person diesen erkennt und ihn als solchen wahrnimmt.<sup>8</sup> Gegen solche Eingriffe in die Willensbildungs- und somit Entscheidungsfreiheit wird nicht selten Widerstand geleistet. Der Widerstand erscheint in unterschiedlichen Formen: Als aktive Reaktionsformen finden sich Unmut, das Nichteinhalten von Terminen und Vereinbarungen, als passive Formen Resignation, (Schein-)Anpassung, Überanpassung.<sup>9</sup>

Mit einer derart weiten Definition von Zwang und einem ausschliesslich subjektiv bestimmbareren Abgrenzungskriterium zur sogenannten Freiwilligkeit<sup>10</sup> verliert aber der Zwang seine spezifische Bedeutung. Es könnte jeder Eingriff in den Willensbildungsprozess und in die Entscheidungsfreiheit als Zwang verstanden werden. So betrachtet würde der Zwangskontext als Rahmenbedingung in der Sozialen Arbeit mit Klienten und Klientinnen schon bei der faktischen Einschränkung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit beginnen und nicht erst dort, wo z. B. Dritte zur Kontaktaufnahme mit Hilfsinstitutionen drängen, wo also Druck entsteht<sup>11</sup> oder wo sich staatliche Macht aufgrund von öffentlichen Interessen einschaltet.<sup>12</sup> Damit wären auch die meisten Tätigkeiten der (gesetzlichen) Sozialen Arbeit<sup>13</sup> im so verstandenen Zwangskontext nichts anderes als alltäglich, da in aller Regel die Rahmenbedingungen der Organisation und die methodischen Vorgaben bzw. Abläufe eine Form von Zwangskontext darstellen können, sei dies im Rahmen der Dossieraufnahme, der standardisierten Gespräche oder der Methodik etc.<sup>14</sup> Nicht zuletzt stünde auch der bzw. die Sozialarbeitende in einem durch den Klienten bzw. die Klientin ausgelösten Zwangskontext. Beinahe alles wäre somit Zwang.

Dieser ausufernde Begriff von Zwang löst den Begriffskern postmodern auf. Er entspricht auch nicht dem Wortverständnis in der Alltagssprache und ist kaum brauchbar für die Behandlung von rechtlichem Zwang, da das alleinige Abstellen auf rein subjektive Kriterien wenn immer möglich zu vermeiden ist.<sup>15</sup>

Um Zwang fassen zu können, ohne ihn aufzulösen, bedarf es meines Erachtens eines wertegebundenen Ansatzes, wie ihn Staub-Bernasconi (2007, S. 374 ff.) oder Geiser (2009, S. 203 ff.) vertreten. Sie unterscheiden zwischen problematischer und nicht problematischer Macht (Behinderungs- und Begrenzungsmacht). Inwiefern Macht problematisch ist, hängt von der Art der Regeln ab, mit denen diese legitimiert wird (Staub-Bernasconi 2007, S. 374 f. u. 378). Dabei werden aus der Optik der Bedürfnisse der Betroffenen und auf der Basis der Berufsethik der Sozialen Arbeit wertegebundene Formen von Behinderungs- und Begrenzungsmacht abgeleitet. In gleicher Weise müsste eine solche Ableitung in Bezug auf den Zwangskontext, als Teil der Machtstrukturen, erfolgen. Mit anderen Worten geht es um den Zweck und das Ziel der Zwanganwendung. Sie stehen im Zentrum und sind entscheidend dafür, ob aus berufsethischer Sicht Zwang legitim resp. nicht legitim ist.

Für die gesetzliche Soziale Arbeit bedeutet dies Folgendes: Gesetzliche Soziale Arbeit basiert auf einem behördlichen Auftrag und/oder den entsprechenden Rechtsnormen. Sozialarbeitende in diesem Feld verfügen über eine grosse Positionsmacht und einen gut funktionierenden Machtapparat, der auf rechtsstaatlichen und organisationellen Machtquellen beruht (Staub-Bernasconi 2007, S. 394; Geiser 2009, S. 235 ff.). Die Ausübung dieses Macht- und somit Zwangsapparats wird gesteuert vom Recht sowie vom professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit und insbesondere der Berufsethik. Sie ermöglichen letzten Endes, begrenzende Macht von behindernder Macht bzw. Zwang zu unterscheiden. Das sozialarbeiterische Verständnis hört aber nicht bei der legalisierten Form von Macht und Zwang auf, sondern setzt sich darüber hinaus auch für Veränderungen der rechtlichen Situation ein und will damit auch legalisierte Form von Macht verändern.<sup>16</sup> Soziale Arbeit wird somit einerseits durch das Recht beschränkt, andererseits geht sie weiter, indem sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Berufsethik verändern möchte.

Zwang im Kontext Sozialer Arbeit meint folglich durch das Berufsverständnis und die Berufsethik legitimiertes Handeln gegen den Willen der Klientin bzw. des Klienten. Dieses Handeln zielt auf die Verminderung bzw. Behebung der Problemlage der Klientin bzw. des Klienten ab unter Abwägung des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Zwang im Einzelfall. Damit beginnt nach der hier vertretenen Auffassung der Zwangskontext dort, wo Zwang als Instrument im Einzelfall mittels der Berufsethik und des Berufsverständnisses legitimiert wird. Damit ist auch gesagt, dass es keine einheitliche Eintrittsschwelle für den Zwangskontext gibt, sondern

diese nur im Einzelfall respektive typologisch für mehrere Fallsituationen erfasst werden kann. Eine solche typologische Erfassung würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

Die Frage des Umgangs mit vorab sozialarbeiterischem Zwangskontext ist eine weitgehend methodische und berufsethische. Gerade die Methoden, welche reaktantes Verhalten<sup>17</sup> bearbeiten, sind hier erfolgsversprechend (Trotter 2001; Zobrist 2010 m. w. H.).<sup>18</sup> Als Faustregel gilt: Je stärker im Rahmen der Sozialen Arbeit Zwang eingesetzt wird, desto besser muss dieser berufsethisch legitimiert sein und desto besser muss auch die Reflexion und die sozialarbeiterische Evaluation resp. Kontrolle sein.

### Rechtlich relevanter Zwang

Zwang ist zunächst einmal kein juristischer Begriff. Wenn wir also bisher Zwang im Kontext Sozialer Arbeit betrachtet haben, so wurde dabei ein Phänomen beschrieben, das nicht mit den rechtlichen Begrifflichkeiten einher gehen muss, ja sogar je nach Rechtsgebiet eine unterschiedliche Bedeutung hat. So ist der unmittelbare Zwang im Rahmen des Vollstreckungsrechts begrifflich nicht deckungsgleich mit der Anwendung von Zwang im Rahmen der elterlichen Sorge.

Zwang wird dort rechtlich relevant, wo Grundrechte – insbesondere das Grundrecht auf persönliche Freiheit – tangiert<sup>19</sup> respektive die zivilrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte<sup>20</sup> berührt werden, wo somit Massnahmen eingeleitet werden, welche in die Persönlichkeitsrechte des bzw. der Betroffenen eingreifen. Dabei wird sowohl seitens der grundrechtlichen (Häfelin et al. 2008, Rz. 336 ff., 380 ff. u. 335a ff.) als auch der privatrechtlichen (Hausheer/Aebi-Müller 2008, Rz. 10.11) Betrachtung von konkretisierungsbedürftigen Generalklauseln ausgegangen. Es geht um den «Schutz der Werte, die das Wesentliche der persönlichen Sphäre des Einzelnen ausmachen»<sup>21</sup> respektive um Verhalten des Staates, das die Persönlichkeit des Bürgers und der Bürgerin respektiert.<sup>22</sup> Damit steht letzten Endes eine wertende Abwägung im Zentrum, wann die Grenze überschritten wird, bei welcher der Schutzbereich des Grundrechts berührt ist. Diese Persönlichkeitsgüter sind durch die Differenzierung der Grundrechte, insbesondere aber auch durch Rechtsprechung und Lehre konkretisiert worden (Aebi-Müller 2005, N 82 f.). Zu ihnen gehört v. a. die Gewährleistung der psychischen Freiheit und geistigen Unversehrtheit (Häfelin et al. 2008, Rz. 346 ff. u. 381 ff.; Hausheer/Aebi-Müller 2008, Rz. 10.05). Dort wo wie im Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit das Rechtsverhältnis zwischen Klientinnen bzw. Klienten und der Institution nicht auf einem Vertrag grün-

det, rückt in erster Linie das Verhältnis zwischen Staat und Bürger bzw. Bürgerin in den Vordergrund. Es kommt nicht der privatrechtliche, sondern der grundrechtliche Persönlichkeitsschutz zum Tragen (Hausheer/Aebi-Müller 2008, Rz. 10.34). In Bezug auf die eingangs erwähnten Fallbeispiele stellen die ersten drei (Müller, Rüedi, Bundi) klar einen Grundrechtseingriff dar. Damit ist auch gesagt, dass das Recht in diesen Fällen Rahmenbedingungen für die Ausübung von Zwang setzt, die es zu beachten gilt, bevor das sich entwickelnde methodische Instrumentarium bei Zwangskontext und Pflichtklientenschaft<sup>23</sup> im bisherigen Verständnis einsetzt.

### *Legalität, Legitimität und «Zwangsbeglückung»*

Recht setzt die Rahmenordnung, innerhalb welcher sich die gesetzliche Soziale Arbeit berufsethisch und methodisch handlungsorientiert bewegt. Der Bezugspunkt des Rechts im Blick auf die Grundrechte ist derjenige der garantierten Freiheit des Einzelnen, wohingegen der Bezugspunkt der Berufsethik der Sozialen Arbeit die soziale Gerechtigkeit ist. Damit können diese unterschiedlichen Bezugspunkte durchaus in ein Spannungsverhältnis geraten.

Stehen die Vorgaben des Rechts mit denjenigen der Berufsethik im Widerspruch, so ist primär mit Mitteln *innerhalb* des Rechts (Nutzen des Ermessensspielraums, Petitionen, Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit) vorzugehen (z. B. im Fall von berufsethischen Verpflichtungen, welche im Rahmen des aktuellen Rechts – z. B. des Asylrechts – nicht erfüllt werden können). Ein eigentliches Widerstandsrecht gibt es nur in besonderen Ausnahmefällen (*ultima ratio*), wenn sich die Legitimität gegenüber der Legalität durchsetzen muss und keine anderen subsidiären Mittel mehr möglich sind.<sup>24</sup> Hierher gehört auch das Dilemma, in dem sich Sozialarbeitende oft befinden, wenn allgemeine Weisungen der Organisation und berechtigte Anliegen der Klientenschaft sich widersprechen. Die Berufsethik der Sozialen Arbeit sieht sich hier durchaus auf der Seite der Klientenschaft und legitimiert Sozialarbeitende, gegen entsprechende Weisungen auch rechtlich vorzugehen. Insofern besteht hier eine sozialarbeiterische Widerstandspflicht.

Innerhalb der rechtlichen Rahmenordnung konkretisiert die Soziale Arbeit mitunter Rechtsnormen. Sie hilft z. B. aufgrund ihres Erklärungs- und Methodenwissens das dem Rechtsanwender überbundene Ermessen für den Einzelfall nutzbar zu machen. Die gutachtliche Stellungnahme aufgrund einer sozialarbeiterischen Abklärung und des Gutachtens im eingangs erwähnten Beispiel 1 (Frau Müller) ermöglichen es, die Frage der Art und des Umfangs der Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 310 ZGB zu kon-

ketisieren und im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einzubringen. Hier dürften Legalität und Legitimität im Einklang stehen.

Sofern rechtliche Grundlagen für Zwangsausübungen fehlen, darf aus juristischer Sicht und sollte aus sozialarbeiterischer Sicht kein Zwang angewendet werden, auch wenn dies gegebenenfalls berufsethisch wünschbar wäre. Die Soziale Arbeit wird dann auf ihre Kernkompetenzen der Motivationsförderung und Verhaltensänderung zurückgeworfen. Die Einweisung, welche Jugendanwalt Rüedi in Beispiel 2 veranlasst, könnte zwar pädagogisch mit Konfrontation mit der Realität begründet werden,<sup>25</sup> findet aber – soweit dies die einzige Begründung für die Massnahme ist – keine gesetzliche Grundlage im Jugendstrafgesetz.<sup>26</sup> Deshalb kann hier auch nicht mit Zwang gearbeitet werden. Dieselbe Frage stellt sich in Bezug auf die tägliche Ausbezahlung der Sozialhilfe durch Herrn Meili (Beispiel 3). Auch hier ist – wie für die Kürzung der Sozialhilfe – eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig, welche Sinn und Zweck der Massnahme abdeckt. Eine einzig disziplinierende Massnahme, ohne dass das Gesetz es vorsieht, ist nicht zulässig.

Fraglich werden demgegenüber Situationen, bei denen der Einsatz von Zwang zwar rechtlich möglich, die berufsethische Legitimation aber zweifelhaft ist. Je stärker die auf Eigeninitiative und Autonomie der Klienten bzw. Klientinnen ausgerichtete Motivationsförderung bzw. -arbeit in den Hintergrund tritt und die Interventionen massgeblich auf dem Zwangskontext, insbesondere auf (behindernder) Positionsmacht der Sozialarbeitenden beruhen, desto eher und desto mehr muss meines Erachtens von «Zwangsbeglückung» gesprochen werden.<sup>27</sup> Dies kann überall dort eintreten, wo die Verknüpfung von Intervention und Berufsethik bzw. Methode nicht mehr offensichtlich ist,<sup>28</sup> z. B. wenn Sozialarbeitende massiv Druck auf Klienten bzw. Klientinnen ausüben, um die Zustimmung zur Neuregelung des persönlichen Verkehrs zu erhalten. Hier ist die Zustimmung dann zwar formalrechtlich gültig, aber das sozialarbeiterische Handeln kaum durch die Berufsethik und das Berufsverständnis legitimiert.

Fehlt dieser Zusammenhang von Handlungen und Berufsethik im Sinne der Legitimität gänzlich, kann meines Erachtens nicht mehr von sozialarbeiterischem Handeln gesprochen werden.<sup>29</sup>

### *Zwischenfazit*

Ein Zwangskontext liegt vor, wenn Handeln durch das Berufsverständnis und die Berufsethik gegen den Willen des Klienten bzw. der Klientin im Einzelfall legitimiert wird, zur Verminderung bzw. Behebung ihrer bzw.

seiner Problemlage unter Abwägung des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Zwang. Rechtlich relevant wird Zwang dann, wenn er aufgrund einer wertenden Betrachtung die Rechtsstellung des Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf seine Persönlichkeitsgüter, massgeblich berührt bzw. in den Schutzbereich der Grundrechte eingreift. Dann sind die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, ob Zwang legal ist. Die Methoden der Sozialen Arbeit konkretisieren innerhalb der Rechtsordnung die rechtlichen Vorgaben. «Zwangsbeglückung» findet sich dort, wo die Verknüpfung von sozialarbeiterischem Handeln und Legitimität in den Hintergrund tritt. Sofern diese Verknüpfung nicht mehr besteht, kann nicht mehr von sozialarbeiterischem Handeln gesprochen werden.

## **Rechtliche Aspekte des Zwangskontextes**

### *Sozialarbeitende im rechtlichen Kontext*

Sogenannte Pflichtklienten bzw. -klientinnen – Klienten bzw. Klientinnen, die aufgrund von behördlicher Anweisung zumindest zur Kontaktaufnahme mit der Sozialen Arbeit verpflichtet werden – sind gleichzeitig Klienten oder Klientinnen im Zwangskontext. Diese Verpflichtung zur Kontaktaufnahme kann dadurch geschehen, dass die zuständige Behörde den Kontakt zur Sozialen Arbeit direkt anordnet oder aber dass die Betroffenen im Rahmen der Fallführung angewiesen werden, einen Kontakt zu einer Drittinstitution aufzunehmen (z. B. Weisung zum Besuch eines Beschäftigungsprogramms). Soziale Arbeit spielt sich in beiden Varianten in aller Regel zumindest teilweise im Rahmen der gesetzlichen Sozialen Arbeit ab. Sozialarbeitende bewegen sich dabei im Rahmen ihrer Tätigkeit entweder direkt im Verwaltungsrecht (Sozialhilfe-, Kindes-/Erwachsenenschutzrecht, Opferhilfegesetz, Jugendstrafgesetz, Bewährungshilfe etc.) oder aber sie nehmen (auch als privatrechtlich organisierte Organisationen) staatliche Aufgaben wahr, weshalb sie gemäss Art. 35 BV an die Grundrechte gebunden sind und die Grundrechtssystematik gemäss Art. 36 BV beachten müssen (Häfelin et al. 2010, Rz. 1509 ff.). Der Fokus der rechtlichen Aspekte des Zwangskontexts soll im Folgenden auf die gesetzliche Soziale Arbeit beschränkt werden.

### *Eingriffssystematik (Art. 36 BV)*

Stellt sich die Frage, ob rechtlich relevanter Zwang angewendet werden kann, so ist in aller Regel das Grundrecht auf persönliche Freiheit tangiert. Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage die Zwangsanwendung vorsieht, ein öffentliches Interesse vorliegt, die Massnahme

verhältnismässig ist und der Kerngehalt des Grundrechts nicht tangiert ist. Die Eingriffssystematik hätte beispielsweise auch Herr Meili in Beispiel 3 zu beachten.

#### Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV)

##### a) Die gesetzliche Grundlage

Voraussetzung für einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ist zunächst, dass der Eingriff durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden kann.<sup>30</sup> Unabhängig von Grundrechtseingriffen handeln aber Sozialarbeitende immer auch auf der Basis von Verwaltungsrecht und sie dürfen nur dann tätig werden, wenn ihre Handlungen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Herr Meili möchte die Sozialhilfe von Herrn Bundi kürzen (Beispiel 3). Hierfür braucht er eine gesetzliche Grundlage, die er – generell-abstrakt formuliert – in aller Regel im kantonalen Sozialhilfegesetz findet. Dadurch wird zunächst sichergestellt, dass Herr Bundi keine Sonderbehandlung erfährt (Rechtsgleichheit), dass Herr Meili sich an die Vorgaben im Gesetz halten muss (Rechtssicherheit) und dass die Kürzung für Herrn Bundi auch vorhersehbar ist, da sie im Gesetze verankert und so vorgesehen ist (Häfelin et al. 2010, Rz. 368 ff.). Je nach Intensität des Eingriffs in die Rechtsstellung, der Akzeptierbarkeit der Massnahme, der Anzahl der von einer Regelung Betroffenen und der finanziellen Bedeutung bedarf es zudem eines Gesetzes, das vom Parlament – je nachdem unter Mitwirkung der Bevölkerung – erlassen wird<sup>31</sup> (demokratische Funktion), oder aber eine von der Exekutive erlassene Verordnung ist ausreichend.<sup>32</sup> Kürzungen greifen in das soziale Existenzminimum ein und sind daher Eingriffe von bedeutender Intensität. Deshalb bedarf es hier eines Gesetzes, das auch demokratisch abgestützt ist.<sup>33</sup> Für den Zwangskontext gilt somit: Je stärker in die Rechtssphäre des bzw. der Einzelnen eingegriffen wird, desto eher bedarf es eines Rechtssatzes, der demokratisch legitimiert und genügend bestimmt ist, also die Zwangshandlung respektive den Eingriff explizit vorsieht.

##### b) Das Sonderstatusverhältnis

Das Sonderstatusverhältnis (auch besonderes Rechtsverhältnis genannt) liegt dann vor, wenn eine Person in einer engeren Rechtsbeziehung zum Staat steht als die übrigen Menschen, so z.B. Schülerinnen bzw. Schüler, Studierende, öffentlich-rechtlich Angestellte, Personen im Strafvollzug oder in geschlossenen psychiatrischen Anstalten. Die Zuordnung zum Sonderstatusverhältnis hat zur Folge, dass nicht alle Einzelheiten generell-

abstrakt in einem Gesetz geregelt werden müssen; Generalklauseln sind ausreichend (Häfelin et al. 2008, Rz. 478 ff.). Demgegenüber verlangt zumindest die Lehre, dass die Grundzüge gerade bei schweren Eingriffen, wie Zwangsmedikation oder Zwangsernährung, in einem Gesetz umschrieben werden müssen (Müller 2000.; Häfelin et al. 2008, Rz. 482; Brägger 2010). In der Praxis finden sich diese Regelungen oft in Anstaltsordnungen, Disziplinarordnungen etc. Das Bundesgericht stützt diese Praxis insofern, als es auch schon bei schweren Eingriffen mit der polizeilichen Generalklausel argumentiert hat, dass die Behörde somit bei zeitlicher Dringlichkeit zur Abwendung einer schweren und unmittelbaren Gefahr unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch ohne besondere gesetzliche Grundlage handeln darf.<sup>34</sup> Dies wurde jedoch in jüngster Zeit durch den Europäischen Gerichtshof dahingehend konkretisiert, dass die Gefährdungssituation nicht vorhersehbar sein darf; ist sie vorhersehbar, so hat der Staat gesetzliche Grundlagen zu erlassen.<sup>35</sup>

Im Sonderstatusverhältnis kommt dem Staat zudem eine Schutz- und Garantenfunktion zu: Der Staat «hat die negativen, freiheitsbeschränkenden Auswirkungen der Eingliederung soweit möglich mittels gezielter Schutz- und Fürsorgeleistungen auszugleichen oder [...] für die Betroffenen erträglicher zu machen» (Müller 2003, S. 241). Im Rahmen dieser Garantenfunktion sieht es die Lehre wiederum teilweise für zulässig an, auf die polizeiliche Generalklausel zumindest übergangsweise Rückgriff zu nehmen.<sup>36</sup>

Herr Meili (Beispiel 3) möchte nun zusätzlich zur Kürzung der Sozialhilfe, dass Herr Bundi täglich sein Sozialhilfegeld abholen kommt. Hier wäre zu unterscheiden:

1. Die Massnahme muss im Rahmen der Gewährleistung von Schutz angeordnet werden, z. B. weil Herr Bundi schwer suchtmittelabhängig ist und die Gefahr besteht, dass er sich akut selbstgefährdet, sobald die Unterstützungsleistungen monatlich ausbezahlt würden, weil er dann sofort alles Geld in Suchtmittel umsetzen würde. Dann findet sich die gesetzliche Grundlage für die tägliche Ausbezahlung in der Regel in den Sozialhilfegesetzen formal bei den Weisungen. Inhaltlich kennen die Sozialhilfegesetze demgegenüber in aller Regel keine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Da es sich um ein Sonderstatusverhältnis und zugleich nicht um einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung von Herrn Bundi handelt, bedarf es auch nicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, welche diese konkrete Massnahme

umschreibt. Generalklauseln sind ausreichend. Man stützt sich in der Praxis auf die Modalitäten der Ausrichtung der Sozialhilfe ab. Diese werden anhand der Ziel- und Zweckbestimmungen der Gesetzgebung konkretisiert respektive ausgelegt. Hierfür werden insbesondere das Individualisierungsprinzip, der Grundsatz der Ursachenbekämpfung, der Wahrung der Menschenwürde und der Integration<sup>37</sup> für die Auslegung beigezogen. Dabei haben durchaus methodische Überlegungen Platz.<sup>38</sup>

2. Möchte Herr Meili demgegenüber das Verhalten sanktionieren und Herrn Bundi disziplinieren, indem er täglich die Sozialhilfe beziehen muss, findet sich in aller Regel hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Sehr wohl findet sich hingegen eine gesetzliche Grundlage für die Kürzung der Sozialhilfe, weil Herr Bundi zu wenige Arbeitsbemühungen nachweisen kann.

### c) Auslegung und pflichtgemässes Ermessen

Indem Herr Meili in Beispiel 3 – wie soeben dargelegt – die Unterscheidungskriterien von zulässigem Handeln aufgrund der gesetzlichen Grundlagen erörtert, legt er das Gesetz aus.

Verwaltungsbehörden und ihre Vertretung sind Rechtsanwendende und daher verpflichtet, unpräzise Gesetzestexte oder unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und Ermessen<sup>39</sup> pflichtgemäss auszufüllen. Soweit die Rechtsnorm nicht präzise gefasst ist (z. B. unklar ist, ob «Kind» als unmündige Person oder im Sinne der Abstammung als Kind von Eltern zu verstehen ist), kommt die Auslegung zum Zuge. Auslegung meint die Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm (BGE 122 III 324 E. 7) aufgrund des dafür vorgesehenen Methodenpluralismus.<sup>40</sup> Da der Gesetzgeber zudem nicht sämtliche möglichen Konstellationen regeln kann und will, setzt er mit Generalklauseln einen Rahmen und überbindet dem bzw. der Rechtsanwendenden die Konkretisierung des Ermessens (z. B. Kindeswohl<sup>41</sup>) zur Ausübung von Einzelfallgerechtigkeit (Riemer 2003, Rz. 92 ff.).

Mit der Überbindung von Ermessen an den Rechtsanwender bzw. die Rechtsanwenderin ist diesem aber nicht Tür und Tor für Willkür geöffnet; pflichtgemässes Ermessen kann verwaltungsintern vollumfänglich überprüft werden.<sup>42</sup> Es muss angemessen sein, was bedeutet, dass das Legalitätsprinzip nicht missachtet werden darf, dass Ermessen verhältnismässig ausgeübt werden muss sowie dass die Ermessensbetätigung dem Rechtsgleichheitsgebot und dem öffentlichen Interesse entspricht (Häfelin

et al. 2010, Rz. 441 ff.). Damit müssen Sozialarbeitende im Rahmen ihrer auf dem Gesetz basierenden Aufgaben das Ermessen so konkretisieren, dass sie

- › sich die Zweckbestimmung und Zielsetzung bei jedem Entscheid vor Augen führen,
- › die einzelnen Entscheide auch zu begründen vermögen,
- › das Ziel der Massnahme geklärt haben,
- › nach milderer und trotzdem wirksamen Alternativen suchen,
- › die Plausibilität der Entscheidung überprüfen, indem sie sich z. B. in die Rolle des Betroffenen oder eines Dritten versetzen.

In Beispiel 1 (Frau Müller) wird das der Behörde zustehende Ermessen in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung konkretisiert, indem ein Gutachten und eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt werden. Diese erörtern die Frage, inwiefern die gedeihliche und förderliche Entwicklung des Kindes noch gegeben ist respektive ob das Kind aus dem bisherigen System herausgeholt werden muss bzw. welche Alternativen ebenfalls erfolgsversprechend sein könnten.

#### Öffentliches Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV)

Als weitere Voraussetzung für einen zulässigen Grundrechtseingriff muss dieser im öffentlichen Interesse stehen. Handlungen von Sozialarbeitenden im Rahmen des Verwaltungsrechts sind an das zeitlich und örtlich wandelbare öffentliche Interesse gebunden. Es konkretisiert den Zweck und das Ziel staatlichen Handelns. Gerade im Rahmen von Ermessensbetätigung und im Rahmen der Auslegung kommt dem öffentlichen Interesse konkretisierende Bedeutung zu (Häfelin et al. 2010, Rz. 535 ff.). Herr Meili (Beispiel 3) muss sich somit überlegen, ob die Sanktionierung von Herrn Bundi im öffentlichen Interesse, konkret im sozialen respektive sozialpolitischen Interesse der Sozialhilfegesetzgebung steht. Dies trifft aber nur zu, wenn die Begründung der Massnahmen gegenüber Herrn Bundi im Rahmen seines Auftrags als Sozialarbeiter der Sozialhilfe und somit im Rahmen des Sozialhilfegesetzes steht. Disziplinierende Massnahmen ohne Bezug zum sozialhilferechtlichen Auftrag werden nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Ebenso wenig sind irgendwelche Auflagen und Weisungen zulässig, die einzig mit dem Ziel erlassen werden, dass Klientinnen und Klienten Beiträge gekürzt werden können und damit Sozialhilfekosten eingespart werden.

Dem öffentlichen Interesse kommt sodann insbesondere im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung grosse Bedeutung zu, bei der die

privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse in Bezug gesetzt werden.<sup>43</sup>

#### Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 BV)

Oben wurde aufgezeigt, dass das Ermessen verhältnismässig ausgeübt werden muss; ebenso ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zentraler Aspekt der Prüfung, ob ein Grundrechtseingriff zulässig ist.<sup>44</sup> Neben der gesetzlichen Grundlage und dem öffentlichen Interesse muss die Massnahme im Einzelfall verhältnismässig sein, d.h.,

- › sie muss das Ziel der Massnahme erreichen können (Zwecktauglichkeit, Geeignetheit der Massnahme),
- › es dürfen keine weniger weit eingreifenden und auch zum Ziel führenden Massnahmen möglich sein (Erforderlichkeit des Eingriffs) und
- › Zweck des Eingriffs und Wirkung des Eingriffs müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen, respektive es muss ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Eingriff vorliegen (Zumutbarkeit der Massnahme).

Herr Meili muss somit begründen, ob die Massnahme (Sanktion von Herrn Bundi) – auch unter Berücksichtigung methodischer Überlegungen – geeignet ist, um das Ziel (Ersatz oder Durchsetzung der nicht befolgten Anordnung im Sinne einer Verhaltensänderung im Hinblick auf die berufliche Integration bzw. wirtschaftliche Selbstständigkeit) zu erreichen, oder ob mit einer Sanktion das Ziel überhaupt nicht mehr erreicht werden kann, weil sie Herrn Bundi völlig demotivieren würde. Zudem müsste der Sozialarbeiter abklären, ob die Sanktionierung erforderlich wäre oder ob nicht weniger weit eingreifende Massnahmen (wie Beratungsleistungen mit dem Ziel der Verhaltensänderung) ausreichen würden und ob die Sanktionierung in einem angemessenen Zweck-Mittel-Verhältnis steht.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zentraler Aspekt der Prüfung, ob ein Eingriff in die Grundrechte zulässig ist. Die Prüfung der Schritte der Verhältnismässigkeit ist zwar eine rechtliche Vorgabe, sie ist aber nur formaler Natur. In Fallbeispiel 1 (Frau Müller) ist zu prüfen, ob der Obhutsentzug verhältnismässig wäre. Dabei wird mit Hilfe eines Gutachtens auf entwicklungspsychologischer Grundlage sowie einer gutachtlichen Stellungnahme geprüft, welche auch zum Obhutsentzug subsidiären Massnahmen in Frage kommen (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung), sprich geeignet sind, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Zur inhaltlichen Diskussion verweist hier das Recht auf Referenzdiszipli-

nen (Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin etc.). Dem Verhältnismässigkeitsprinzip kommt mit anderen Worten eine Scharnierfunktion zwischen dem Recht und seinen Referenzdisziplinen zu. Die Diskussion findet weitgehend unter Einbezug dieser Referenzdisziplinen im Sinne einer Konkretisierung statt; das Recht hält die hierfür notwendigen Strukturen und Fragestellungen bereit.

Ebenso findet beim hier verwendeten Zwangsbegriff im Kontext der Sozialen Arbeit<sup>45</sup> die Prüfung der Zumutbarkeit, also der Abwägung der Interessen zwischen Selbstbestimmung und Zwang, implizit auch statt. Diese dürfte gerade auch für Amtsvormund Huber (Beispiel 4) relevant sein für den Fall, dass Herr Walter vehement Widerstand leistet gegen die Arbeitsabsprache. Zumeist finden sich zusätzlich faktische Grenzen der Zwanganwendung. So ist bei einer psychiatrischen Begutachtung gegen den Willen einer Person genau zu prüfen, ob die betroffene Person im Rahmen des Zwangskontexts kooperiert oder sich den Gesprächen in der Einrichtung auch verweigert. Das gilt auch bei Herrn Huber. Eine Arbeitsabsprache macht nur dann Sinn, wenn Herr Walter zumindest minimal mitarbeitet. Die Anwendung gegen den Willen widerspricht einer Arbeitsabsprache als methodischem Instrument im Kern.

#### Kerngehalt

Zu guter Letzt darf für einen zulässigen Grundrechtseingriff der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt sein; diesen bilden bei der persönlichen Freiheit das Recht auf Leben und das Folterverbot (Häfelin et al. 2008, Rz. 378, 325 f.; BGE 126 I 112 E.3b).

#### Fazit

Der Zwangskontext siedelt sich weit vor dem rechtlich relevanten Zwang an und wird massgeblich durch das Berufsverständnis und die Berufsethik gesteuert. So dürfte die Überzeugungsarbeit von Amtsvormund Huber (Beispiel 4) legitim sein, ohne rechtlich relevant zu sein. Mit der Prüfung der Grundrechtssituation wird die rechtskonforme Anwendung von rechtlich relevanten Massnahmen im Zwangskontext gewährleistet. Die Beurteilung der eingangs erwähnten Beispiele 2 (Jugendanwalt Rüedi) und 3 (Bundi/Meili) würde mit diesen Überprüfungsmodellen insofern klarer, als nachvollziehbar wäre, ob ein ausreichender Zusammenhang zwischen Intervention und rechtlicher Legitimation bestünde. Beispiel 4 (Amtsvor-

mund Huber) ist als Ermessensfrage einzuordnen. Im Rahmen des Ermessens, wie der gesetzliche Auftrag (Beistandschaft) ausgeführt wird, kann Amtsvormund Huber mit einer begründeten sozialarbeiterischen Methodik vorgehen und erfüllt so seine gesetzliche Fürsorgepflicht. Er konkretisiert die rechtlichen Grundlagen für den Einzelfall und kommt gleichzeitig seinen Sorgfaltspflichten nach.<sup>46</sup> Es wird ersichtlich, dass auch hier das Recht insbesondere bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit<sup>47</sup>, aber auch bei der Ermessensausübung und der Auslegung mit Hilfe von Referenzdisziplinen (Soziale Arbeit, Medizin, Psychologie etc.) konkretisiert wird respektive das Recht ohne diese Konkretisierung nicht anwendbar wäre.

### **Sozialarbeiterisches Handeln und Recht**

Sozialarbeiterisches Handeln findet innerhalb der Rechtsordnung statt; soweit Sozialarbeitende im Rahmen des Verwaltungsrechts tätig sind, müssen diese ihre Handlungen immer auf einer rechtlichen Grundlage abstützen, unabhängig davon, ob die Frage des Zwangs und dessen Legalität zu beantworten ist. Damit unterscheidet sich die Ausgangslage von Handeln, welches nicht auf Verwaltungsrecht gründet.<sup>48</sup> Wird in den grundrechtlich geschützten Bereich eingegriffen, müssen die Voraussetzungen für einen Eingriff erfüllt sein. Je intensiver der Eingriff in die Rechtstellung der betroffenen Person ist, desto höher sind insbesondere die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.

Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenordnung findet sich ausreichend Spielraum für methodische und berufsethische Überlegungen zur Konkretisierung der sozialarbeiterischen Pflichten. Das Methodenwissen sowie die Berufsethik der Sozialen Arbeit dienen dabei massgeblich zur Konkretisierung des öffentlichen Interesses. Sie gestalten inhaltlich die Verhältnismässigkeit aus und gestalten die Ausübung des pflichtgemässen Ermessens massgeblich mit. Die Eingriffssystematik (Art. 36 BV) ermöglicht zugleich eine differenzierte Überprüfung von sozialarbeiterischer Legitimität, Eingriff und Selbstbestimmung. Damit dieses Zusammenwirken von Recht und Sozialer Arbeit möglich ist, bedarf es aus rechtlicher und sozialarbeiterischer Sicht sowohl der Auftrags- und Rollenklarheit der Sozialarbeitenden<sup>49</sup> als auch umfassender Handlungskompetenzen im jeweiligen Fachbereich.

Soziale Arbeit als auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtete Tätigkeit geht aber dort weiter, wo sie die rechtlichen Rahmenbedingungen kritisiert und sie abzuändern versucht. Diese klassische sozialpolitische Aufgabe ist im politischen Prozess anzugehen.

## Literatur

- Aebersold, Peter (2007). *Schweizerisches Jugendstrafrecht*. Bern: Stämpfli.
- Aebi-Müller, Regina E. (2005). *Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes*. Bern: Stämpfli.
- Agamben, Giorgio (2004). *Ausnahmezustand*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Arnet, Ruth (2008). *Freiheit und Zwang beim Vertragsabschluss. Eine Untersuchung zu den gesetzlichen Kontrahierungspflichten und weiteren Schranken der Vertragsabschlussfreiheit im schweizerischen Recht*. Bern: Stämpfli.
- Bamberger, Günter G. (2010). *Lösungsorientierte Beratung* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Bieri, Peter (2007). *Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens* (8. Aufl.). Frankfurt am Main: Fischer.
- Brägger, Benjamin F. (2010). Zwangsernährung im Strafvollzug. Replik zu «Hungerstreik und Strafvollzug» von Markus Müller. In: *Jusletter*, 16. August 2010.
- Brugger, Sepp/Holzbauer, Albert (1998). Die Heilkraft der Staatsgewalt. In: Wagner, Elisabeth/Werdenich, Wolfgang (Hrsg.), *Forensische Psychotherapie. Psychotherapie im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle*. Wien: Facultas, S. 13–20.
- Bucher, Andreas (2009). *Personen und Persönlichkeitsschutz* (4. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Burkhardt Modena, Esther (1988). Sozialarbeit: ein Frauenberuf auch für Männer. In: Ryter, Elisabeth (Hrsg.), *Verflixt und zugenäht! Frauenausbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888–1988*. Zürich: Chronos, S. 101–110.
- Ernst, Rüdiger/Höflich, Peter (2008). Rechtliche Grundlagen. In: Schwabe, Matthias, *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken*. München, Basel: Reinhardt, S. 170–195.
- Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (2009). Die Kontrolle des Überflüssigen: Anmerkungen zum Formwandel Sozialer Arbeit im aktivierenden Sozialstaat. In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich*, 29 (113), S. 45–62.
- Fassbind, Patrick (2006). *Systematik der elterlichen Personensorge in der Schweiz*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Fechner, Erich (1953). *Freiheit und Zwang im sozialen Rechtsstaat*. Tübingen: Verlag J.C.B. Mohr.
- Geiser, Kaspar (2009). *Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit* (4. Aufl.). Luzern: interact.
- Gniech, Gisela/Dickenberger, Dorothee (1992). *Die Reaktanz-Theorie*. Bremer Beiträge zur Psychologie, Bd. 104. Bremen: Universität Bremen.
- Grothe, Benedikt (2006). Nimmt uns die moderne Neurowissenschaft den freien Willen? In: Hillenkamp, Thomas (Hrsg.): *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?* Baden-Baden: Nomos, S. 37–49.
- Grothe, Benedikt (2007). *Nimmt uns die Neurobiologie den freien Willen?* Vortrag gehalten im Rahmen der Ringvorlesung «Ecce Homo!» am 30.01.2007 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, <http://videoonline.edu.lmu.de/node/1101>, Zugriff: 24.03.2011.
- Gumpinger, Marianne (2001a) (Hrsg.). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente.
- Gumpinger, Marianne (2001b). «Zwangsbeglückung» oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit. In: Marianne Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente, S. 11–24.
- Häfeli, Christoph (2008). Prinzipien der Sozialhilfe. In: Häfeli, Christoph (Hrsg.), *Das Schweizerische Sozialhilferecht*. Luzern: Interact, S. 65–85.
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter/Keller, Helen (2008). *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* (7. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Häfelin, Ulrich/Müller, Georg/Uhlmann, Felix (2010). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (6. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Hammerschmidt, Peter (2010). Geschichte der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit bis zum 20. Jahrhundert. In: Thole, Werner (Hrsg.), *Grundriss Sozi-*

- ale Arbeit. Ein einführendes Handbuch (3. Aufl.). Opladen: Leske + Budrich, S. 851–863.
- Hausheer, Heinz/Aebi-Müller, Regina E. (2008). *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Heckhausen, Jutta/Heckhausen, Heinz (2010). *Motivation und Handeln* (4. Aufl.). Berlin: Springer.
- Hesser, Karl-Ernst H. (2001). Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen. In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente, S. 25–41.
- Höhler, Carsten (2009). Zwangselemente in der Heimerziehung und ihre Bewertung durch die Kinder und Jugendlichen. In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich*, 29 (113), S. 89–102.
- Kähler, Harro (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Reinhardt.
- Kley, Andreas (2001). Rechtsstaat und Widerstand. In: Aubert, Jean-François/Thürer, Daniel/Müller, Jörg Paul (Hrsg.), *Handbuch des schweizerischen Verfassungsrechts*. Zürich: Schulthess, S. 285–298.
- Korte, Martin (2008). *Titel*. Vortrag gehalten an der Universität Tübingen im Rahmen der Vorlesung Studium Generale im Wintersemester 2007/2008, [http://timms.uni-tuebingen.de/ttimms/Player/PlayClip-WMT.aspx?mode=e&start=00%3a00%3a00&ref=mms%3a%2f%2fu-003-stimms03.uni-tuebingen.de%2fUT\\_2008%2f01%2f30%2fUT\\_20080130\\_001\\_rvwirklichkeit\\_0001.wmv500.wmv&resourceid=UT\\_20080130\\_001\\_rvwirklichkeit\\_0001](http://timms.uni-tuebingen.de/ttimms/Player/PlayClip-WMT.aspx?mode=e&start=00%3a00%3a00&ref=mms%3a%2f%2fu-003-stimms03.uni-tuebingen.de%2fUT_2008%2f01%2f30%2fUT_20080130_001_rvwirklichkeit_0001.wmv500.wmv&resourceid=UT_20080130_001_rvwirklichkeit_0001), Zugriff: 24.03.2011.
- Kruse, Elke (2007). Von der Wohlfahrtspflegerin zum Master of Social Work – ein «Genderblick» auf 100 Jahre Ausbildungsgeschichte der Sozialen Arbeit. In: Kruse, Elke/Tegeler, Evelyn (Hrsg.), *Weibliche und männliche Entwürfe des Sozialen. Wohlfahrtsgeschichte im Spiegel der Genderforschung*. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 182–194.
- Lüssi, Peter (2008). *Systemische Sozialarbeit. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung* (6. Aufl.). Bern, Stuttgart, Wien: Haupt.
- Lüssi, Peter (2001). Grundsätze der eingreifenden sozialarbeiterischen Intervention. In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente, S. 24–80.
- Mösch Payot, Peter (2009). Die Person in Interaktion. In: Marti, Adrienne et al. (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2. Aufl.). Bern, Stuttgart, Wien: Haupt, S. 139–214.
- Müller, Markus (2000). Legalitätsprinzip – Polizeiliche Generalklausel – Besonderes Rechtsverhältnis. Gedanken zu einem neuen Bundesgerichtsentscheid betreffend die Frage der Zwangsmedikation im fürsorgerischen Freiheitsentzug (BGE 126 I 112 ff.). In: *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins ZBJV* 136 (11), S. 725–755.
- Müller, Markus (2003). *Das besondere Rechtsverhältnis*. Bern: Stämpfli.
- Müller, Markus (2010). Hungerstreik und Strafvollzug. Zwangsernährung als legitimes Mittel gegen Hungerstreik im Strafvollzug. In: *NZZ*, 19. Juli 2010, S. 29.
- Omlin, Esther (2002). *Intersubjektiver Zwang & Willensfreiheit. Eine Darlegung strafrechtlicher Zwangs- und Tatmittel unter besonderer Berücksichtigung von Drohung, List und Gewalt*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Niggli, Marcel Alexander / Wiprächtiger, Hans (Hrsg.) (2007). *Strafrecht I. Art. 1–110 StGB, Jugendstrafrecht*. Basler Kommentar (2. Aufl.), Basel: Helbing-Lichtenhahn.
- Rhinow, René et al. (2010). *Öffentliches Prozessrecht* (2. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Riemer, Hans Michael (2003). *Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilge-*

- setzbuches (Art. 1–10 ZGB) (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Rosch, Daniel (2011). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In: Rosch, Daniel/Büchler, Andrea/Jakob, Dominique (Hrsg.), *Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB*. Basel: Helbing & Lichtenhahn, S. 1–38 (N 1–54).
- Rosch, Daniel (2010). Sorgfaltspflichten des Beirates und dessen Haftung. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 65 (2), S. 115–122.
- Roth, Gerhard (2009). Willensfreiheit und Schuldfähigkeit aus Sicht der Hirnforschung. In: Roth, Gerhard/Grün, Klaus (Hrsg.), *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie* (3. Aufl.). Göttingen: Van den Hoek & Ruprecht, S. 9–27.
- Schwabe, Matthias (2009). «Gewalt», «Zwang» und «Disziplin»: Dunkle Gestalten an der Wiege sozialer Entwicklungen. In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich*, 29 (113), S. 63–76.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- Trotter, Chris (2001). Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Ein Handbuch für die Praxis. In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente, S. 97–304.
- Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra (2009). *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch* (13. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Urban-Stahl, Ulrike (2009). Nicht ob, sondern inwiefern. Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von sozialer Kontrolle. In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich*, 29 (113), S. 77–88.
- Vogel, Urs (2008). Rechtsbeziehungen. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe. In: Häfeli, Christoph (Hrsg.), *Das Schweizerische Sozialhilferecht*. Luzern: Interact, S. 153–198.
- Wagner, Elisabeth/Russinger, Ulrike (2002). Harte Wirklichkeiten. Systemisch-konstruktivistische Konzepte in Zwangskontexten. In: Pfeifer-Schaupp, Hans-Ulrich (Hrsg.), *Systemische Praxis. Modelle – Konzepte – Perspektiven*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 136–154.
- Zobrist, Patrick (2008). Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext. In: *Zeitschrift für Vormundschafswesen ZVW*, 63 (6), S. 465–475.
- Zobrist, Patrick (2010). Zehn Basisstrategien zur Förderung der Veränderungsmotivation und zum Umgang mit Widerstand im Kindes- und Erwachsenenschutz. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 65 (6), S. 431–444.

## Anmerkungen

- 1 Überarbeitete, erweiterte und verschriftlichte Fassung eines Inputreferates im Rahmen eines Workshops «Zwangsbeglückung um jeden Preis?» anlässlich der Fachtagung der Hochschule Luzern zum Thema Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft vom 7. Mai 2010.
- 2 Allgemein für die Soziale Arbeit finden sich Hinweise bei Mösch Payot 2009, S. 142 ff.; für die Heimerziehung spezifisch für Deutschland: Ernst/Höflich 2008, S. 170 ff.
- 3 Sozialhilfe und Jugendstrafrecht sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht formal dem Privatrecht, materiell sind sie aber massgeblich öffentlich-rechtlich geprägt, siehe: Rosch 2011, S. 35 ff.
- 4 Zum Beispiel das von Milton Erickson propagiert Yes-Setting: «Get a Yes» um Vertrauen aufzubauen, respektive guten

- Rapport und eine gute Arbeitsbeziehung herzustellen, in: Bamberger 2010, S. 168.
- 5 Eine differenzierte Sicht findet sich bei Prof. Dr. Benedikt Grothe und Prof. Dr. Martin Korte (siehe Grothe, 2006, S. 42 ff.; Korte 2008). Aus philosophischer Sicht stellt sich hier ebenfalls die grundsätzliche Frage, inwiefern ein Willensbildungsprozess überhaupt frei sein kann und wie frei dieser in einer Gesellschaft überhaupt sein kann oder muss. Pointiert findet sich etwa bei Peter Bieri die Problemstellung in diesem Bereich: «Nehmen wir an, was unmöglich ist: dass wir in einer Welt lebten, in der es keine Begrenzungen für unseren Willen gäbe, weil diese Welt keinerlei Bestimmtheit besässe. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als könnte hier vollkommene Freiheit des Willens im Sinne seiner vollständigen Ungebundenheit herrschen. In Wirklichkeit gäbe es in einer Welt von derart totaler Vagheit nichts zu wollen, denn es gäbe nichts, nämlich nichts Bestimmtes, worauf sich ein Wille richten könnte. [...] Die Grenzen, die dem Willen durch die Welt gezogen werden, sind kein Hindernis für die Freiheit, sondern deren Voraussetzung» (Bieri 2007, S. 50f.). «Nehmen wir [...] das Unmögliche an: dass mein Wille völlig unabhängig vom Rest meiner Innenwelt wäre. Man verstünde dann gar nicht mehr, was es heissen sollte, dass er immer noch mein Wille wäre. Wenn die Abhängigkeit von äusseren Umständen dafür sorgt, dass ein Wille ein bestimmter Wille ist, so sorgt die Abhängigkeit von inneren Umständen dafür, dass es ein Wille ist, der jemandem gehört. Der vollständig ungebundene Wille wäre niemandes Wille und also kein Wille [...]. Die prinzipielle Bedingtheit unseres Willens durch Geschichte und Erleben kann uns nicht stören» (ebd., S. 53).
- 6 Schon Fechner hat den Zusammenhang von Zwang und Freiheit im Rahmen des sozialen Rechtsstaats untersucht und den Menschen als gesellschaftliches Wesen gesehen, das sich in jeder sozialen Beziehung in einer Mischung von Zwang und Freiheit wiederfindet. Der soziale Rechtsstaat bedarf – ähnlich der Hegelschen Dialektik – des Zwangs zur möglichst freiwilligen Einordnung, um Freiheit zu ermöglichen (Fechner 1953, S. 11 u. 17). Ähnlich Omlin: «Freiheit ist nicht Abwesenheit von Zwang, denn dieser ist in ihr inbegriffen und lässt sich daher von ihr nicht ausgrenzen. Freiheit kann nur mittels Zwang garantiert werden; wird mithin durch diesen konstituiert. So wird Zwang zum Alltag und nur selten zur Straftat. Straffloser Zwang ist daher die Regel, strafbarer hingegen die Ausnahme» (Omlin 2002, S. 33f.). Siehe ferner in Bezug auf die Vertragsfreiheit das Konzept der immanenten Schranken, welches den Auswüchsen eines formal liberalen Verständnisses der Vertragsfreiheit entgentreten möchte, indem die Vertragsfreiheit eben auch durch die Regulierung von funktionellen Ungleichgewichtslagen (Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Mietrecht), persönlichen Ungleichgewichtslagen (Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen) und strukturellen Ungleichgewichtslagen (eine Vertragspartei verfügt über Güter, welche für die andere Partei von erheblicher Bedeutung sind) definiert wird (Arnet 2008, S. 137 ff. u. 140 ff.).
- 7 Für den juristischen Diskurs ähnlich: Omlin 2002, S. 25. Für die sozialwissenschaftliche Diskussion könnte man mit Kähler auch von selbstinitiierten Entscheidungen oder Handlungen sprechen (Kähler 2005, S. 16 ff.); siehe ferner dieselbe Definition bei Urban-Stahl 2009, S. 80.
- 8 Vgl. auch Omlin für psychischen Zwang (Omlin 2002, S. 253).
- 9 Zobrist 2008, S. 470 m. w. H.; ähnlich: Gniech/Dickenberger 1992, S. 16.
- 10 Zwang stellt in der weiten Definition vor allem darauf ab, ob die betroffene Person den Eingriff in den Willensbildungsprozess als Zwang taxiert. Eine solche Definition findet sich auch bei Omlin, die für Zwang ausschliesslich Kenntnisnahme des Gezwungenseins, der körperlich oder geistig wahrgenommenen

- Fremdbestimmung voraussetzt. Nicht jeder Zwang sei aber strafbar, nur solcher der im (Straf-)Recht explizit Erwähnung finde (Omlin 2002, S. 25 f. u. 166).
- 11 Vgl. Kähler 2005, S. 7. Kähler unterscheidet insbesondere zwischen selbstinitiierten und fremdinitiierten Kontaktaufnahmen, wobei fremdinitiierte auch solche sind, welche aufgrund des Drucks des Netzwerks entstehen (wenn z. B. der eine Ehegatte dem anderen droht, dass er ihn verlassen werde, wenn er sein Suchtproblem nicht aktiv und professionell angehe) (S. 16 ff.).
- 12 Vgl. Wagner/Russinger 2002, S. 136. Wo Personen aufgrund eines behördlichen Aktes zu einem Tun verpflichtet werden, spricht man auch von Pflichtklientenschaft. Zu den Begrifflichkeiten eingehend: Zobrist 2008, S. 467.
- 13 Auch in der sog. freiwilligen Beratung (siehe die Kritik zum Freiwilligkeitsbegriff bei Kähler 2005, S. 11 f. finden sich standardisierte Abläufe, die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Dienstleistungen etc. Die Klientenschaft kann bei der sehr weiten Definition von Zwang abwägen, ob sie sich diesem Zwang unterwerfen will oder die Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen möchte. Dies gilt im Grundsatz auch bei der Sozialhilfe als formal freiwillige Dienstleistung (man kann auf Unterstützungsleistungen verzichten); aufgrund dessen, dass man aber auf die finanzielle Grundsicherung massgeblich angewiesen ist, kann man faktisch nicht von Freiwilligkeit sprechen.
- 14 Lüssi nennt diesen «alltäglichen Zwangskontext» faktischen Zwang und grenzt diesen dadurch vom rechtlich relevanten Zwang ab. Zu beachten sei aber auch bei Zwang allgemein der Freiwilligkeitsvorrang (Lüssi 2008, S. 315). Zur sozialpolitischen und berufsethischen Dimension der Diskussion über die Wiederkehr des Zwangs-Diskurses in der Sozialen Arbeit: Dahme/Wohlfahrt 2009; sowie zur pauschalen Verpönung von Zwang im berufsethischen und sozialpolitischen Diskurs: Schwabe 2009, S. 63 ff.
- 15 Dieses Problem wird auch nicht gelöst, wenn nicht nur auf subjektive Kriterien wie hier das Erkennen von Zwang durch die Betroffenen (Klientel) abgestellt wird, sondern z. B. der Zwang zusätzlich für das Gegenüber erkennbar sein muss. Dann hängt das zusätzliche Kriterium wiederum von der Erkennbarkeit durch die bzw. den Sozialarbeitenden ab.
- 16 Siehe die Beispiele bei Geiser 2009, S. 225 ff.
- 17 Reaktanz beschreibt ein psychologisches Phänomen und meint die Abwehrreaktion auf Einschränkungen der Freiheitsspielräume mit dem Ziel der Wiederherstellung der Freiheit und Verhinderung weiterer Freiheitsbedrohungen (grundlegend hierzu: Gniech/Dickenberger 1992, S. 1 ff. u. 8; für die Soziale Arbeit: Zobrist 2008, S. 467 ff. u. 471 ff.; Hesser 2001).
- 18 Festzuhalten bleibt, dass die methodische Bearbeitung von Reaktanzverhalten dieses zwar überwindet, damit aber noch nicht automatisch Motivationsförderung zur Verhaltensänderung erreicht werden kann (motivationspsychologische Grundlagen hierzu finden sich u. a. bei Heckhausen/Heckhausen 2010).
- 19 Art. 7, 10, 12, 13 BV, resp. Art. 2, 3, 4, 5, 8 EMRK; Aspekte davon sind der Schutz der psychischen und physischen Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung, der Freiheit und der Ehre, der Privat- und Geheimsphäre und die informationelle Selbstbestimmung (Häfelin et al. 2008, Rz. 343 ff. u. 381 ff.; Hausheer/Aebi-Müller 2008, Rz. 10.05).
- 20 Art. 27 ff. ZGB; diese sind auch Bestandteil des Grundrechts der persönlichen Freiheit (BGE 102 Ia 521).
- 21 Bucher 2009, Rz. 384; siehe ferner zur Notwendigkeit der Zwanganwendung in der Psychiatrie und damit verbundener Kontrolle: Brugger/Holzbauer 1998, S. 14.
- 22 BGE 113 Ia 257, E. 4 b: «La liberté personnelle, droit constitutionnel non écrit, imprescriptible et inaliénable,

- donne à l'individu le droit d'aller et de venir et le droit au respect de son intégrité corporelle. Elle le protège en outre dans l'exercice de sa faculté d'apprécier une situation de fait déterminée et d'agir selon cette appréciation. Cette garantie n'englobe certes pas la protection de toute possibilité de choix et de détermination de l'homme, si peu importante soit-elle; elle recouvre cependant toutes les libertés élémentaires dont l'exercice est indispensable à l'épanouissement de la personne humaine (ATF 112 Ia 100 consid. 5b, 111 Ia 345 consid. 3b, 232/3 consid. 3a, 109 Ia consid. 4a). La liberté personnelle oblige le détenteur de la puissance publique à un comportement envers le citoyen qui soit compatible avec le respect de sa personnalité. Elle protège intégralement la dignité de l'homme et sa valeur propre.»
- 23 Siehe Anmerkung 18.
- 24 Es handelt sich beim Widerstandsrecht um ein naturrechtlich begründetes vorrechtliches Instrument, es bedarf somit keiner expliziten gesetzlichen Grundlage. Teilweise wird es aber explizit in die Verfassungsgrundlagen aufgenommen (z. B. Art. 20 des deutschen Grundgesetzes). Voraussetzung ist in jedem Falle das Einhalten der Verhältnismässigkeit, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips, also die Ausschöpfung sämtlicher weniger weitgehender zulässiger Mittel. De facto findet sich kaum Raum für Widerstandsrecht im Rahmen der Sozialen Arbeit. Siehe auch: Kley 2001, S. 285 ff. und BGer 1P.375/2006; zur zunehmenden Bedeutung von Massnahmen ausserhalb der Gesetzgebung, z. B. dem UBS-Staatsvertrag mit den USA betreffend Austausch von Bankkunden-daten, der eine gesetzliche Grundlage wettmachen will: Agamben 2004.
- 25 Siehe z. B. konfrontative Pädagogik und deren Begründungen zu den Antiaggressions-Trainings-Projekten (insbesondere «Heisser Stuhl»): <http://www.ik-s.ch> (Zugriff: 24.03.2011); zu Zwangselementen in der Pädagogik siehe Höhler 2009.
- 26 Siehe Art. 5 f. JStG sowie Aebersold 2007, S. 129; Basler Kommentar Strafrecht I, Gürber/Hug/Schläfli (2007), Art. 6 JStG N 3 f., wonach rein pädagogische Überlegungen nicht zu einer Missachtung des Prinzips führen dürfen, dass die Schwere der Straftat und die Haftgründe (Art. 3 JStPO i. V. m. Art. 221 StPO) massgebend für die Einweisung sind. Siehe ferner Art. 27 Abs. 1 JStPO u. Art. 221 StPO.
- 27 Der Begriff «Zwangsbeglückung» wurde von Marianne Gumpinger geprägt (Gumpinger 2001b). Im Gegensatz zu der hier vorgeschlagenen Definition von «Zwangsbeglückung» stellt Gumpinger grundsätzlich auf Zwangssituationen ab. Auch eingangs erwähntes Fallbeispiel 1 würde sie unter «Zwangsbeglückung» subsumieren. Die hier vorgeschlagene Definition setzt demgegenüber dort an, wo Zwang sich zu verselbständigen droht.
- 28 Lüssi spricht in diesem Zusammenhang von «formeller Freiwilligkeit», bei welcher auch Entscheide unter massivem Druck durch die Sozialarbeitenden als freiwillig gelten (Lüssi 2008, S. 316).
- 29 Solche z. B. polizeilichen und sozialarbeiterischen Interventionen finden sich z. T. in einer Mischform, so bei (uniformierter) aufsuchender Sozialarbeit mit massgeblich repressivem Auftrag (z. B. Pinto [ [http://www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/sicherheit/sicherheit/pinto](http://www.bern.ch/leben_in_bern/sicherheit/sicherheit/pinto) ) oder die SIP (<http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/arbeitswohnendrogen/gassenpraesenz/sip/angebot.html> [Zugriff: 24.03.2011])
- 30 So auch der strafrechtliche Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» (vgl. Art. 1 StGB).
- 31 Sogenanntes Gesetz im formellen Sinne.
- 32 Sogenanntes Gesetz im materiellen Sinne. Zum Ganzen: Häfelin et al. 2008, Rz. 393 ff.
- 33 Siehe hierzu auch: Vogel 2008, S. 159 f.
- 34 Für die Zwangsmedikation im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE): BGE 126 I 112 ff.; Kritik bei: Müller 2000, S. 725 ff.

- 35 Für die Verweigerung der Weiterreise eines Journalisten ans World Economic Forum (WEF) nach Davos ist die polizeiliche Generalklausel keine ausreichende Grundlage, da die mit dem WEF verbundenen Aktionen der Polizei zur Vermeidung von Störungen des WEFs (unbevolligte Demonstrationen etc.) für die staatlichen Institutionen vorhersehbar gewesen sind (GSELL c. SUISSE, Nr. 12675/05).
- 36 Hier ist auch die Diskussion um den Hungerstreik des Walliser Hanfbauern Bernhard Rappaz anzusiedeln (2010/2011), der insbesondere auf den Strafvollzug ausgerichtet war. Das Sonderstatusverhältnis überlagert hier trotz der rechtmässigen Patientenverfügung das zivilrechtliche Handlungs-fähigkeitsrecht respektive das Selbstbestimmungsrecht; und der Staat darf hier im Sinne einer paternalistischen Fürsorge unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit eingreifen (z. B. mit Beratungsangeboten, aber auch Androhungen von Sanktionen). Damit ist aber noch nicht gesagt, dass er eine Zwangsernährung durchführen darf. Hierfür wiederum bedarf er einer gesetzlichen Grundlage (siehe hierzu: Müller 2010, S. 29, der hier dann allerdings ausnahmsweise, sprich übergangsweise die polizeiliche Generalklausel für zulässig erachtet; die Replik hierzu: Brägger 2010). Klarer wird diese Ausgangslage zumindest im Bereich des Erwachsenenschutzes, wo gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht eine Patientenverfügung im Rahmen der Ausarbeitung eines Behandlungsplanes und damit verbunden einer möglichen Medikation ohne Einwilligung in einer psychiatrischen Anstalt unter fürsorgerischer Unterbringung nur berücksichtigt werden muss (nArt. 433 Abs. 3 ZGB).
- 37 Siehe hierzu: Häfeli 2008, S. 65 ff.
- 38 Lüssi zeigt mit seinen Bewertungs- und Durchsetzungsgrundsätzen die Annäherung der Sichtweise der Sozialen Arbeit an das Recht auf (Lüssi 2001, S. 61 ff. u. 77 ff.).
- 39 Relevant ist die Unterscheidung von Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff in Bezug auf die Frage der Rechtskontrolle: Die Angemessenheit wird in der Regel nur verwaltungsintern überprüft, die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs demgegenüber auch von Gerichten (siehe eingehend: Häfelin et al. 2010, Rz. 445 ff.).
- 40 Die grammatikalische Auslegung stellt auf die sprachlichen Erwägungen ab, die systematische auf den Zusammenhang im Gesetz, die teleologische auf den Zweck, die historische auf die sogenannten Materialien und die Rechtsgeschichte (Tuor et al. 2009, § 5 II. b. 2.). Hinzu kommt im Verwaltungsrecht die verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung: Hier wird die Rechtsnorm in Bezug zu den Bestimmungen der Verfassung gesetzt und im Lichte der Verfassung ausgelegt; sie kommt dann zum Zuge, wenn die anerkannten Auslegungsmethoden unterschiedliche Deutungen einer Norm ermöglichen (Häfelin et al. 2010, Rz. 230). Die verfassungskonforme Auslegung dient der einheitlichen Rechtsanwendung und kann der systematischen Auslegung zugeordnet werden.
- 41 Anderer Meinung ist Fassbind (2006, S. 117 ff. m. w. H.,) der das Kindeswohl als unbestimmten Rechtsbegriff verstanden haben möchte, was zur Folge hätte, dass die Konkretisierung des Kindeswohls nur eine einzige richtige sachliche Lösung ermöglichen würde. Dies erscheint mir nicht zutreffend, da doch in aller Regel bei der Erziehung verschiedene gleichwertige kindeswohlgerechte Handlungsoptionen vorliegen, zwischen denen die Eltern auswählen können.
- 42 In der Regel wird im verwaltungsinternen Rechtsmittelzug die Angemessenheit überprüft, wohingegen verwaltungsextern (gerichtliche Überprüfung) nur Rechtsverletzungen und somit nur qualifizierte Ermessenfehler (Ermessensüberschreitung, -unterschreitung, -verzicht und Willkür) beurteilt werden (Häfelin et al. 2010, Rz. 473 ff.). Dabei gibt

- es Ausnahmen, z. B. im neuen Erwachsenenschutzrecht, wo auch verwaltungsextern die Angemessenheit überprüft werden kann (nArt. 450a ZGB).
- 43 Siehe den nachfolgenden Abschnitt zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz.
- 44 Im Unterschied zum Ermessen (siehe Anmerkungen 39 u. 63) kann das Verhältnismässigkeitsprinzip im Rahmen der Rechtskontrolle durch das Bundesgericht überprüft werden, wobei das Bundesgericht die Überprüfung nur bei Anwendung von Bundesrecht zulässt (Rhinow et al. 2010, N 1957, 2115 mit kritischen Hinweisen zu dieser Praxis).
- 45 Siehe Abschnitt «Eine Annäherung an das Phänomen «Zwangskontext»».
- 46 Siehe hierzu: Rosch 2010.
- 47 Siehe Anmerkung 38.
- 48 So das Fazit im Abschnitt « Legalität, Legitimität und «Zwangsbeglückung»».
- 49 Zum gleichen Schluss kommt Zobrist mit einer sozialarbeiterischen Annäherung an den Zwangskontext (Zobrist 2008, S. 471).

# Nutzung und Qualität von Tagesschulen und Schülerclubs in der Stadt Zürich : erste Ergebnisse aus einer Elternbefragung

Autor(en): **Forrer Kasteel, Esther / Schuler, Patricia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832479>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Esther Forrer Kasteel und Patricia Schuler

# Nutzung und Qualität von Tagesschulen und Schülerclubs in der Stadt Zürich

## Erste Ergebnisse aus einer Elternbefragung

Tagesschulen und Tagesstrukturen stehen derzeit sowohl in der Bildungspolitik als auch im Fachdiskurs zur Ganztagsbildung im Fokus des Interesses. Die Frage nach ihrer Qualität rückt vermehrt ins Zentrum und erweitert den bislang einseitig geführten Diskurs rund um den quantitativen Ausbau von Tagesschulen und -strukturen. Wenngleich das Thema Tagesschulen und Tagesstrukturen nicht neu ist, liegen hierzu – abgesehen von der StEG-Studie (vgl. Fischer/Kuhn/Klieme 2009) in Deutschland und der EduCare-Studie (vgl. Schüpbach 2010) in der Schweiz – kaum empirische Erkenntnisse zu Wirkung und Qualität solcher Angebote vor. Die in diesem Beitrag präsentierte Elternbefragung aus der Studie *Evaluation von Tagesschulen und Schülerclubs in der Stadt Zürich* schliesst an den genannten Qualitätsdiskurs an. In einem Vergleich von gebundenen und ungebundenen Modellen zeigt sich, dass die Eltern beider Tagesschulmodelle die Qualität der Angebote mehrheitlich positiv einschätzen, wobei die Eltern des gebundenen Modells (Tagesschule) verschiedene Qualitätsmerkmale der beurteilten Einrichtung positiver einschätzen als die Eltern des additiven Modells, in der Stadt Zürich als «Schülerclub» bezeichnet.

### Theoretischer Hintergrund und empirische Befunde

#### *Ganztagschulen bzw. Tagesschulen im Kontext von Ganztagsbildung*

Im Zuge der aktuellen Debatte rund um die Ganztagsbildung – insbesondere im Zusammenhang mit Ganztagschulen in Deutschland bzw. Tagesschulen in der Schweiz – rückt in der Sozialen Arbeit sowohl der Begriff Ganztagesbildung als auch das dahinter stehende Konzept zunehmend in den Vordergrund. Ganztagsbildung gehört nebst sozialem Lernen, Erziehung und Sozialisation zum Kerngeschäft von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Vom Konzept der Ganztagsbildung sollen neue Impulse ausgehen: Auf der einen Seite soll das Bildungsverständnis durch den Einbezug und die Verbindung unterschiedlicher Lern- und Bildungsorte erweitert werden, auf der anderen Seite soll die vermehrte Subjektorientierung an die Stelle der bisherigen Institutionsperspektive treten (vgl. Rakhkockhine 2008, S. 613). Das erstgenannte Anliegen tendiert dahin, Bildung nicht ausschliesslich auf Schulbildung, also formelle Bildung, zu beschränken, sondern sie auf ausserschulische Angebote wie den Hort (nichtformelle Bildung) und/oder den Privatbereich (informelle Bildung) auszudehnen (vgl. Vogel 2008, S. 125). Damit geht eine zeitliche Erweiterung nichtschulischer Sozialisation einher (vgl. Otto/Rauschenbach 2004; Otto/Coelen 2004; Coelen/Otto 2008, S. 17). Das zweite Anliegen betrifft die damit verbundene Intention der vermehrten Subjekt- anstatt Institutionsorientierung und zielt im Wesentlichen auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern (vgl. Dzierzbicka/Horvath 2008, S. 878).

Zur Umsetzung des skizzierten, facettenreichen Konzepts der Ganztagsbildung, das sich explizit von einer «Ganztagsbeschulung» bzw. von einer ganztägigen *formellen* Bildung abgrenzt, ist es unabdingbar, dass die über Generationen tradierte Konflikthaltung zwischen Schul- und Sozialpädagogik produktiv überwunden wird. Stattdessen sollte einer Kultur interprofessioneller Zusammenarbeit der Weg bereitet (vgl. Coelen/Otto 2008, S. 17) und damit die Vernetzung bzw. die symmetrische Kooperation zwischen Professionellen der Schulpädagogik und der Sozialpädagogik ermöglicht werden (vgl. Arnoldt/Züchner 2008; Rakhkockhine 2008; Zacharias 2008; Arnoldt 2009). Mit der genannten interdisziplinären Kooperation ist zudem die Hoffnung verbunden, einen weit über die jeweilige Konzeptanlage hinausgehenden Einfluss auf die Gesamtentwicklung der Schule als Institution zu einem offeneren sozialen System auszuüben. Die Schule und die weiteren Lern- und Bildungsorte sollen sich gegenseitig öffnen, sodass eine Ganztagsbildung im Sinne von «Schule als Lern- und Lebensraum der Kinder» umgesetzt wird (vgl. Stecher et al. 2009, S. 7).

Unter Tagesschule – in Deutschland Ganztagschule genannt – werden in der Fachliteratur geleitete Schulen verstanden, in denen Unterricht und ausserunterrichtliche Betreuung eng miteinander verschränkt sind (vgl. Bettmer et al. 2007; Forrer Kasteel/Shenton-Bärlocher 2008; Coelen/Otto 2008; Herzog 2009). Dabei wird zwischen *freiwilligen* bzw. *ungebundenen* Tagesschulen (grosse Wahlmöglichkeiten) auf der einen und *obligatorischen* bzw. *gebundenen* (aufgrund pädagogischer Überlegungen wie Konstanz der Schüler/innengruppe eingeschränkte Wahlmög-

lichkeiten) auf der andern Seite unterschieden (vgl. Tuggener 2000, S. 30; Mauchle 2004, S. 124 f.; Herzog 2009, S. 20ff.; Schüpbach 2010, S. 107). Da es sich beim ungebundenen Typ um modulare Angebote handelt, werden diese auch modulare, additive Tagesschulen respektive «A la carte-Modell» (vgl. Herzog 2009, S. 36) genannt.

In der Stadt Zürich – dem Einzugsgebiet der vorliegenden Evaluationsstudie – existieren seit mehreren Jahren offene und gebundene Formen von Ganztagesbetreuung. Die offene Form wird Schülerclub genannt, die gebundene Tagesschule. In der offenen Form melden Eltern ihre Kinder im Hort für ausgewählte Tage oder Zeiten an. An Tagesschulen gibt es verpflichtende Zeiten der Anwesenheit für alle Kinder während vier Tagen (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.20 bis 16.00 Uhr). Während bei den Schülerclubs die Betreuung ein schulergänzendes Angebot darstellt, ist die Betreuung über Mittag und am Nachmittag nach der Schule in den gebundenen Tagesschulen ein integraler Teil der Schule. Bildung, Erziehung und Betreuung sind in der gebundenen Tagesschule gleichwertige Elemente.

Die Nachfrage nach Tagesschulen und Tagesstrukturen bzw. nach schul- und familienergänzenden (Betreuungs-)Angeboten für Kinder und Jugendliche ist in der Schweiz wie in ganz Westeuropa hoch und in der Tendenz steigend. Im Unterschied zu den skandinavischen Ländern, die bezüglich Angebotsstrukturen eine Spitzenposition belegen, besteht in der Schweiz weiterhin ein zu geringes Angebot, um die grosse Nachfrage zu decken. Zudem verläuft die Entwicklung von Tagesschulen und Tagesstrukturen in der Schweiz zögerlicher als in anderen OECD-Ländern (vgl. OECD 2001). Dies, obwohl der Ruf nach mehr Betreuungseinrichtungen<sup>1</sup> in den letzten Jahren lauter geworden ist, wie eine von Iten et al. (2005) durchgeführte Nationalfondsstudie aufzeigt.

Dennoch ist in der Schweiz in den letzten Jahren die Anzahl Kindertagesstätten<sup>2</sup> vielerorts stetig gewachsen – jedoch nicht in allen Kantonen gleichermassen (vgl. Bundesamt für Statistik 2008, S. 22). Überdurchschnittlich entwickelte sich das Angebot vor allem in städtischen Kantonen, in denen es bereits relativ gut ausgebaut war, wohingegen die Zunahme in den ländlichen Kantonen, die traditionell über ein weniger ausgebautes Angebot verfügen, in den Jahren zwischen 1985 und 2005 deutlich langsamer verlief. Das grösste Wachstum lässt sich im Kanton Genf beobachten, darauf folgen die zwei deutschsprachigen Kantone Zürich und Basel-Stadt.<sup>3</sup> In allen anderen Kantonen – mit Ausnahme des Kantons Tessin, der

für Kinder ab drei Jahren flächendeckend eine Tageskindergartenstruktur anbietet – ist das Angebot weniger ausgebaut (ebd.).

Dass der Zuwachs an Kindertagesstätten von den Familien in der Tat nachgefragt wird, bestätigen die statistischen Kennzahlen in der Schweiz zur Zunahme der Nutzenden in den letzten Jahren: Waren es 1991 durchschnittlich nur 14 % der Familien mit Kindern unter 14 Jahren, die eine ausserfamiliäre Betreuung beanspruchten, stieg 2001 die Nutzung auf 30 % (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern 2004) und 2007 auf 34,1 % der Eltern in Paarhaushalten und 50,8 % der Eltern in Einzelhaushalten (vgl. Bundesamt für Statistik 2008). In derselben Statistik zeigt sich zudem, dass unter den Alleinerziehenden der Anteil Eltern, die für ihre Kinder ausserfamiliäre Betreuungsangebote nutzen, höher ist als unter den Eltern in Paarhaushalten. Ferner wird deutlich, dass der Anteil der Nutzenden mit Zunahme des Alters ihrer Kinder abnimmt. Beachtenswert ist, dass eine deutliche Abnahme bei nutzenden Eltern in Paarhaushalten bereits bei Kindern im Alter von 5 bis 9 Jahren eintritt, wohingegen die Abnahme bei den Alleinerziehenden weniger deutlich ist (vgl. Bundesamt für Statistik 2008, S. 22). Über die Jahre konstant geblieben ist der relativ grosse Anteil der Grosseltern – in der Regel der Grossmütter –, die im Falle von geringen Betreuungszeiten (durchschnittlich ein Betreuungstag pro Woche) für die ausserfamiliäre Betreuung zuständig sind (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern 2004; Bundesamt für Statistik 2008, S. 22).

Vor dem Hintergrund der Zunahme der Nachfrage und der Nutzung sowie des unterschiedlichen Stands des Ausbaus von Betreuungsangeboten erstaunt es nicht, dass Tagesschulen und Tagesstrukturen in der Schweiz im deutschsprachigen Raum einen prominenten Platz auf der bildungspolitischen Agenda einnehmen. Allerdings wird in der Bildungspolitik primär über den Ausbau der einzelnen Angebote debattiert, kaum jedoch bzw. nur am Rande über die Frage nach ihrer Qualität. Dies, obschon im Fachdiskurs das im Zusammenhang mit Tagesschulen und Tagesstrukturen empirisch nachgewiesene Potenzial sich erwiesenermassen nur bei entsprechender Qualität der Angebote zu entfalten vermag (vgl. etwa Radisch et al. 2009, S. 936; Schüpbach 2009, S. 211).

Wenngleich im deutschsprachigen Raum erst wenige empirische Beiträge zur Wirkung bzw. zur Effektivität von Ganztageschulen bzw. Tagesschulen vorliegen (vgl. Schüpbach 2006, 2009, S. 210 u. 2010, S. 121), lässt sich aus wissenschaftlichen Studien (so etwa NICHD 1994; Lanfranchi 2002; Lanfranchi/Schrottman 2004) schliessen, dass Betreuungsangebote wichtige Orte der Sozialisation und Bildung darstellen. Denn

qualitativ gut geführte Tagesstrukturen und -schulen fördern sowohl die intellektuelle und motorische Entwicklung als auch die sozialen Fertigkeiten von Kindern: Kinder bewegen sich in einem anderen Umfeld als dem Elternhaus, unterhalten institutionalisierte Beziehungen zur Aussenwelt und werden dadurch vielseitig stimuliert. Ebenso agieren Kinder in altersgemischten Gruppen und lernen dabei, ihre eigenen Interessen mit denen anderer Kinder in Zusammenhang zu bringen (ebd.). Diese Befunde finden sowohl in der deutschen StEG-Studie (vgl. Holtappels et al. 2007; Fischer/Kuhn/Klieme 2009) als auch in der letztes Jahr publizierte EduCare-Studie (vgl. Schüpbach 2010) – der ersten umfassenden Schweizer Studie zur Wirksamkeit von Tagesstrukturangeboten – ihre Bestätigung. In der StEG-Studie konnten positive Effekte der Teilnahme an Ganztagschulen auf die schulischen Leistungen und die Motivation der Schüler/innen nachgewiesen werden (vgl. Fischer/Kuhn/Klieme 2009). In der EduCare-Studie wiederum zeigte sich, dass sich Tagesschulkinder im Primarschulalter im Vergleich zu Nicht-Tagesschulkindern bezüglich Entwicklungsstand im Schulfach Sprache, der sozio-ökonomischen Entwicklung als auch der Entwicklung von Alltagsfertigkeiten optimaler entwickeln. Die dabei nachgewiesenen Effekte liessen sich sowohl für Vielnutzende als auch generell für Tagesschulkinder nachweisen (vgl. Schüpbach 2010).

Die in diesem Beitrag präsentierte Elternbefragung aus der Studie *Evaluation von Tagesschulen und Schülerclubs in der Stadt Zürich* greift – vor dem Hintergrund der derzeit geführten Schulqualitäts- und Schulentwicklungsdiskussionen – die bislang vernachlässigte Diskussion rund um die pädagogische Qualität von Tagesschulangeboten auf und schliesst damit an die zwei umfangreichen Studien – die EduCare-Studie in der Schweiz (vgl. Schüpbach 2010) einerseits und die StEG-Studie in Deutschland (vgl. Fischer/Kuhn/Klieme 2009) andererseits – an. Der Beitrag gliedert sich in vier Hauptabschnitte. Im Anschluss an die Einleitung wird im zweiten Abschnitt ein Einblick in die Evaluationsstudie und das methodische Vorgehen gegeben. Daran anschliessend werden im dritten Abschnitt ausgewählte Ergebnisse präsentiert. In einem vierten und letzten Abschnitt werden die Ergebnisse zusammengefasst und diskutiert und schliesslich wird ein erstes Fazit daraus gezogen.

### *Fragestellungen und Hypothesen*

Aus den theoretischen und empirischen Befunden, insbesondere auf der Grundlage der zwei erwähnten grösseren Studien zur Qualität und Wirk-

samkeit von Tagesschulen, ergeben sich folgende Fragestellungen und allgemeine Hypothesen:

1. Welchen familiären Hintergrund bringen Kinder von Tagesschulen und Schülerclubs mit?
  - › Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen Tagesschulkindern und Schülerclubkindern?
  - › In welchem Ausmass sind Eltern von Tagesschulkindern und Schülerclubkindern berufstätig?
  - › Bestehen Unterschiede bezüglich Arbeitspensen der Eltern von Tagesschulkindern und von Schülerclubkindern?
2. Mit welcher Intensität nutzen die Tagesschulkinder und die Schülerclubkinder die wählbaren Angebote?
  - › Inwiefern nutzen die Tagesschulkinder die zusätzlich wählbaren Angebote «gebunden», respektive an mehreren Tagen und belegen sie diese entsprechend des vorgesehenen Gesamtmodells?
  - › Inwiefern nutzen die Schülerclubkinder die wählbaren Angebote individuell und ihren Bedürfnissen entsprechend?
  - › Was sind die Gründe bzw. die Motive der Eltern von Tagesschulkindern bzw. von Schülerclubkindern, die jeweiligen Angebote zu nutzen?
3. Wie schätzen die Eltern von Tagesschulkindern und Schülerclubkindern die allgemeine Zufriedenheit sowie allgemeine und spezifische Qualitätsmerkmale des jeweiligen Modelles ein?
  - › Gibt es Unterschiede hinsichtlich der allgemeinen Zufriedenheit sowie allgemeiner und spezifischer Qualitätsmerkmale zwischen Eltern von Tagesschulkindern und Schülerclubkindern?
4. Welche Aspekte gefallen den Eltern von Tagesschulkindern und Schülerclubkindern besonders gut an den jeweiligen Angeboten und wo sehen sie mögliches Entwicklungspotenzial?

Für die genannten Fragestellungen gehen wir von folgenden allgemeinen Hypothesen aus:

- › *Familiärer Hintergrund:* Tagesschulkinder verfügen im Durchschnitt über einen höheren sozio-ökonomischen Status als Schülerclubkinder. Und: Eltern von Tagesschulkindern verfügen in der Regel über einen höheren Beschäftigungsgrad als Schülerclubeltern.
- › *Nutzung der Angebote:* Die einzelnen Angebote des Schülerclubs werden mit unterschiedlicher Intensität genutzt. An erster Stelle rangieren die Mittagsangebote, gefolgt von den Nachmittags- und

Abendangeboten. Sowohl die freiwilligen Tagesschulangebote als auch die Angebote des Schülerclubs werden im Sinne des jeweiligen Modells genutzt: Die freiwilligen Tagesschulangebote werden gebunden und damit gleich an mehreren Tagen belegt, die Schülerclubangebote hingegen modular, d. h. individuell und je nach Bedürfnissen der jeweiligen Familie.

- › *Zufriedenheit und Qualität:* Sowohl Tagesschuleltern als auch Schülerclubeltern sind grundsätzlich mit den Angeboten zufrieden. Sie beurteilen sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Qualitätsmerkmale grundsätzlich positiv. Tagesschuleltern schätzen dennoch eine Mehrheit der Qualitätsmerkmale positiver ein als die Schülerclubeltern, dies auch dann, wenn Muttersprache und Bildungshintergrund einbezogen werden.
- › *Positive Rückmeldung und Entwicklungspotenzial:* Die Eltern beider Schulformen äussern positive Rückmeldungen. Entwicklungspotenzial sehen die Eltern beider Modelle nicht in grundsätzlichen Belangen, sondern vielmehr in einzelnen Aspekten, wie etwa der Infrastruktur oder dem Kursangebot.

## **Methode**

### *Die Studie zur Nutzung und zur Qualität von Tageschulen und Schülerclubs im Überblick*

Die vorliegende Studie, die im Auftrag des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich durchgeführt wurde, fokussiert auf die Nutzung und die pädagogische Qualität von zwei Tagesschulmodellen mit dem Ziel, empirisch erhärtetes Steuerungswissen im Hinblick auf den Ausbau von Tageschulen bzw. ausserschulischen Angeboten in der Stadt Zürich zu generieren. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Nutzung, die Qualität sowie die Rahmenbedingungen der verschiedenen Betreuungsangebote aus mehrperspektivischer Sicht. Ferner werden verschiedene Formen der Kooperation untersucht und grundsätzliche Vergleiche der zwei Tagesschulmodelle dargestellt.

Die als Querschnitt konzipierte Evaluation umfasst insgesamt drei Module, mit denen die Perspektive zentraler Akteure erfasst wurde. In die Untersuchung eingeflossen sind die Perspektive der Schulleitungen, der Eltern sowie der Lehr- und Betreuungspersonen. Die Meinung der Kinder und damit der Hauptakteure konnte aufgrund der begrenzten Mittel nicht erhoben werden.

In die Studie wurden insgesamt fünf Tageschulen und vier Schülerclubs der Stadt Zürich einbezogen. Im Rahmen des ersten Moduls wur-

den alle Schulleitungen mittels standardisierten Leitfadeninterviews befragt. Es handelt sich um insgesamt neun Einzelinterviews. Im Rahmen des zweiten Moduls wurden alle Eltern – insgesamt 1537 Eltern – mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens schriftlich befragt. Im Rahmen des dritten Moduls schliesslich wurden insgesamt vier Fokusgruppeninterviews mit Lehrpersonen und Betreuungspersonen aus einer ungebundenen und einer gebundenen Tagesschule durchgeführt.

### *Stichprobe und Erhebungsinstrument*

Im Rahmen der Elternbefragung wurde allen Eltern von Tagesschulkindern und denjenigen Eltern von Schülerclubkindern der Stadt Zürich, die mindestens ein Angebot<sup>4</sup> besuchen, ein Fragebogen zugestellt. Um einen möglichst grossen Rücklauf sicherzustellen, wurden die Fragebögen über die Lehrpersonen an die Eltern verteilt und von den Lehrpersonen wieder eingesammelt. Wenn in einer Familie mehrere Kinder eine Tagesschule bzw. einen Schülerclub besuchten, wurde jeweils nur dem jüngsten Kind ein Fragebogen ausgehändigt.

Im Februar 2010 wurden insgesamt 1537 Fragebögen verteilt, davon 553 an Tagesschulen und 984 in Schülerclubs. Zurückgesandt wurden insgesamt 771 Fragebögen (Rücklauf von 50%), 331 stammen von Tagesschuleltern und 397 von Schülerclubeltern. Von den insgesamt 771 zurückgesandten Fragebögen mussten 43 ausgeschlossen werden, da bei diesen entweder keine Angaben zur Tagesschulform vorlagen (Missings, N=25) oder aber weil die Kinder dieser Eltern kein Angebot des Schülerclubs beanspruchen (N=18)<sup>5</sup>.

Die Eltern wurden mittels standardisiertem Fragebogen befragt. Dieser wurde in zwölf Sprachen übersetzt. Abgesehen von zwei Einzelitems<sup>6</sup> wurden ausschliesslich geschlossene Fragen zu allgemeinen und spezifischen Qualitäts- und Zufriedenheitsmerkmalen, zur Nutzung, zu den Gründen der Nutzung sowie zu demographischen Angaben zu den Eltern und ihren Familien gestellt. Zur Beantwortung der geschlossenen Fragen wurden mehrheitlich vierstufige Ratingskalen vorgegeben, von 1 («stimmt überhaupt nicht») bis 4 («stimmt ganz genau»).

Bei der Entwicklung des Fragebogens wurde nach Möglichkeit – aus Gründen der Validität der Skalen und einer besseren Vergleichbarkeit mit bestehenden Studien – auf Skalen der StEG-Studie (vgl. Quellenberg 2009) und der EduCare-Studie (vgl. Schüpbach et al. 2008) zurückgegriffen. Einzelne Fragen wurden neu entwickelt.

## Auswertung

Die geschlossenen Fragen wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS Version 17 ausgewertet. Neben deskriptiven Auswertungsverfahren kamen auch nichtparametrische Tests zur Anwendung – dies beim Vergleich von zwei oder mehr unabhängigen Stichproben. Im Falle von zwei unabhängigen Stichproben wurde der U-Test nach Mann-Whitney angewendet, bei mehr als zwei unabhängigen Stichproben der H-Test nach Kruskal-Wallis. Parametrische Tests bzw. Varianzanalysen konnten nicht verwendet werden, da die erforderliche Voraussetzung der Varianzhomogenität nicht gegeben war (vgl. Brosius 2004; Wittenberg 1991).

Im Wissen darum, dass sich die zwei Teilstichproben «Eltern von Tagesschulkindern» und «Eltern von Schülerclubkindern» bezüglich der Hintergrundvariablen «Muttersprache» und «Bildungshintergrund» signifikant voneinander unterscheiden, wurden sämtliche Ergebnisse, die Unterschiede zwischen den zwei Teilstichproben zeitigten, daraufhin geprüft, ob sich diese Befunde auch unter Kontrolle dieser zwei Hintergrundvariablen bestätigen lassen. Aufgrund der fehlenden Varianzhomogenität kam die Kovarianzanalyse, die sich hier aufgedrängt hätte, nicht zur Anwendung. Stattdessen wurde auf die partielle Korrelation, das einzige mögliche Verfahren, welches unter den gegebenen Bedingungen Hintergrundvariablen zu kontrollieren vermag, zurückgegriffen. Dabei wurden allerdings Zusammenhänge und nicht Differenzen berechnet und entsprechend wurde geprüft, ob sich Zusammenhänge zwischen der Schulform (Tagesschulen bzw. Schülerclubs) und Qualitätsmerkmalen auch unter Kontrolle der zwei Hintergrundvariablen als signifikant erweisen.

## Erste Ergebnisse aus der Elternbefragung

### *Eltern, Familie und Berufstätigkeit*

In diesem Abschnitt wird die Frage nach dem familiären Hintergrund der Tagesschulkinder und der Schülerclubkinder thematisiert. Aufgrund der Angaben der befragten Eltern ergibt sich folgendes Ergebnis: Rund die Hälfte (44 %) der Eltern spricht zu Hause vor allem Schweizerdeutsch, 12 % Hochdeutsch. Bei je 6 % der Eltern sind Südslawisch oder Albanisch die Familiensprache. Alle weiteren Sprachen werden von nur wenigen Eltern gesprochen. Wie die Kreuztabelle zur Tagesschulform und zur Muttersprache (Duale Variable mit den Kategorien Muttersprache «Schweizerdeutsch» und Muttersprache «nicht Schweizerdeutsch») zeigt, besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Tagesschulform (Tagesschule und

Schülerclub) und der Muttersprache ( $\text{Chi}^2=24.77$ ,  $\text{df}=1$ ,  $p>.001$ ,  $N=627$ ). In Tagesschulen sind Kinder mit Muttersprache «Schweizerdeutsch» übervertreten, in Schülerclubs hingegen Kinder mit Muttersprache «nicht Schweizerdeutsch». Schweizerdeutsch ist die Muttersprache jedes zweiten Tagesschulkind (55%), jedoch nur jedes dritten Schülerclubkind (35%).

Sowohl die Schülerclubeltern als auch die Tagesschuleltern bringen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung einen überdurchschnittlich hohen Bildungshintergrund mit. Tagesschuleltern verfügen im Durchschnitt über einen signifikant höheren Bildungsabschluss als Eltern von Schülerclubkindern (Pearson  $r=.23$ ,  $p>.001$ ,  $N=687$ ), dies auch unter Kontrolle von Muttersprache und Geschlecht.

Ein Viertel der befragten Eltern (26%) ist alleinerziehend, drei Viertel (74%) leben mit mindestens einer weiteren erwachsenen Person zusammen. Kinder von alleinerziehenden Eltern besuchen signifikant häufiger Tagesschulen als Schülerclubs (Pearson  $r=-.11$ ,  $p>.01$ ,  $N=705$ ). Wie deskriptive Auswertungen zeigen, ist von den Tagesschuleltern knapp ein Drittel (30%) alleinerziehend, von den Schülerclubeltern rund ein Fünftel (22%).

Nach der Aufteilung der Erziehungsverantwortung gefragt, gibt eine deutliche Mehrheit der Eltern – nämlich zwei von drei Elternpaaren – an, dass sie sich diese teilen ( $N=448$ ). Bei einem weiteren knappen Drittel obliegt diese den Müttern ( $N=213$ ) und nur in 12 Fällen den Vätern. Tagesschuleltern und Schülerclubeltern unterscheiden sich bezüglich Aufteilung der Erziehungsverantwortung nicht.

Sowohl von den Tagesschuleltern als auch den Schülerclubeltern ist eine grosse Mehrheit berufstätig. Tagesschuleltern sind im Durchschnitt zu mehr Stellenprozenten berufstätig als Schülerclubeltern (Mann-Whitney  $U=46\,767$ ,  $p>.001$ ,  $N=675$ ). Wie vertiefende deskriptive Auswertungen zur Arbeitsteilung der Elternpaare zeigt, arbeiten bei 53% der Tagesschulelternpaare beide Elternteile zu einem hohen Pensum – das heisst zwischen 61 und 100% –, wohingegen dies nur für 31% der Schülerclubeltern zutrifft. Der Typus «mittleres und hohes Pensum» (21–60% und 61–100%) wiederum ist sowohl bei den Tagesschuleltern als auch bei den Schülerclubeltern mit je rund 40% gut vertreten. Der eher traditionelle Typus «kleines und grosses Pensum» (0–20% und 61–100%) hingegen ist bei den Schülerclubeltern mit 22% vertreten, bei den Tagesschuleltern jedoch mit nur 8%.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Befunde zum familiären Hintergrund der Tageschul- und Schülerclubkinder die entsprechende Hypothese vollumfänglich bestätigen. Tagesschulkinder verfügen

insgesamt über einen höheren sozio-ökonomischen Status als Schülerclubkinder. Zudem sind Eltern von Tagesschulkindern im Durchschnitt stärker in den Arbeitsmarkt eingebunden als diejenigen von Schülerclubkindern.

### Nutzung der Angebote

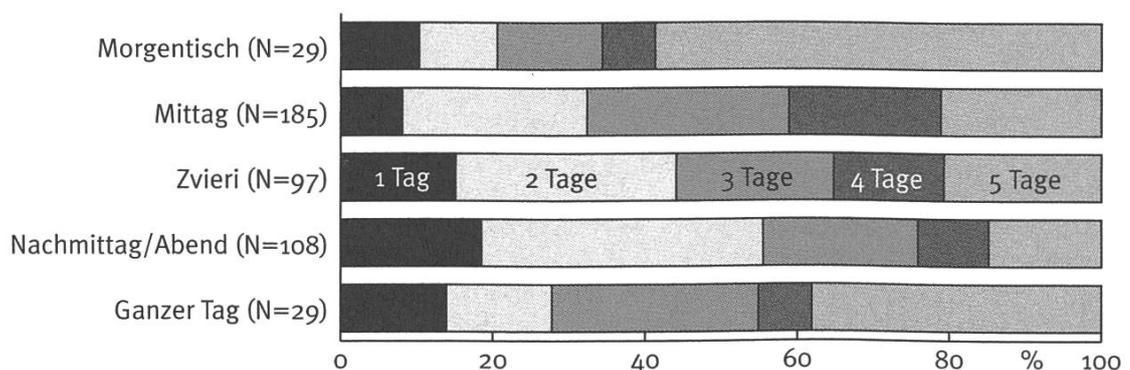
Im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote interessiert die Frage, wie intensiv die einzelnen Angebote genutzt werden. Es soll ebenfalls geklärt werden, ob die frei wählbaren Angebote wie im jeweiligen Konzept vorgesehen, d.h. im Falle der Schülerclubs «modular» und im Falle der Tagesschulen «gebunden», belegt werden. Schliesslich soll empirisch geprüft werden, welches die zentralen Gründe der Nutzung der Angebote sind.

### Nutzung der Schülerclubangebote

Schülerclubs zeichnen sich durch ein Angebot aus, das von den Kindern flexibel genutzt werden kann. Insgesamt 221 Schülerclubkinder (56% aller Schülerclubkinder) nutzen gemäss Angaben der Eltern mindestens eines der Betreuungsangebote. Dabei wird der Mittagstisch von deutlich am meisten Kindern (N=185) belegt, gefolgt von dem Nachmittag-/Abend-Angebot (N=108). Von nur wenigen Kindern nachgefragt (N=29) werden hingegen der Morgentisch sowie das volle Ganztagsangebot (N=29). Die Kurse und die Aufgabenstunde – zwei unentgeltliche Angebote – werden von mehr als der Hälfte der insgesamt 397 Schülerclubkinder besucht.

Wird im Folgenden (vgl. Abbildung 1) der Fokus auf die einzelnen Angebote und deren Inanspruchnahme pro Woche gerichtet, so lässt sich feststellen, dass alle Angebote flexibel und individuell verschieden nachgefragt werden, was letztlich bestätigt, dass die Angebote wie konzeptio-

**Abbildung 1: Nutzung der einzelnen Angebote nach Nutzungsdauer in Prozent (von jenen Kindern, die das entsprechende Angebot überhaupt in Anspruch nehmen)**



nell vorgesehen belegt werden. Der Morgentisch (N=29) etwa wird bevorzugt (60 %, N=17) an fünf Wochentagen besucht. Der Mittagstisch – das meistgenutzte Angebot (N=185) – wird von den Kindern sehr unterschiedlich genutzt. Je rund ein Fünftel der Kinder besucht diesen zwei-, drei-, vier- oder fünfmal die Woche, die restlichen 8 % (N=15) einmal. Sowohl der Zvieri (N=97) als auch das Nachmittag-/Abend-Angebot (N=108) werden von je rund 65 % an einem bis drei Wochentagen besucht. Das Ganztagsangebot wiederum wird mehrheitlich an drei oder an fünf Wochentagen in Anspruch genommen.

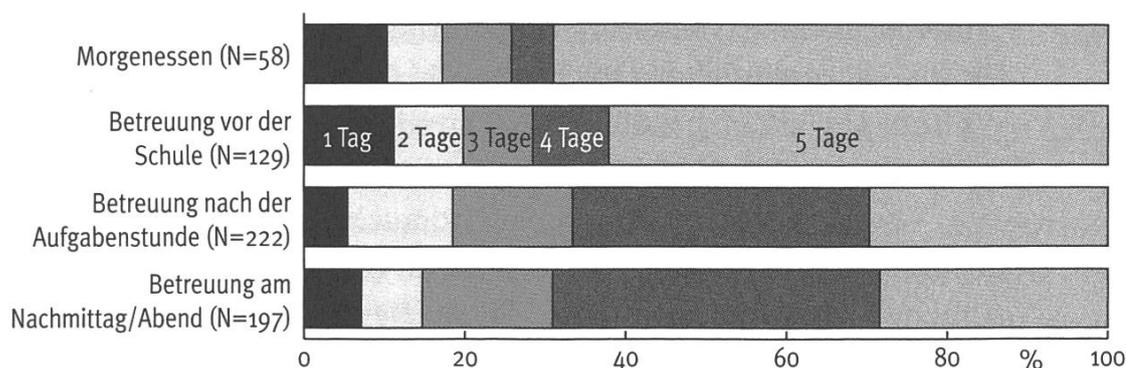
### Nutzung der Tagesschulangebote

Die Tagesschulkinder sind während der Kernzeiten alle anwesend. Das heisst, abgesehen vom Mittwoch sind die Kinder an allen Wochentagen von Schulbeginn bis und mit Aufgabenstunde an der Tagesschule. Zusätzlich können sie die Angebote Morgenessen, Betreuung vor der Schule, Betreuung nach der Aufgabenstunde und Betreuung am Nachmittag/Abend besuchen.

Von den insgesamt 331 Tagesschulkindern besucht eine Mehrheit die Betreuung nach der Aufgabenstunde und die Betreuung am Nachmittag/Abend: Mehr als die Hälfte der Kinder nutzt diese Angebote. Von zwei Fünfteln der Kinder wird zudem die Betreuung vor der Schule belegt, das Morgenessen hingegen wird kaum nachgefragt.

Bezüglich Nutzungshäufigkeit der einzelnen Angebote zeigt sich deutlich, dass rund 60 % der Kinder, die vom entsprechenden Angebot Gebrauch machen, dieses an vier bis fünf Tagen belegen (vgl. Abbildung 2). Von den insgesamt 58 Kindern, die das Morgenessen bzw. den 129 Kindern, die die Betreuung vor der Schule besuchen, belegen je rund 60 % das Ange-

**Abbildung 2: Nutzung der Zusatzangebote nach Nutzungsdauer in Prozent (von jenen Kindern, die das entsprechende Angebot überhaupt in Anspruch nehmen)**



bot an fünf Wochentagen. Insgesamt 40 Kinder essen fünfmal pro Woche morgens in der Tagesschule, und 80 Kinder nutzen fünfmal pro Woche die Betreuung vor der Schule. Die Betreuung nach der Aufgabenstunde – das meistgenutzte Wahlangebot an den Tagesschulen – wird mehrheitlich an vier (N=82) bis fünf Wochentagen (N=66) genutzt.

### Gründe der Nutzung

Eine wichtige Frage betrifft die Motivation der Eltern, ihre Kinder für eine Tagesschule oder einen Schülerclub anzumelden. Die Antworten zeigen, dass eine ganze Reihe von Gründen eine Rolle spielt. Für vier Fünftel der befragten Eltern stellt die Verlässlichkeit der Betreuung – insbesondere der Betreuungszeit – einen sehr wichtigen Faktor bei der Anmeldung ihres Kindes für die Tagesschule oder den Schülerclub dar. Ebenfalls mehr als die Hälfte der Befragten beurteilten die Berufstätigkeit der Eltern und die Zusammenarbeit von Schule und Betreuung als sehr wichtige Gründe: Bei 65 % der Eltern spielt die Berufstätigkeit und bei 62 % die Zusammenarbeit eine grosse Rolle bei der Anmeldung. Weiter ist für viele Eltern auch die Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes ein relevanter Grund, dieses für eine Tagesschule oder einen Schülerclub anzumelden. Eine deutlich geringere Relevanz schreiben die Eltern hingegen dem Schulimage und dem Wunsch der Kinder zu.

Die Tagesschuleltern und die Schülerclubeltern beurteilen einzelne Gründe zur Anmeldung ihres Kindes in der Wichtigkeit teils ähnlich, teils unterschiedlich. Die Unterstützung bei den Aufgaben, die Förderung der Selbstständigkeit, die bessere Förderung, bessere Schulleistungen und bessere Kontakte sind für beide Gruppen ähnlich wichtig. Entsprechend zeichnen sich diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede ab. Hingegen spielen die folgenden Gründe für die Tagesschul- und die Schülerclubeltern eine unterschiedliche Rolle: Die Gründe «Verlässlichkeit» (Mann-Whitney  $U=34\,780$ ,  $p>.001$ ,  $N=592$ ), «Berufstätigkeit» (Mann-Whitney  $U=35\,613$ ,  $p>.001$ ,  $N=585$ ), «Schulimage» (Mann-Whitney  $U=39\,331$ ,  $p>.001$ ,  $N=621$ ) und «Zusammenarbeit» (Mann-Whitney  $U=35\,306$ ,  $p>.001$ ,  $N=635$ ) sind für die Tagesschuleltern wichtiger, die Gründe «Zusatzangebote» (Mann-Whitney  $U=39\,234$ ,  $p>.001$ ,  $N=637$ ) und «Wunsch Kinder» (Mann-Whitney  $U=34\,531$ ,  $p>.001$ ,  $N=622$ ) für die Schülerclubeltern.

Das genannte Ergebnis wird auch durch die partiellen Korrelationsberechnungen – unter Kontrolle von Bildungshintergrund und Muttersprache – als bedeutsam bestätigt. Es besteht demnach auch unter Kont-

rolle der genannten Variablen ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Tagesschulform und den jeweils genannten Gründen.<sup>7</sup>

Damit zeigt sich, dass die dargestellten Ergebnisse die Hypothese zur Nutzung der Angebote und zu den Gründen der jeweiligen Nutzung vollumfänglich bestätigen. Die Angebote der Schülerclubs werden unterschiedlich häufig nachgefragt. Am meisten wird der Mittagstisch belegt, gefolgt von den Nachmittags- und Abendangeboten. Sowohl das frei wählbare Angebot der Schülerclubs als auch dasjenige der Tagesschulen wird wie konzeptionell vorgesehen genutzt, d.h. im Falle der Schülerclubs modular, im Falle der Tagesschulen gebunden.

### *Qualität aus Sicht der Eltern*

Im Zusammenhang mit der Qualität der Angebote stehen die Fragen, wie die Eltern diese einschätzen, und ob Tagesschuleltern und Schülerclubeltern sie je unterschiedlich beurteilen, im Fokus des Interesses.

Zur Messung der allgemeinen und spezifischen Qualitäts- und Zufriedenheitsmerkmale wurde auf bestehende Skalen rekurriert, die sich im Schulqualitätsdiskurs als besonders relevant erwiesen haben. Danach gefragt, ob die Eltern ihre Kinder gerne zur Schule schicken, antwortet eine grosse Mehrheit positiv: 81 % der Eltern tun dies gerne, weitere 18 % mehrheitlich gerne und nur 1 % der Eltern ungern. Ebenfalls positiv – jedoch nicht mehr so positiv wie bei der Frage danach, ob sie ihr Kind gerne zur Schule schicken – beurteilen die Eltern den Ruf der Schule und das Wohlbefinden ihres Kindes in der Schule. Knapp zwei Drittel beurteilen den Ruf ihrer Schule deutlich als positiv (volle Zustimmung), 70 % schätzen das Wohlbefinden ihres Kindes deutlich positiv ein (volle Zustimmung).

Bezüglich der Frage, ob Tagesschuleltern und Schülerclubeltern die jeweiligen Qualitäts- und Zufriedenheitsmerkmale unterschiedlich einschätzen, zeigt sich Folgendes: Die Tagesschuleltern beurteilen alle drei genannten Qualitätsmerkmale positiver als die Schülerclubeltern.<sup>8</sup>

Bei der Überprüfung, ob dieser Sachverhalt auch unter Kontrolle von Muttersprache und Bildungshintergrund bestätigt werden kann, wird deutlich, dass dies nur für die Variablen «Schicke Kind gerne» ( $r = .13$ ,  $p > .001$ ,  $N = 573$ ) und «Ruf gut» ( $r = .29$ ,  $p > .001$ ,  $N = 573$ ) zutrifft, nicht jedoch für die Variable «Wohlbefinden Kinder».

Nach der *Qualität der Räumlichkeiten und der Infrastruktur* gefragt, antworten 70 bis 90 % der Eltern grundsätzlich positiv. Eine deutliche Zustimmung – die Hälfte der Eltern antwortet hier mit «stimmt ganz genau» – erhält das Anmeldeverfahren. Die Raumgrösse sowie das Vor-

handensein ruhiger Räume schneiden mit je knapp 40% voller Zustimmung auch gut ab. Tagesschuleltern und Schülerclubeltern beurteilen die Qualität der Räumlichkeiten und der Infrastruktur gleich. Es zeichnen sich diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede ab.

Die einzelnen Indikatoren zur Zufriedenheit mit der *pädagogischen Ausgestaltung* werden von ca. 90% der Eltern positiv beurteilt. Davon stimmen rund 30 bis 40% der Eltern den vorgegebenen Aussagen voll und ganz zu, rund 50% weitgehend. Negativ beurteilt werden die einzelnen Indikatoren von rund 10% der Eltern. Am negativsten wahrgenommen wird die Atmosphäre bei den Mahlzeiten. 14% der Eltern beurteilen diese negativ.

Tagesschuleltern und Schülerclubeltern beurteilen sowohl die Freizeitbeschäftigung als auch die Atmosphäre bei den Mahlzeiten ähnlich. Unterschiedlicher Meinung sind sie jedoch bezüglich Mitentscheidung der Kinder (Mann-Whitney  $U=38742$ ,  $p>.01$ ,  $N=602$ ) und bezüglich anregender und abwechslungsreicher Betreuungsangebote (Mann-Whitney  $U=45094$ ,  $p>.001$ ,  $N=650$ ). Beide Qualitätsmerkmale beurteilen die Tagesschuleltern signifikant positiver als die Schülerclubeltern. Das genannte Ergebnis wird auch unter Kontrolle der Variablen Bildungshintergrund und Muttersprache bestätigt ( $r=.16$ ,  $p>.001$ ,  $N=496$ ).

Im Vergleich zu den Qualitätsmerkmalen bezüglich Rahmenbedingungen und pädagogischer Ausgestaltung schätzen die Eltern die *Qualitätsmerkmale bezüglich Betreuungspersonen* deutlich am positivsten ein. Über 90% der Eltern nehmen die Betreuungspersonen als engagierte Personen wahr, die auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, Regeln durchsetzen und zudem die Kinder unterstützen. Nur rund 5% beurteilen die genannten Merkmale negativ. Tagesschuleltern beurteilen die Betreuungspersonen grundsätzlich positiver als Schülerclubeltern. Das heisst, sie schätzen ihr Engagement (Mann-Whitney  $U=44284$ ,  $p>.001$ ,  $N=644$ ), das Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder (Mann-Whitney  $U=46036$ ,  $p>.01$ ,  $N=645$ ) sowie das Durchsetzen von Regeln (Mann-Whitney  $U=50741$ ,  $p>.01$ ,  $N=679$ ) positiver ein. Dieses Ergebnis bleibt auch unter Kontrolle der Variablen Bildungshintergrund und Muttersprache signifikant.<sup>9</sup>

Auch die Hypothese zur Qualität der Angebote lässt sich mit den vorliegenden Befunden vollumfänglich bestätigen: Sowohl die Eltern der Schülerclubkinder als auch der Tagesschulkinder schätzen sämtliche Zufriedenheits- und Qualitätsmerkmale mehrheitlich positiv ein. Eltern

von Tagesschulkindern beurteilen dabei einige Merkmale noch positiver als dies Eltern von Schülerclubkindern tun.

### *Positive Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge*

Anhand von zwei offenen Fragen wurden die Eltern zudem danach gefragt, was ihnen am Betreuungsmodell besonders gut gefällt und ob sie Vorschläge zur Verbesserung haben. Von den insgesamt 728 Eltern haben 388 die erste offene Frage beantwortet, 291 die zweite.

Auf die Frage hin, was ihnen an der Schule besonders gefällt, schildern einige *Tagesschuleltern* einen Gesamteindruck, indem sie entweder die Metaphern «Schule als Familie» oder «Schule als Gemeinschaft» verwenden und/oder das Konzept der engen Verschränkung von Unterricht und Betreuung erwähnen. Was die Eltern unter «Schule als Familie» bzw. «Schule als Gemeinschaft» verstehen, verdeutlichen ihre Aussagen sehr anschaulich: «[k]lein, übersichtlich und familiär», «klein, überschaubar und deshalb persönlich», «[d]as Gesamtpaket ist sehr familiär und überschaubar», «[d]ie Schule ist eine gute Form einer grossen Familie», «[g]erade das Konstante, Kleine und Familiäre ist für die Ganztagsbetreuung von Kindern wichtig», «Alle kennen sich. Es ist wie eine grosse Familie». Unter den genannten Metaphern verstehen die Eltern demzufolge im Wesentlichen die Überschaubarkeit der Schule – insbesondere die Überschaubarkeit der einzelnen Klassen – und auch die Schulkultur und -atmosphäre sowie die Konstanz der Beziehungen. Von einigen Eltern wird auch das «Team» – und zwar das interprofessionelle Team aus Betreuungspersonen und Lehrpersonen – genannt. Positive Aussagen werden auch bezüglich vielfältiger Zusammenarbeitsformen, Rahmenbedingungen und Kursangebote gemacht.

Entwicklungspotenzial sehen die Tagesschuleltern vor allem bezüglich Erhaltung bzw. aktivem Ausbau von Tagesschulen sowie Ernährung und Freizeitangebot. Zu Letztgenanntem wäre es den Eltern ein Anliegen, dass die Zwischen- und Hauptmahlzeiten gesünder und kindgerechter und allenfalls vor Ort zubereitet würden. Entwicklungsmöglichkeiten sehen sie auch bezüglich der Freizeitangebote. Hier wünschen sich die Eltern ein vielfältigeres Angebot, das nebst Sportangeboten auch Musik-, Theater- und Kreativitätsangebote vorsieht. Auch werden Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich des Konzepts zur Altersdurchmischung, der Information und der Kosten erwähnt.

Im Unterschied zu den Tageschuleltern, die bei den positiven Rückmeldungen den Fokus vor allem auf die Schule als Gesamtorganisa-

tion richten, beziehen die Schülerclubeltern ihre Rückmeldungen vor allem auf einzelne Personen wie etwa Lehrpersonen, Betreuungspersonen und/oder Schulleiter/innen. Einige Eltern sind sehr begeistert von der Tätigkeit der Betreuungspersonen. Die Lehrpersonen werden etwa als «engagiert», «offen», «fachlich und menschlich engagiert» und «pädagogisch geschult» beschrieben. Auch von den Betreuungspersonen, ihrer Tätigkeit und dem Hortangebot insgesamt sind einige Eltern begeistert. Sie erleben diese ebenfalls als nett und fair. Auch die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen werden von einigen Eltern als «kompetent und engagiert» beschrieben. Von einzelnen Eltern wird auch die Qualität des Teams genannt. Darunter verstehen die Eltern meistens das Lehrpersonenteam. Die Schülerclubeltern erwähnen zudem auch verschiedene «Zusammenarbeitsformen», das «Freizeitangebot» und die «Schulanlage». Am meisten genannt wird im Zusammenhang mit den «Zusammenarbeitsformen» die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Eltern. Einzelne Eltern erwähnen auch die Zusammenarbeit zwischen der Leitung und den Lehrpersonen oder diejenige zwischen Lehrpersonen, Betreuungspersonen und Eltern. Wie die Tagesschuleltern machen auch die Schülerclubeltern Aussagen zum Team, meinen damit jedoch nicht die Zusammenarbeit zwischen Betreuungs- und Lehrpersonen, sondern diejenige unter Lehrpersonen. Die Schülerclubeltern machen zudem auch positive Aussagen zu Zusammenarbeitsformen, zum Freizeitangebot und zur Schulanlage.

Optimierungsmöglichkeiten sehen die Schülerclubeltern ähnlich wie die Tagesschuleltern bezüglich Kursangeboten, Information und Infrastruktur. Sie würden es begrüßen, wenn vielfältigere Kursangebote gemacht, sie früher und transparenter informiert würden und sie zudem einen tieferen Einblick in das Hortgeschehen erhielten.

Die präsentierten Ergebnisse zu positiven Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlägen unterstützen die vorab formulierte Hypothese, wonach die Eltern von Schülerclubs und von Tagesschulen weitgehend positive Rückmeldungen formulieren und im Bereich Entwicklungsmöglichkeiten vor allem ausgewählte Aspekte wie Infrastruktur und Kursangebote erwähnen, jedoch nicht grundsätzliche Anliegen vorbringen.

## Nutzung und Qualität von Schülerclubs und Tagesschulen in der Stadt Zürich: Zusammenfassung und Ausblick

Hinsichtlich der Nutzung der Angebote wird deutlich, dass von den insgesamt 397 Schülerclubeltern 221 Kinder Betreuungsangebote besuchen, weitere 176 nur einen Kurs und/oder die Aufgabenstunde. Der Mittagstisch wird von einer deutlichen Mehrheit der Kinder – nämlich 84 % – belegt und ist damit das meistnachgefragte Angebot. Von je knapp der Hälfte der Kinder werden zudem auch der Zvieri und das Nachmittag-/Abend-Angebot genutzt. Der Morgentisch und das Ganztagsangebot hingegen werden von nur wenigen Kindern in Anspruch genommen. Alle Angebote werden an einem bis fünf Wochentagen genutzt, was letztlich den *modularen* Gebrauch und damit die Umsetzung der Grundkonzeption dieses Tagesschulmodells bestätigt.

Die Nutzungshäufigkeit der Angebote der Schülerclubs der Stadt Zürich entspricht weitgehend derjenigen der Betreuungsangebote an (ungebundenen bzw. modularen) Tagesschulen in Basel-Stadt (vgl. Baier et al. 2008) sowie in Cham (vgl. Forrer Kasteel/Dietrich 2011). Sowohl in den Schülerclubs der Stadt Zürich als auch in den Tagesschulen in Basel-Stadt und Cham ist der Mittagstisch das meistnachgefragte Angebot, vor den Angeboten am frühen und späten Nachmittag. Der Frühhort hingegen wird an allen drei Standorten kaum genutzt.

Die Zusatzangebote an den Tagesschulen – also die freiwählbaren Angebote ausserhalb der Kernzeiten – werden von unterschiedlich vielen Kindern nachgefragt. Die Mehrheit der Kinder besucht die Betreuung nach der Aufgabenstunde und das Nachmittag-/Abend-Angebot. 40 % der Tagesschulkinder nutzen die Betreuung vor der Schule. Von nur wenigen Kindern (17 %) in Anspruch genommen wird hingegen das Morgenessen. Interessanterweise belegen 60 % der Tagesschulkinder selbst die Wahlangebote an vier oder fünf Wochentagen und damit sogenannten «gebunden», was letztlich das gebundene Modell bestätigt.

Sowohl für die Tagesschuleltern als auch für die Schülerclubeltern spielen bei der Anmeldung ihres Kindes an der entsprechenden Schule verschiedene Gründe eine wichtige Rolle. Für 85 % der Eltern ist auch die Verlässlichkeit der Betreuung zentral, für 50 % sind es auch die Berufstätigkeit der Eltern und die Zusammenarbeit von Schule und Betreuung. Eine deutlich gerin-

gere Bedeutung schreiben die Eltern hingegen dem Schulimage und dem Wunsch der Kinder zu. Die einzelnen Gründe spielen für die Tagesschuleltern und die Schülerclubeltern zum Teil eine unterschiedliche Rolle. Für Tagesschuleltern sind die drei erstgenannten Gründe sowie das Schulimage wichtiger, für die Schülerclubeltern hingegen die Zusatzangebote und der Wunsch der Kinder.

Sowohl die Tagesschuleltern als auch die Schülerclubeltern schätzen die allgemeine Qualität der Angebote positiv ein. Den höchsten Wert erhält das Qualitätsmerkmal «Ich schicke mein Kind gerne in die Schule». 81 % stimmen dieser Aussage voll und ganz zu. Auch unter Kontrolle von Muttersprache und Bildungshintergrund beurteilen die Tagesschuleltern die Variable «Schicke Kind gerne» und «Ruf gut» positiver ein als Schülerclubeltern, nicht jedoch die Variable «Wohlbefinden Kinder».

Auch die spezifischen Qualitätsmerkmale – diejenigen bezüglich Rahmenbedingungen, pädagogischer Ausgestaltung und Betreuungspersonen – werden von einer deutlichen Mehrheit der Eltern positiv beurteilt. Insgesamt erhalten die Qualitätsmerkmale zu den Betreuungspersonen deutlich die positivste Beurteilung. Über 90 % der Eltern schätzen die Arbeit der Betreuungspersonen sehr. Tagesschuleltern und Schülerclubeltern schätzen die Qualitätsmerkmale zu den Rahmenbedingungen gleich, diejenigen zur pädagogischen Ausgestaltung und zu den Betreuungspersonen hingegen unterschiedlich ein. Die Tagesschuleltern schätzen die letztgenannten Qualitätsmerkmale alle positiver ein.

Die genannten Ergebnisse zu den allgemeinen sowie spezifischen Qualitätsmerkmalen bezüglich pädagogischer Ausgestaltung und bezüglich Betreuungspersonen bestätigen weitgehend die in der Evaluation der Tagesschulen Basel-Stadt und der Evaluation *Modulare Tagesschulen Cham* gewonnenen Erkenntnisse. In allen drei Evaluationen erhalten die Angebote von einer deutlichen Mehrheit der Eltern eine positive Note (vgl. Baier et al. 2008). Im Unterschied dazu beurteilen die im Rahmen der StEG-Studie – der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen in Deutschland – befragten Tagesschuleltern sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Qualitätsmerkmale durchgängig weniger positiv (vgl. Rollett 2007).

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Evidenz zur elterlichen Einschätzung bezüglich Nutzung und Qualität von Schülerclubs und Tagesschulen in der Stadt Zürich sind im Sinne eines Fazits folgende Punkte aus der Studie besonders hervorzuheben:

- › Die Ergebnisse zeigen, dass es auch künftig beider Modelle – freiwilliger und gebundener Tagesschulen – bedarf, da die Qualität

beider Angebote seitens der Eltern als hoch eingeschätzt wird und zudem beide Modelle nachgefragt werden. Es wird deutlich, dass beide Modelle wie vorgesehen genutzt werden: Tagesschulkinder besuchen die freiwilligen Angebote an vier bis fünf Wochentagen, Schülerclubkinder belegen die einzelnen Angebote modular, je nach Bedürfnis.

- › Mit der Bestätigung der zwei bestehenden Tagesschulmodelle – gebundene Tagesschule auf der einen Seite, Schülerclubs bzw. freiwillige Tagesschule auf der anderen Seite – wird mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie grundsätzlich für eine Vielfalt an Tagesschulmodellen plädiert, die im Idealfall je nach Bedürfnis der Eltern und ihrer Kinder frei wählbar sind. Im Hinblick auf die Entwicklung weiterer Tagesschulmodelle sind alle Variationsmöglichkeiten zwischen gebundenen und ungebundenen Modellen denkbar, wobei vor allem die Nutzungsintensität und die Entwicklungsphase der Kinder bzw. ihr Alter (Kindergartenkinder, Kinder der Unterstufe und Kinder bzw. Jugendliche der Mittelstufe) als zentrale Variablen berücksichtigt werden sollten. So ist es etwa denkbar, dass modulare Angebote vor allem von «Wenignutzenden» aufgesucht werden, wohingegen «Vielnutzende» eher gebundene Tagesschulmodelle bevorzugen. Ähnlich könnte es sich bezüglich Alter der Kinder verhalten: Vermutlich entspricht das gebundene Modell vor allem eher jüngeren Kindern, wohingegen das offenere Modell eher dem Bedürfnis der älteren Schulkinder bzw. der Jugendlichen entspricht.
- › Im Hinblick auf die Umsetzung vielfältiger Tagesschulmodelle ist durchaus der von Schüpbach (2009) vorgeschlagene Transformationsprozess von ungebundenen Modellen hin zu vermehrt gebundenen Modellen denkbar. Angesichts der individuellen Lebensläufe und der Vielfalt der Lebensformen wäre es jedoch begrüssenswert, wenn verschiedenartige Modelle angeboten würden.
- › Grundsätzlich wird hier – trotz durchgängig positiven Rückmeldungen der Eltern zu beiden Tagesschulmodellen – dafür plädiert, dass auch weiterhin viel in die pädagogische Ausgestaltung von Tagesschulen, insbesondere in die eingangs erwähnte notwendige konzeptionelle Verknüpfung der zwei Bereiche Unterricht und Betreuung sowie deren Zusammenführung durch eine entsprechende interdisziplinäre Kooperation investiert wird. Dies

nicht zuletzt damit sich Tagesschulen im Sinne einer «Ganztagsbildung» zu Schulen als Lern- und Lebensraum von Kindern entwickeln können.

- › Wie qualitativ anspruchsvoll die Modelle letztlich ausgestaltet werden können, steht und fällt nicht nur mit den jeweiligen Professionellen bzw. ihrer Ausbildung, sondern genauso mit den jeweiligen Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang ist nebst der Infrastruktur vor allem die festzulegende Obergrenze der Anzahl Kinder, die in der jeweiligen Schule betreut werden können, verbindlich festzulegen. Wie in jedem anderen pädagogischen Angebot würden – dies betrifft vor allem die Schülerclubs – die Angebote gewinnen, wenn nicht die Anzahl der Nachfragenden das Angebot bestimmen würden.
- › Schliesslich wird es im deutschsprachigen Raum noch einiger Forschungsbeiträge rund um Tagesschulen bedürfen, um weitere Entwicklungen anstossen zu können.

#### Literatur

- Arbeitsgemeinschaft INFRAS und Tassinari Beratungen (2011). *Familien – und schulergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich*. Veröffentlichter Schlussbericht, [http://www.ffg.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/ffg/de/familie/projekte\\_veroeffentlichungen\\_familie/familienexterne\\_kinderbetreuung\\_zuerich\\_basel.html](http://www.ffg.zh.ch/internet/justiz_inneres/ffg/de/familie/projekte_veroeffentlichungen_familie/familienexterne_kinderbetreuung_zuerich_basel.html), Zugriff: 22.07.2011.
- Arnoldt, Bettina (2009). Der Beitrag von Kooperationspartnern zur individuellen Förderung an Ganztagschulen. In: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft*, 54, S. 63–80.
- Arnoldt, Bettina/Züchner, Ivo (2008). Kooperationsbeziehungen an Ganztagschulen. In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 633–644.
- Baier, Florian et al. (2008). *Evaluationsbericht 1 zum Projekt «Tagesschulen des ED Basel-Stadt»: Projekt Schulen mit Tagesstrukturen auf der Stufe Kindergarten und Primarschule*, <http://www.ed-bs.ch/bildung/volksschulen/tagesstrukturen/evaluation-tagesschulen>, Zugriff: 13.04.2011.
- Bettmer, Franz/Maykus, Stephan/Prüss, Franz/Richter, André (Hrsg.) (2007). *Ganztagschule als Forschungsfeld. Theoretische Erklärungen, Forschungsdesigns und Konsequenzen für die Praxisentwicklung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brosius, Felix (2004). *SPSS12*. Bonn: mitp-Verlag.
- Bundesamt für Statistik BFS (2008). *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht*. Neuchâtel: BFS.
- Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (2008). Zur Grundlegung eines neuen Bildungsverständnisses. In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 17–25.
- Dzierzbicka, Agnieszka/Horvath, Wolfgang (2008). Diskursanalyse zu «Ganztagsbildung». In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 878–886.

- Eidgenössisches Departement des Innern (2004). *Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik*. Bern, <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00058/01380/index.html?lang=de>, Zugriff: 13.04.2011.
- Fischer, Natalie/Kuhn, Hans Peter/Klieme, Eckhard (2009). Was kann die Ganztagschule leisten? Wirkungen ganztägiger Beschulung auf die Entwicklung von Lernmotivation und schulischer Performanz nach dem Übergang in die Sekundarstufe. In: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft*, 54, S. 143–167.
- Forrer Kasteel, Esther/Dietrich, Christina (2011). *Abschlussbericht Projekt «Modulare Tagesschulen Cham»*. Veröffentlichter Evaluationsbericht, <http://www.schulencham.ch/de/angebot/modulare-tages-schulen/> Zugriff: 13.04.2011.
- Forrer Kasteel, Esther/Shenton-Bärlocher, Franziska (2008). Tagesstrukturen und Tagesschulen in der deutschsprachigen Schweiz: Kein Novum, aber noch immer eine Rarität? In: Baier, Florian/Schnurr, Stefan (Hrsg.), *Schulische und schulnahe Dienste. Angebote, Praxis und fachliche Perspektiven*. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt, S. 149–193.
- Herzog, Walter (2009). Pädagogische Ansprüche an Tagesschulen – ein Konflikt mit der Politik? In: Schüpbach, Marianne/Herzog, Walter (Hrsg.), *Pädagogische Ansprüche an Tagesschulen*. Prisma, Bd. 14. Bern: Haupt, S. 15–42.
- Holtappels, Heinz-Günter/Klieme, Eckhard/Rauschenbach, Thomas/Stecker, Ludwig (Hrsg.) (2007). *Ganztagschule in Deutschland. Ergebnisse der Ausgangserhebung der «Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen» (StEG)*. Weinheim: Juventa.
- Iten, Rolf et al. (2005). *Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. Wissenschaftlicher Bericht*. Zürich: Tassinari.
- Lanfranchi, Andrea (2002). *Schulerfolg von Migrationskindern. Die Bedeutung familienergänzender Betreuung im Vorschulalter*. Opladen: Leske + Budrich.
- Lanfranchi, Andrea/Schrottmann, Ria Elisa (Hrsg.) (2004). *Kinderbetreuung ausser Haus – eine Entwicklungschance*. Bern: Haupt.
- Mauchle, Markus (2004). Betreuung in Tagesschulen. In: Lanfranchi, Andrea/Schrottmann, Ria Elisa (Hrsg.), *Kinderbetreuung ausser Haus – eine Entwicklungschance*. Bern: Haupt, S. 123–127.
- NICHD Early Childcare Research Network (1994). *Childcare and Child Development: The NICHD Study of Early Child Care*. In: Friedman, Scott L./Haywood, H.C. (eds.), *Development Follow-up: Concepts, Domains and Methods*. New York: Academic Press, S. 378–396.
- OECD (2001). *Starting Strong. Early Childhood Education and Care*. Toronto: OECD Publishing.
- Otto, Hans-Uwe/Coelen, Thomas (Hrsg.) (2004). *Grundbegriffe der Ganztagsbildung. Beiträge zu einem neuen Bildungsverständnis in der Wissensgesellschaft*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (2004). *Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Bildungsprozessen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Quellenberg, Holger (2009). *Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) – ausgewählte Hintergrundvariablen, Skalen und Indices der ersten Erhebungswelle*. Materialien zur Bildungsforschung, Bd. 24. Frankfurt am Main: Gesellschaft zur Förderung Pädagogischer Forschung.
- Radisch, Falk/Stecker, Ludwig/Fischer, Natalie/Klieme, Eckhard (2009). Wirkungen ausserunterrichtlicher Angebote an Ganztagschulen. In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 929–937.
- Rakhkotchikine, Anatoli (2008). Kooperation von Bildungsorten. In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe*

- Ganztagsbildung. Das Handbuch.* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 613–620.
- Rollett, Wolfram (2007). Schulzufriedenheit und Zufriedenheit mit dem Ganztagsbetrieb und deren Bedingungen. In: Holtappels, Heinz-Günter et al. (Hrsg.), *Ganztagssschule in Deutschland. Ergebnisse der Ausgangserhebung der «Studie zur Entwicklung von Ganztagssschulen» (StEG)*. Weinheim: Juventa, S. 283–312.
- Schüpbach, Marianne (2006). Ausserfamiliale Bildung und Betreuung im Vorschul- und frühen Schulalter. In: *Beiträge zur Lehrerbildung*, 24 (2), S. 158–163.
- Schüpbach, Marianne et al. (2008). *SNF-Studie EduCare – Qualität und Wirksamkeit der familialen und ausserfamilialen Bildung und Betreuung von Primarschulkindern. Erhebungsinstrumente EduCare 1*. Forschungsbericht Nr. 34. Bern: Institut für Erziehungswissenschaft.
- Schüpbach, Marianne (2009). Tagesschulen in der Schweiz – eine mögliche Weiterentwicklung. In: Schüpbach, Marianne/Herzog, Walter. *Pädagogische Ansprüche an Tagesschulen*. Prisma, Bd. 14. Bern: Haupt.
- Schüpbach, Marianne (2010). *Ganztägige Bildung und Betreuung im Primarschulalter. Qualität und Wirksamkeit verschiedener Schulformen im Vergleich*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stecher, Ludwig/Allemann-Ghionda, Cristina/Helsper, Werner/Klieme, Eckhard (2009). Ganztägige Bildung und Betreuung – Einleitung. In: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft*, 54, S. 7–16.
- Tuggener, Dorothea (2000). Tagesschulen: Ein familienfreundliches Schulmodell mit Besonderheiten. In: Binder, Hans-Martin/Tuggener, Dorothea/Mauchle, Markus (Hrsg.), *Handbuch für die Planung und Realisierung öffentlicher Tagesschulen*. Zürich: Werd, S. 13–33.
- Vogel, Peter (2008). Bildung, Lernen, Erziehung, Sozialisation. In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 118–127.
- Wittenberg, Reinhard (1991). *Computerunterstützte Datenanalyse*. Stuttgart: Gustav Fischer.
- Zacharias, Wolfgang (2008). Lokale und regionale Netzwerke. In: Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 652–664.

## Anmerkungen

- 1 In diesem Beitrag wird bewusst von «Betreuung» und «Betreuungspersonen» gesprochen, zumal sich derzeit in der Fachsprache kein anderer breit akzeptierter und verständlicher Begriff an seiner Stelle etabliert hat. Die Autorinnen haben Kenntnis vom kritischen Diskurs rund um diesen Begriff, erachten jedoch nicht den Begriff selbst als problematisch, sondern seine Auslegung, die in gewissen Kreisen eng ausfällt. In diesem Beitrag wird unter Betreuung die professionelle Erziehung, Bildung, Begleitung und Unterstützung von Kindern in ausserschulischen Betreuungsangeboten verstanden. Entsprechend werden in diesem Beitrag Professionelle, die die genannten Tätigkeiten ausüben, als Betreuungspersonen bezeichnet.
- 2 Im Statistischen Bericht wird unter Kindertagesstätte die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern im Alter zwischen 0 und 7 Jahren verstanden. In dieser Statistik wird nicht zwischen Krippen und Hort unterschieden.
- 3 Die Studie *Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich* ist 2011 erschienen. In dieser wird das familien- und schulergänzende Betreuungsangebot in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich – insbesondere ein Vergleich zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton Basel-

- Stadt – durch die Arbeitsgemeinschaft INFRAS und Tassinari Beratungen (2011) analysiert.
- 4 Mit «Angebot» ist entweder ein Betreuungsangebot und/oder ein Kurs und/oder die Aufgabenstunde gemeint.
- 5 Diese Kinder nutzen weder ein Betreuungsangebot noch einen Kurs noch die Aufgabenhilfe. Das heisst, die Kinder besuchen nur den Unterricht eines Schülerclubs.
- 6 Es handelt sich um folgende zwei offenen Fragen: Was gefällt Ihnen besonders gut an der Schule? Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung und Optimierung?
- 7 Verlässlichkeit:  $r = .25, p > .001, N = 427$ ;  
Berufstätigkeit:  $r = .18, p > .001, N = 427$ ;
- Zusatzangebot:  $r = -.09, p > .05$ ; Wunsch Kind:  $r = -.11, p > .05, N = 427$ ; Schulimage:  $r = .28, p > .001, N = 427$ ; Zusammenarbeit:  $r = .36, p > .001, N = 427$ .
- 8 Schicke Kind gerne: Mann-Whitney  $U = 58958, p > .01, N = 721$ ; Ruf gut: Mann-Whitney  $U = 42906, p > .001, N = 708$ ; Wohlbefinden Kinder: Mann-Whitney  $U = 58872, p > .05, N = 718$ .
- 9 Betreuungspersonen engagieren sich:  $r = .13, p > .01, N = 526$ ; auf Bedürfnisse der Kinder eingehen:  $r = .10, p > .05, N = 529$ ; Regeln durchsetzen:  $r = .14, p > .01, N = 555$ .

# Soziale Arbeit in Gesellschaft : ein Tagungsbericht der Summer School 2010

Autor(en): **Rotzetter, Fabienne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-832480>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Notizen aus Forschung und Lehre / Notes de recherches et d'enseignement

Fabienne Rotzetter

## Soziale Arbeit in Gesellschaft – Ein Tagungsbericht der Summer School 2010

### Übersicht über die Vorträge und Workshops

Soziale Arbeit in Gesellschaft war das diesjährige Thema der Sommer-School der Hochschule für Soziale Arbeit, FHNW in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg, Institut für Erziehungswissenschaft und der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Mainz. Wie jedes Jahr fanden die interessanten Vorträge und Workshops in den schönen und kühlen Räumlichkeiten der Basler Universität statt. Draussen rundeten Sonnenschein, warme Temperaturen und der betörende Duft nach Lindenblüten auf dem Petersplatz das Gefühl studentischer Privilegiertheit ab. Das kulturelle und soziale Kapital der Studierenden wurde durch die Bildung und den Austausch mit Dozierenden und unter Studierenden weiter erhöht. Das Verfügen über eben diese Kapitalien bewirkt, dass sie als Gruppe in den Armutsforschungen, wie Ueli Mäder in seinem Vortrag erwähnt, nicht einbezogen werden, obwohl zum Teil sehr wenig ökonomisches Kapital vorhanden ist. Die hochkarätigen Referentinnen und Referenten und die in sich stimmige Organisation der gesamten Woche durch Prof. Sigrid Schilling liessen den Bologna-Leistungsdruck in den Hintergrund treten und ermöglichten Bildung als dialogischen Prozess in eine offene Zukunft. Das freudvolle Drumherum nahm dem Inhalt der School aber nichts von seiner Ernsthaftigkeit. Soziale Arbeit in der Gesellschaft warf als Thematik die zentralen Fragen zu den aktuellen sozialen Problemen, der gesellschaftlichen Solidarität und der Funktion Sozialer Arbeit auf. Das Einstiegsreferat von Prof. Dr. Schultheis stellte die zwei soziologischen Kernfragen «In welcher einer Gesellschaft leben wir?» und «Welch ein Typ Mensch wird durch das

aktuelle System gefördert». Die damit gestellte Zeitdiagnose ergab einmal mehr, dass durch die strukturellen Veränderungen der Gesellschaft und insbesondere der Arbeitswelt sich die Menschen heute als Unternehmer und Unternehmerinnen ihrer selbst behaupten müssen und dadurch ein Menschentyp befördert wird, der seine Employability (Arbeitsmarktfähigkeit) unter Beweis stellen kann. Die dafür benötigten Fähigkeiten sind nicht mehr nur fachlicher Natur, sondern beziehen sich vor allem auf überfachliche Kompetenzen und Haltungsfragen. Intrinsische Motivation, Charisma, Selbstmanagement, Selbständigkeit sind gefragt und dies alles zu einem möglichst niedrigen Lohn. Damit zählen all jene zu den gesellschaftlichen Verlierern, die die notwendige Flexibilität und Selbständigkeit aus irgendwelchen Gründen nicht aufbringen können (Familien mit Kindern, Behinderte, Migrantinnen und Migranten sowie Schweizer und Schweizerinnen mit niedriger Schulbildung). Am Grundsatz der Demokratie, dass «die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen» (Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung), wird zunehmend gerüttelt und die dafür notwendige Solidarität und Umverteilung in Frage gestellt. Dies zeigte auch der an Dr. Schultheis anschliessende Vortrag von Bettina Zeugin von Caritas Schweiz. Sie vertrat Dr. Carlo Knöpfel, der kurzfristig leider verhindert war, und lieferte Fakten, Zahlen und Perspektiven zur Armut in der Schweiz und zur Armutsbekämpfung durch Caritas und die Politik. «Armut halbieren» ist das Schlagwort der Kampagne von Caritas Schweiz, die aufzeigt, dass ca. jede 10 Person in der Schweiz von Armut betroffen ist. Mit konkreten Erwartungen an die Politik und eigenen Massnahmen möchte Caritas ihren Beitrag zur Bekämpfung der Armut in der Schweiz leisten (siehe [www.armut-halbieren.ch](http://www.armut-halbieren.ch)). Das Referat von Prof. Dr. Susanne Maurer am zweiten Morgen der Sommer-School führte mit machttheoretischen Überlegungen die Denkfigur der «Sozialen Arbeit als Grenzbearbeitung» ein und zeigte auf, dass es keinen emanzipatorischen Ausweg für die Soziale Arbeit aus dem doppelten Mandat gibt. Nach Maurer geht es darum, nicht jenseits der Macht zu agieren, sondern im Diesseits der Macht deren produktive Kraft für die Klientinnen und Klienten Sozialer Arbeit zu nutzen. Prof. Dr. Peter Sommerfeld verdeutlichte im Anschluss daran den Zusammenhang von Sozialer Arbeit und den Grundfesten einer Demokratie. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit waren die Schlagwörter einer sozialen Bewegung, die die Demokratie zu ihrem Ziel hatte. Diese Kampfbegriffe richteten sich gegen Unterdrückung, gegen Reichtum für Wenige während viele arm sind und gegen die Dominanz von Partialinteressen. Wichtig ist, sich zu vergegenwärtigen, dass diese demokratischen Grund-

überzeugungen nicht unbedingt der Mehrheitsmeinung entsprechen und durchaus durch Mehrheitsentscheide abgeschafft werden können (z. B. Nationalsozialismus). Zudem entzieht sich heute das Wirtschaftssystem durch die Ortsungebundenheit des Kapitals zunehmend der demokratischen Kontrolle. Die technische Entwicklung ermöglicht neue Formen der Akkumulation von Kapital und macht den Staat dadurch erpressbar (z. B. *too big to fail*). Obwohl wichtige Themen in demokratischen Diskursen «durchgespielt» werden, fallen die Entscheidungen jenseits davon. Und das ökonomische Denken dringt immer mehr auch in jene gesellschaftlichen Bereiche vor, die eigentlich demokratisch vor einer Wettbewerbsmentalität geschützt werden sollten. Sommerfeld spricht mit dem Begriff der «New Governance» von einem «neoliberalen Bombardement» jeglicher Institutionen. Das New-Public-Management, das beispielsweise im Gesundheitswesen für jede Krankheit den Heilungsprozess standardisieren möchte, verkennt, dass sich menschliche Entwicklung und Bildung nicht standardisieren lassen und dass diese sehr wichtigen Pfeiler einer Gesellschaft damit eher gefährdet als sichergestellt werden. In die selbe Richtung zielt die Verbreitung der Risikoorientierung in der Sozialen Arbeit, die den zentralen Auftrag der sozialen Integration infrage stellt. Darauf wird im Anschluss an die Tagungsübersicht in diesem Bericht noch genauer eingegangen. Am dritten Morgen der Sommer-School stellte Prof. Dr. Timm Kunstreich die Frage nach einer kritischen Sozialen Arbeit. In Anlehnung an Martin Buber und Paulo Freire zeigte er auf, dass es darauf an kommt, Partizipation der Klientinnen und Klienten durch den Dialog zu ermöglichen. Der Dialog ist die Einheit von Aktion und Reflexion und ermöglicht eine echte Auseinandersetzung des Ichs mit dem Du. Präsenz, Beziehung, Begegnung, Unmittelbarkeit, Subjektsein etc. sind Begriffe, die den Dialog im Unterschied zum vergegenständlichten Verhältnis vom Ich zum Es auszeichnen. Dem klassischen Prozessmodell von Anamnese, Diagnose, Behandlung und Evaluation stellt er ein am Dialog orientiertes Modell mit den Schritten Problemsetzung, Handlungsorientierung, Assistenz und Verständigung gegenüber. Mit allen Beteiligten wird gemeinsam eine Problemsetzung vorgenommen. Die daran anschliessende Handlungsorientierung nimmt die Professionellen in die Pflicht und lässt nicht alleine die Klientinnen und Klienten wie bei einer Diagnose für das allfällige Scheitern verantwortlich sein. Der Bezugspunkt allen Handelns sind die Willensäusserungen und Lebensentwürfe der Adressaten und Adressantinnen und im Dialog mit ihnen geschieht die Verständigung über die Nützlichkeit einer Intervention. Prof. Dr. Bernhard Hauptert konzentrierte sich in seinem Referat auf die

Einflüsse der «New Economy» auf die Soziale Arbeit. Die neoliberale Mentalität dringt, wie bereits im Vortrag von Schultheis und Sommerfeld gehört, immer mehr in jegliche Bereiche der Gesellschaft vor. Die Sphäre des Sozialen, die eigentlich durch den demokratischen Staat vor dem Markt geschützt werden sollte, wird zunehmend durch ökonomische Prinzipien bestimmt. Dadurch und in Anbetracht der Zunahme der Armutspopulation und der gesellschaftlich «Überflüssigen» als eine Folge davon stellt sich die soziale Frage heute neu und dramatisch. Auch in der Sozialen Arbeit werden Klientinnen und Klienten zu Kunden und Kundinnen und die Hilfeangebote zu Dienstleistungen. Dabei ist die professionelle Beziehung gerade keine Kundenbeziehung, sondern ein reziprokes Verhältnis, in das Professionelle und Klientel nicht nur rollenförmig sondern auch als ganze Personen (diffus) involviert sind. Prof. Dr. Ueli Mäder schloss mit seinem Referat am Donnerstagmorgen die Reihe der Vorträge ab. Mit viel Bildmaterial veranschaulichte er wie der öffentlich mediale Diskurs durch die Definitionsmacht der Wirtschaft geprägt ist. Wie kann die soziale Arbeit im Bereich des Sozialen die Definitionsmacht übernehmen? Position ergreifen, aufklären, auf Definitionen achten, Kontexte weiter fassen, sich mit Machtanalysen auseinandersetzen etc. sind Handlungsaufforderungen an die Studierenden, die dadurch zur Definitionsmacht der Sozialen Arbeit beitragen können.

An den Nachmittagen der 4-tägigen School fanden jeweils verschiedene Workshops statt. Bettina Zeugin, Prof. Dr. Bernhard Hauptert, Prof. Dr. Timm Kunstreich, Prof. Dr. Ueli Mäder, Prof. Dr. Susanne Maurer und Prof. Dr. Peter Sommerfeld führten die Diskussionen im Anschluss an ihre Vorträge mit den Studierenden in einem kleineren Kreis weiter. Dazu kam ein Workshop zum Thema Soziale Nachhaltigkeit als Leitgedanke einer planungsbezogenen Sozialen Arbeit von Stephanie Weiss und Patrick Oehler sowie einer zur Thematik der Integrationsmassnahmen und ihrer ausgrenzenden Wirkung in der Sozialhilfe mit Kurt Wyss. Die Form der Workshops ermöglichte angeregte Diskussionen unter Studierenden und Dozierenden auf hohem Niveau. Das Engagement aller für eine gerechtere Welt und eine Weiterentwicklung der eigenen Profession war deutlich zu spüren.

### **Inhaltliche Vertiefung**

Im Referat sowie im Workshop von Prof. Dr. Peter Sommerfeld standen die demokratischen Grundfeste der Gesellschaft sowie der Sozialen Arbeit, die durch die Verbreitung der neoliberalen Mentalität ins Wanken geraten, im

Zentrum. In der Sozialen Arbeit äussert sich dies beispielsweise in der zunehmenden Risikoorientierung. Grundsätzliche demokratische Errungenschaften, wie der Resozialisationsgedanke im Strafvollzug, werden dadurch in Frage gestellt. Auch in der Sozialhilfe scheint teilweise das Recht auf Hilfe in Notlagen durch die vielen Anstrengungen im Bereich der Missbrauchsbekämpfung brüchig zu werden. Der Fokus liegt auf dem Risiko und dessen Vermeidung. Dramatische Einzelfälle werden als Beweis für das Scheitern des gesamten Systems angeführt und die Frage nach würdigen oder unwürdigen Hilfsbedürftigen steht immer mehr im Vordergrund. Medial präsente Begriffe wie Scheininvalide, Sozialhilfebetrüger und Kuschelpädagogik verdeutlichen dies. Nebst dem, dass es sich hierbei um einen gesellschaftlichen Kampf um Grundwerte handelt, ist diese individualisierte Betrachtungsweise von gesellschaftlichen Problemen und die Schuldzuweisung an die Betroffenen Ausdruck falscher Projektionen einer verunsicherten Gesellschaft. Durch die Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft und die damit einhergehende Pluralisierung und Individualisierung von Lebenswelten dienen Andersartige wieder stärker als Projektionsflächen gegen die eigene Verunsicherung und damit der eignen Stabilisierung. Insbesondere VerliererInnen und Unterprivilegierte sind auf diese Abgrenzung «gegen unten» angewiesen, um sich selbst als dazugehörig und gut zu erleben. Durch Ausgrenzung wird gesellschaftliche Kohäsion hergestellt. Die Soziale Arbeit ist mitten in diesen Kampf um die demokratische Semantik und die laufenden Ausgrenzungsmechanismen verstrickt. Als Profession, die für den demokratischen Zentralwert der Brüderlichkeit auf institutioneller Ebene zuständig ist, muss sie sich dieser Mechanismen bewusst sein und in den Kampf einmischen. Denn sie ist in ihrer Funktion darauf angewiesen, dass die demokratischen Grundwerte der Gesellschaft bestehen bleiben und weiterentwickelt, statt abgeschafft werden. Wie die Soziale Arbeit selber ausgrenzend wirken kann, wird beispielsweise von Kurt Wyss anhand der Workfare-Logik bei Integrationsmassnahmen aufgezeigt. Sommerfeld betont die Bedeutung professioneller Problemlösungen, die die demokratischen Grundwerte als zentrale Leitorientierung verfolgen. Der Beitrag der Profession an die laufende Debatte besteht in der Entwicklung und Bereitstellung solcher professioneller Problemlösungen, die die Prioritäten der Sozialen Arbeit begründet zu verteidigen vermögen. Mit einer kritischen Distanz zu herrschaftlichen und populistischen Vorgehensweisen können Professionelle einen Betrag dazu leisten, indem sie hinterfragen, was sie tun, und sich auch auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass «die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». und Pflege älterer Menschen, der Drogenpolitik bis hin zum Umgang mit

MigrantInnen handelt. Gegen die Selbstfesselung eines resignativen «Realismus», der sich im Denkgefängnis des jeweiligen Mainstreams, heute in dem des Neoliberalismus, einsperren lässt, gilt es Mut zu machen für eine das Denken befreiende Perspektive und Motivation, die lauten könnte: Eine andere Welt ist möglich.

# Neuerscheinungen = Parutions

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Neuerscheinungen / Parutions

## Theorie, Modelle / Théorie, modèles

Bonvin, Jean-Michel/ Gobet, Pierre/Rossini, Stéphane/ Tabin, Jean-Pierre & Rossi, Martino (postface). *Manuel de politique sociale*. Lausanne: Les Éditions EESP, 2011, 150 p.

Evers, Adalbert/Heinze, Rolf G./Olk, Thomas (Hrsg.): *Handbuch soziale Dienste*. VS Verlag, 2011, 543 S.

Hülshoff, Thomas: *Basiswissen Medizin für die Soziale Arbeit*, Reinhardt Verlag, 2011, 528 S.

Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Reinhardt Verlag, 2011, 1831 S.

Wandeler, Bernard (Hrsg.): *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion*. Interact Verlag, 2010, 387 S.

## Forschung / Recherche

Anderson, Gary R./ Kapp, Stephen A.: *Agency-based Program Evaluation*. SAGE Publications, 2010. 384 S.

Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/Meuser, Michael (Hrsg.): *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung*. Verlag Barbara Budrich, 2010, 203 S.

## **Geschichte / Histoire**

Leuenberger, Marco/Rudin, Simone/Seglias, Loretta: *«Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978.* Hier + Jetzt Verlag, 2011, 213 S.

## **Methoden der Sozialen Arbeit / Méthodes de travail social**

Baier, Florian/Deinet, Ulrich (Hrsg.): *Praxisbuch Schulsozialarbeit. Methoden, Haltungen und Handlungsorientierungen für eine professionelle Praxis.* Barbara Budrich Verlag, 2010, 389 S.

Heiner, Maja: *Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit.* Reinhardt Verlag, 2010, 176 S.

Widulle, Wolfgang: *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Ein Lern- und Arbeitsbuch.* VS Verlag, 2011, 239 S.

## **Organisation, Organisationsentwicklung / Organisation, Développement des organisations**

Brüggen, Susanne/Keller, Kathrin/Brosziewski, Achim: *Zwischen Engagement und Freiwilligkeit. Organisationsformen von Freiwilligenarbeit am Beispiel einer Initiative im Kanton Thurgau.* Seismo Verlag, 2011, 156 S.

Groterath, Angelika: *Soziale Arbeit in Internationalen Organisationen.* Verlag Barbara Budrich, 2011, 200 S.

Klatetzki, Thomas (Hrsg.): *Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven.* VS Verlag, 2010, 335 S.

## **Ausgewählte Problemfelder / Problématiques spécifiques**

Aner, Kirsten: *Soziale Beratung und Alter.* Verlag Barbara Budrich, 2010, 209 S.

- Baumeister, Barbara/Keller, Samuel: *Alt werden im Straf- und Massnahmenvollzug*. Verlag infostelle ZHAW Soziale Arbeit, 2011, 120 S.
- Berthod, Marc-Antoine/Magalhães de Almeida, António. *Vivre un deuil au travail. La mort dans les relations professionnelles*. Lausanne: Les Éditions EESP (49), 2011, 296 p.
- Braches-Chyrek, Rita/Lenz, Gaby (Hrsg.): *Armut verpflichtet – Positionen in der Sozialen Arbeit*. Verlag Barbara Budrich, 2011, 232 S.
- Hafen, Martin: *Gesundheitsförderung, Prävention und Nachhaltige Entwicklung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede*. Interact Verlag, 2011, 93 S.
- Pohlmann, Stefan: *Sozialgerontologie*. Reinhardt Verlag, 2011, 256 S.
- Schruth, Peter/Schlabs, Susanne/Müller, Klaus/Stammler, Claudia/Westerath, Jürgen/Wolkowski, Boris: *Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit*, Juventa Verlag, 2011, 360 S.
- Widerspruch. Beiträge zu sozialistischer Politik, Integration und Menschenrecht*, 2010, Nr. 59, 224 S.

# Tagungen, Kongresse = Colloques

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Tagungen, Kongresse / Colloques

8. – 9.09.2011

**Partizipation in der Sozialen Arbeit: Beteiligung ermöglichen – Beteiligung leben.  
Zürich**

Veranstalter: ZHAW Soziale Arbeit

Auskünfte: +41 58 934 86 77

Website: <http://www.sozialearbeit.zhaw.ch/partizipation>

14.-17.9.2011

**Éducation dès la naissance: recherche, pratiques et politiques éducatives. Genève –  
Lausanne**

Organisateur : European Early Childhood Education Research  
Association (EECERA)

Website : [www.eecera2011.org](http://www.eecera2011.org)

16.09.2011

**Syndicats et assurance chômage: un siècle de relations ambiguës. EESP – Lausanne**

Organisateur : Haute école de travail social et de la santé – EESP –  
Lausanne

Website : [www.eesp.ch/ufc](http://www.eesp.ch/ufc)

16. – 17.09. 2011

**Erstes Schweizer Methodenfestival – Qualitative Forschungsmethoden und Mixed  
Methods Designs. Basel**

Veranstalter: SAGW, FORS, Universitäten Basel und Genf

Website: <http://www.sagw.ch/de/sagw/aktuelles/news-2011/metFestival-CfP.html>

22. – 23-09.2011

**Pädagogik als Beruf – im Spannungsfeld von Professionalisierung und Prekarisierung.  
Duisburg-Essen.**

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Website: <http://www.uni-due.de/biwi/isp/paedalsberuf>

27.10.2011

**Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht. Zumutbare Selbsthilfe in der Sozialhilfe.  
Luzern**

Veranstalter: Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Auskünfte: Manfred Seiler, [manfred.seiler@hslu.ch](mailto:manfred.seiler@hslu.ch)

27.10.2011

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Rorschach**

Veranstalter: FHS St. Gallen, Soziale Arbeit

Auskünfte: [tagungssekretariat@fhsg.ch](mailto:tagungssekretariat@fhsg.ch)

03.11.2011

**Les professionnel-le-s face au suicide en institution. EESP – Lausanne**

Organisateur : Société d'études thanatologiques (Set)

Website : [www.eesp.ch/ufc](http://www.eesp.ch/ufc)

10 novembre 2011

**Colloque de l'Association suisse de politique sociale «L'Etat de droit hors jeu,  
Inégalités de traitement dans l'Etat social» - Berne**

23.11.2011

**Armutsbekämpfung mit Schuldenberatung. Basel**

Veranstalter: Fachhochschule Nordwestschweiz, Soziale Arbeit

Auskünfte: [anke.rupp@fhnw.ch](mailto:anke.rupp@fhnw.ch), Tel.: +41 61 337 27 68

Website: <http://www.forum-schulden.ch/>

25.-26.11.2011

**Diversität und Ungleichheit – Analytische Zugänge und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Dresden**

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit

Website: <http://www.dgsainfo.de/veranstaltungen.html>

25 au 27 janvier 2012

**Les XIIIe Journées Internationales de Sociologie du Travail (JIST) - Bruxelles**

MESURES ET DEMESURES DU TRAVAIL

Organisé par l'ULB-Metices

16-17.02.2012

**8° colloque francophone en travail social et approche systémique. EESP – Lausanne**

Organisateur : Haute école de travail social et de la santé – EESP –

Lausanne

Website : [www.eesp.ch/ufc](http://www.eesp.ch/ufc)

Info : [colloque.systemique@eesp.ch](mailto:colloque.systemique@eesp.ch)

# Autorinnen und Autoren = Auteurs

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Autorinnen und Autoren / Auteurs

**Brüschweiler Bettina**, BSc Soziale Arbeit, ist wissenschaftliche Assistentin am Institut für Soziale Arbeit (IFSA) an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften und absolviert zurzeit den Master in Sozialer Arbeit. Arbeitsschwerpunkte/Tätigkeitsgebiete: Private Care-Arrangements in der Schweiz; Soziale Nachbarschaften.

**Eser Davolio Miryam**, Dr., Erziehungswissenschaftlerin, forscht und unterrichtet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz mit den Arbeitsschwerpunkten Rassismus und Rechtsextremismus, Migration und Integration sowie Evaluationen von Interventionen der Sozialen Arbeit. *Kontaktadresse*: Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Sozialplanung und Stadtentwicklung, Thiersteinerallee 57, CH-4053 Basel  
*Mail*: miryam.eser@fhnw.ch

**Forrer Kasteel Esther**, Prof. Dr., Leitung Master in Sozialer Arbeit Standort Zürich (vgl. <http://www.masterinsozialerarbeit.ch>) und Dozentin für Forschung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit. Leitung verschiedener Evaluationsstudien. Aktuelle Forschungsschwerpunkte «Tagesschulen und Ganztagsbildung», «Elternbildung» sowie «Berufsintegration von jungen Erwachsenen».  
*Mail*: esther.forrer@zhaw.ch

**Mezzena Sylvie**, est chargée d'enseignement à la Haute école de travail social de Genève (HETS // HES\_SO). Elle est investie dans des pratiques d'enseignement, de recherche et d'intervention dans le champ du travail social, en lien avec l'approche de l'analyse de l'activité. Elle s'intéresse tout particulièrement à la construction de la professionnalité dans une perspective immanente.  
*Mail*: sylvie.mezzena@hesge.ch

**Piñeiro Esteban**, lic. phil., Soziologe und dipl. Sozialarbeiter FH, Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Sozialplanung und Stadtentwicklung. Vorstandsmitglied der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik SVSP. Schwerpunkte in Lehre und Forschung: Migrations- und Integrationspolitik, repräsentative Verwaltung und kulturelle Diversität; Theorien der Sozialen Arbeit und Soziale Arbeit als Profession.

*Mail:* esteban.pineiro@fhnw.ch

**Reutlinger Christian**, Dr.phil.habil, Erziehungswissenschaftler und Sozialgeograph, ist Professor an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, und Forschungsleiter des Instituts für Soziale Arbeit (IFSA) in Rorschach sowie verantwortlich für das Kompetenzzentrum Soziale Räume. Arbeitsschwerpunkte: Social Development, Transnationale Soziale Arbeit, Sozialgeografie der Kinder und Jugendlichen, Europäische Jugendforschung, Sozialpädagogische Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit.

*Mail:* christian.reutlinger@fhsg.ch

**Rosch Daniel**, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter/MAS in Nonprofit-Management, Dozent /Projektleiter im Institut für Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern Soziale Arbeit mit Schwerpunkten im Kindes- und Erwachsenenschutz, Persönlichkeitsschutz, gesetzliche Sozialarbeit und Nonprofit-Management. div. Publikationen. Lehrbeauftragter an der Berner Fachhochschule. Teilselbständiger Berater. Zuvor diverse Tätigkeiten in der gesetzlichen Sozialarbeit.

*Kontaktadresse:* Hochschule Luzern, Werftstr. 1, CH-6002 Luzern.

*Mail:* daniel.rosch@hslu.ch

**Schuler Patricia**, Dr., Co-Leitung der Forschungsgruppe Professionalisierung und Kompetenzentwicklung im Bildungswesen, Abteilung Forschung und Entwicklung, und Dozentin an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Aktuelle Forschungsschwerpunkte «Tagesschulen und Ganztagesbildung», «überfachliche Kompetenzen – Erfassung und Beurteilung», «Schulentwicklung» und «Qualität im Bildungswesen».

*Mail:* patricia.schuler@phzh.ch

**Rotzetter Fabienne**, Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit FH, Masterstudentin Soziale Arbeit an der FHNW Wissenschaftliche Assistentin am Insti-

tut Sozialplanung und Stadtentwicklung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. Interessensschwerpunkte: Professionelles Handeln, Kooperation.  
*Mail:* fabienne.rotzetter@fhnw.ch

**Tov Eva**, Prof. Dr., Psychologin, forscht und lehrt an der HSA in den Arbeitsschwerpunkten Migration und Integration, Wissens- und Kompetenzintegration sowie Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement. Besondere Kompetenzen: Arbeit mit multiethnischen, interdisziplinären und internationalen Gruppen und Kontexte.

*Mail:* eva.tov@fhnw.ch

Objekttyp: **BackMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.07.2020**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

---

## **Call for Papers**

### **Swiss Journal of Social Work**

#### **Special Issue**

## **Youth, Unemployment, Precariousness, and Exclusion in Switzerland**

Previous work on unemployment has focused on its socioeconomic dimension, aiming at finding ways to improve the employability of young unemployed and their reinsertion into the labor market (in particular, as a result of targeted policies). At the same time, scholarly work dealing with the social and psychological dimensions of unemployment does exist (much less on political aspects), but it has tended to consider all types of unemployed. We still lack systematic studies of the social and political exclusion of young unemployed, especially comparing them with other social categories of youth such as those suffering from precariousness and those working under the poverty level. In addition, little systematic and comparative analysis has been conducted in regard to the interplay between unemployment, individual behavior, institutional and societal environments. In fact, previous work on this subject matter has tended to focus on specific aspects and determinants of unemployment rather than on the interaction of different explanatory factors. The aim of this special issue is to develop existing insights by addressing the specific interaction between different levels (macro/institutional, meso/organizational, and micro/individual). This will help answering the pressing questions about the factors leading to youth social exclusion in Switzerland and to develop policy-relevant findings for the improvement of integration of the youth. The special issue is open to any kind of papers, both theoretical and empirical, dealing with the Swiss situation with regard to youth unemployment, precariousness, and exclusion. However, papers stressing the interplay of theoretical ideas and empirical evidence will be prioritized.

# Verführerische Aussichten für Fachleute der Sozialen Arbeit

MASTER

IN

SOZIALER

ARBEIT

BERN | LUZERN

ST.GALLEN | ZÜRICH



4 Fachhochschulen – 1 Master  
Teilzeit- oder Vollzeitstudium  
Start im Februar und September

[www.masterinsozialerarbeit.ch](http://www.masterinsozialerarbeit.ch)

Berner Fachhochschule BFH, Fachbereich Soziale Arbeit

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fachbereich Soziale Arbeit

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit

## Angaben für Autoren und Autorinnen / Instructions aux auteurs

- › Manuskripte in deutscher, französischer oder englischer Sprache bitte im Word-Format der Redaktion per E-Mail zustellen.
- › Die Autorinnen/Autoren verpflichten sich mit der Einreichung, dieselbe Arbeit nicht in gleicher Form einer anderen Zeitschrift anzubieten.
- › Die Autorinnen/Autoren stimmen mit der Einsendung ihres Manuskripts einer Begutachtung durch die Redaktion und externe Gutachterinnen/Gutachter (Peer Review) zu.
- › Die Veröffentlichung in der «Schweizerischen Zeitschrift für Soziale Arbeit» behält sich die Redaktion vor, genauso wie editorisch und typographisch notwendige Änderungen bezüglich Text, Tabellen und Darstellungen.
- › Die Autorinnen/Autoren erhalten das bearbeitete Manuskript vor der Veröffentlichung zur Korrektur. Die Korrekturen sind termingerecht vorzunehmen.

Bei der Abfassung des Beitrags sind die folgenden Punkte zu beachten:

- › Die Beiträge sollten sich im Rahmen von 40'000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) bewegen.
- › Dem Manuskript ist eine Zusammenfassung im Umfang von rund 600 Zeichen beizulegen.
- › Eine kurze biographische Notiz ist beizufügen (max. 600 Zeichen): Geburtsjahr, akademischer Grad, Arbeitsort, derzeitige Tätigkeiten, Funktionen und Arbeitsschwerpunkte, wichtige Veröffentlichungen, Kontaktadresse.
- › Die Gliederung des Textes soll maximal drei Ebenen umfassen.
- › Hervorhebungen sind kursiv zu setzen.
- › Bei Tabellen sind die Tabellenspalten mit Tabulatoren zu erstellen, nicht mit der Leertaste. Die Tabellen und Darstellungen sind dem Manuskript in gesonderten Dokumenten beizulegen und fortlaufend zu nummerieren. Im Manuskript ist die Stelle zu kennzeichnen, wo sie eingefügt werden sollen.
- › Das Literaturverzeichnis soll nur Arbeiten aufführen, auf die im Text Bezug genommen wird.
- › Im Text selbst werden die Literaturhinweise in Endnoten untergebracht. Diese sind fortlaufend und arabisch zu nummerieren und am Ende des Textes zu platzieren.
- › Die Literaturhinweise im Text umfassen Nachname der Autorin/des Autors, Erscheinungsjahr und evtl. Seitenangabe. Bei Doppelautorschaft werden die Namen mit Schrägstrich getrennt, bei mehr als zwei Autorinnen/Autoren ist nach dem ersten Namen «et al.» anzuführen. Beispiele: (Filsinger 2002, S. 11), (Clot 1999, 2001), (Müller et al. 2001, S. 12–14).

Das Literaturverzeichnis steht am Ende des Beitrags. Die bibliographischen Angaben erfolgen in dieser Reihenfolge: Nachname, Vorname, Erscheinungsjahr, Titel, Erscheinungsort, Verlag. Beispiele:

Baudouin, Jean-Michel & Friederich, Janette (Eds.) (2001). *Théories de l'action et éducation*. Bruxelles: De Boeck.

Fischer, Aloys (1998). Die Problematik des Sozialbeamtentums. In: Werner Thole, Michael Galuske & Hans Gängler (Hrsg.), *KlassikerInnen der Sozialen Arbeit* (2. Aufl.). Neuwied: Luchterhand, S. 99–120.

Filsinger, Dieter (2002). Praxisorientierte Forschung in der Sozialen Arbeit. In: *Zeitschrift Forschung und Wissenschaft Soziale Arbeit*, 3 (2), S. 5–18.

### Copyright

Das Copyright für die publizierten Artikel liegt bei der Schweizerischen Zeitschrift für Soziale Arbeit und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziale Arbeit.

Die Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Soziale Arbeit versteht sich als Plattform für den nationalen und internationalen Austausch in Wissenschaft, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit. Peer-Reviews zu den wissenschaftlichen Artikeln garantieren die Qualität der Beiträge. Weitere Rubriken wie Berichte aus Wissenschaft und Praxis, Rezensionen und Hinweise zu Neuerscheinungen oder Tagungen und Veranstaltungen dienen dazu, sich schnell über neuste Entwicklungen zu informieren. Neben der klaren Ausrichtung auf Theorie und Forschung werden in der Zeitschrift innovative Praxismodelle und -konzepte einer breiteren Öffentlichkeit und fachlichen Diskussion zugänglich gemacht.

*La Revue suisse de travail social est une plate-forme d'échange sur la science, la recherche et la pratique du travail social. Les articles sont expertisés grâce à une « peer-review » qui garantira leur qualité. La Revue présente, outre des articles théoriques et des résultats de recherche, des pratiques innovantes en travail social, afin d'ouvrir une large discussion sur l'évolution du travail social. D'autres rubriques sont également mises en place, comme des comptes rendus de journées et des recensions critiques de nouvelles parutions. La revue informe également sur les journées et congrès organisés dans le domaine du travail social.*

schweizerische gesellschaft für  
soziale arbeit  
société suisse de  
travail social  
[www.sgsa-ssts.ch](http://www.sgsa-ssts.ch)